

3/2016



Weltwassertag ist jedes Jahr am 22. März – eine schöne Gelegenheit, um unsere Wasserversorgung und Abwasserentsorgung in den Mittelpunkt zu stellen.

Der Bayerische Gemeindetag
im Internet:

<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle ist über
folgende E-Mail erreichbar:

baygt@bay-gemeindetag.de

BayGT-mobil App:



Version für Android



Version für Apple

Die Zeitschrift des

BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz	61
Editorial	63
100 Tage im Amt – Die neue Geschäftsführung des Bayerischen Gemeindetags zieht erste Bilanz ..	64
Jessica Hövelborn: Presse- und Öffentlich- keitsarbeit zum Weltwassertag	68
Prof. Dr. habil. Christoph Treskatis: „Gassi gehen“ im Wasserschutzgebiet – Probleme für die Trinkwasserqualität	71
Dr. Juliane Thimet: Quelle der Erfahrung – die Wasserwerksnachbarschaften Bayern	74
Norbert Portz: Das neue Vergaberecht – eine Bewertung aus kommunaler Sicht	75
AUS DEM VERBAND	87
VERANSTALTUNGEN	92
Aktuelles aus Brüssel	96
Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im April und Juni 2016	100
Dokumentation Haushaltsnahe Handwerkerleistungen und Dienstleistungen nach § 35a EStG	102

Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.



**BAYERISCHER
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag:
Bayerischer Gemeindetag,
Körperschaft des öffentlichen Rechts;
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
Direktor Dr. Franz Dirnberger

**Verantwortlich für
Redaktion und Anzeigen:**
Jessica Hövelborn, Pressesprecherin
beim Bayerischen Gemeindetag
Dreschstraße 8, 80805 München
Tel. 0 89 / 36 00 09-38
E-Mail: baygt@bay-gemeindetag.de

Erscheinungsweise monatlich;
Bezugspreis EUR 33,- jährl.;
bei Mitgliedern im Beitrag enthalten
● **Bilder:** BayGT
● **Titelbild:** RBG

Anzeigenverwaltung:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Marina Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60
Druck, Herstellung und Versand:
Druckerei Schmerbeck GmbH
Gutenbergstraße 12
84184 Tiefenbach b. Landshut

//// Aus dem Verband 100 Tage im Amt

Die neue Geschäftsführung des Bayerischen Gemeindetags ist im März bereits über 100 Tage im Amt. Dies war Anlass, um eine erste Bilanz zu ziehen. Dabei hat der Geschäftsführer Dr. Franz Dirnberger gemeinsam mit seinen Stellvertretern Dr. Juliane Thimet und Hans-Peter Mayer wichtige Herausforderungen des Bayerischen Gemeindetags benannt. Das Interview haben wir **ab Seite 64** veröffentlicht.

Arbeitsgemeinschaft der Großen Mitglieder

Am 3.3.2016 tagte in Neuburg an der Donau zum 14. Mal die Arbeitsgemeinschaft der Großen Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags. Auf der Tagesordnung standen die Themen Straßenausbaubeitragssatzung, Wohnungsbau sowie Flüchtlinge in Bayern. Claudia Drescher, Referentin des Bayerischen Gemeindetags, informierte über den aktuellen Stand der StrABS. Matthias Simon, BayGT-Baurechtsreferent, gab einen Sachstandsbericht zum Wohnungspakt Bayern.

Am Nachmittag nahm Emilia Müller, Bayerische Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration an der Sitzung teil. Sie bedankte sich bei den Kommunen, die zur Bewältigung der aktuellen Flüchtlingssituation eine gewaltige Leistung erbringen. Der Freistaat sei massiv gefordert. Die kommunale Unterstützung sei unabdingbar.



Staatsministerin Emilia Müller informierte im Pressegespräch am 3.3.2016 gemeinsam mit dem Bayerischen Gemeindetag über die kommunalen Herausforderungen zur Bewältigung der Flüchtlingskrise in Bayern. © BayGT

BayGT-Pressesgespräch

Im Anschluss an die 14. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Großen Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags (s.o.) hatte der Gemeindetag zu einem Pressegespräch eingeladen. Ziel war es, über die Herausforderungen zur Bewältigung der Asyl- und Flüchtlingskrise in den bayerischen Gemeinden zu informieren. Unter der Überschrift „Nach dem ‚Willkommen‘ kommt das ‚Ankommen‘“ erläuterte Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführer des Bayerischen Gemeindetags, die aktuelle Situation. Sobald die Asylsuchenden ihren endgültigen Aufenthaltsstatus erhalten haben, stehen auch die bayerischen kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden in der Verantwortung. „Die

Kommunen sind es dann, die für die Asylbewerber Wohnungen, aber auch Plätze in Kindergärten und Schulen bereitstellen müssen. Ebenso müssen sie sich um die Rahmenbedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen kümmern. Eine weitere große Herausforderung ist daneben die Integration. Das können nur die Kommunen vor Ort leisten,“ so Dr. Dirnberger. Er ergänzte, dass vor allem das Obdachlosenrecht für die tausenden von anerkannten Flüchtlingen nicht gedacht sei: „Wir brauchen hier andere Rahmenbedingungen, um den Menschen nach Abschluss des Verfahrens möglichst rasch ein Dach über dem Kopf anzubieten. Wir fordern den Staat daher auf, dass Flüchtlinge auch nach Abschluss des Verfahrens als Übergangslösung in den bisherigen Unterkünften bleiben können.“ Gerold Noerenberg, Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Großen Mitglieder und Oberbürgermeister der Stadt Neu-Ulm sowie Dr. Bernhard Gmehling, Oberbürgermeister der Stadt Neuburg an der Donau erläuterten ebenso, dass es notwendig sei, die sogenannten Fehlbeleger zu dulden, bis Wohnraum in den Gemeinden geschaffen sei. Emilia Müller, Staatsministerin für Arbeit und Soziales, Familie und Integration berichtete, dass sie am 3.3.2016 ein sehr konstruktives Gespräch mit dem Bayerischen Gemeindetag geführt habe. „Es ist eine große Solidarität der Kommunen spürbar,“ so die Staatsministerin. Die eigentliche Herausforderung sei nun die Integration. Beim Wohnungsbau müsse insbesondere die



Bei der 14. Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Großen Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags am 3.3.2016 in Neuburg an der Donau war Bayerns Sozialministerin Emilia Müller zu Gast. © BayGT

Strukturkomponente berücksichtigt werden, um Gettobildung zu vermeiden.

Neuburg an der Donau beheimatet seit mehr als 40 Jahren eine der größten Gemeinschaftsunterkünfte in ganz Bayern. „Eine funktionierende Stadtgemeinschaft mit einer Vielzahl von Flüchtlingen ist bei uns in Neuburg seit jeher Realität“, betonte Oberbürgermeister Dr. Bernhard Gmehling und ergänzte: „Bei einer Aufnahmequote von aktuell knapp drei Prozent, stoßen wir jedoch mittlerweile an unsere Belastungsgrenze.“

Die ausführliche Presseinformation ist abrufbar unter:

<http://www.bay-gemeindetag.de/Presse/Presseinfos2016.aspx>

Titelthema

22.3. – Tag des Wassers

Da jedes Jahr im März der von den Vereinten Nationen ins Leben gerufene Tag des Wassers stattfindet, haben wir das Titelthema des vorliegenden Heftes dieses Mal unserer Wasserversorgung gewidmet. Wir wollen dabei den Schwerpunkt insbesondere auf die Bewusstseinsbildung für unser kostbares Nass legen sowie auf Projekte in der Öffentlichkeitsarbeit verweisen.

Wir brauchen den Wasserhahn nur zu öffnen und erhalten kühles, klares Trinkwasser, das in Bayern überwiegend keiner Aufbereitung bedarf. Auch unsere Abwässer werden rund um die Uhr sicher entsorgt. Diese selbstverständlichen Dienst- und Serviceleistungen garantieren in Bayern auch die Gemeinden.

Anregungen für Ihre Kommunikationsarbeit erhalten Sie in den Beiträgen „Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum Weltwassertag“ von Jessica Hövelborn, Bayerischer Gemeindetag, ab **Seite 68** und „Gassi gehen im Wasserschutzgebiet – Probleme für die Trinkwasserqualität“ von Prof. Dr. habil Christoph Treskatis, u.a. TU Darmstadt, ab **Seite 71**.



Miteinander zu reden und Gemeinsamkeiten auszuloten, war das Ziel der Gesprächsrunde des Bayerischen Gemeindetags mit dem Bayerischen Bauernverband am 2.3.2016 in der BayGT-Geschäftsstelle in München.

Die Geschäftsführung des Bayerischen Gemeindetags nach dem Gespräch mit Vertretern des Bayerischen Bauernverbands: Hans Müller, Generalsekretär (rechts), mit seinem Stellvertreter, Georg Wimmer (links) sowie Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, und seine Stellvertreterin, Dr. Juliane Thimet.

© BayGT

MIKROVERUNREINIGUNGEN IN GEWÄSSERN

ETWA
8.100

TONNEN POTENZIELL UMWELT-RELEVANTER ARZNEIMITTEL IN DEUTSCHLAND VERWENDET.

JÄHRLICH
630.000

TONNEN CHEMIKALIEN AUS WASCH- UND REINIGUNGSMITTELN VON PRIVATEN HAUSHALTEN IM ABWASSER.

117.743
TONNEN PFLANZEN-SCHUTZMITTEL 2014 INNERHALB DEUTSCHLANDS ABGEGEBEN.

10.500
VERSCHIEDENE SUBSTANZEN IN KOSMETIKPRODUKTEN UND KÖRPERPFLEGEMITTELN.

© Verband kommunaler Unternehmen (VKU)

Quelle: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Umweltbundesamt, BUND

In den Gewässern finden sich heute als Mikro- und Nanopartikel nachweisbar die unterschiedlichsten Schadstoffe wie beispielsweise Rückstände von Haushaltschemikalien, Körperpflegeprodukten, Arzneimitteln oder Pflanzenschutzmitteln. Da diese in der Regel allerdings nur in kleinsten Mengen nachweisbar sind, werden sie als Mikroverunreinigungen oder Spurenstoffe bezeichnet.

Trinkwasser ist das Lebensmittel Nummer eins. Deshalb sind solche Spurenstoffe möglichst frühzeitig und vorsorglich dem Wasserkreislauf fernzuhalten. Maßnahmen, um diese Stoffe zu vermeiden und zu verringern, sollten daher zuerst bei dem Verursacher des Schadstoffs und an der Quelle seiner Entstehung ansetzen. Es gilt, den Verbraucher zu sensibilisieren – nicht zuletzt auch im Sinne des Verbraucherschutzes – und ihm die Möglichkeit zu geben, Produkte in Bezug auf ihre Gewässerbelastung zu bewerten bzw. auszuwählen. Trinkwasserversorger und Abwasserentsorger können durch Öffentlichkeitsarbeit einen Beitrag zur Aufklärungsarbeit leisten.

Wir Kommunen sind stark gefordert in den kommunalen Asylfragen



Die Flüchtlings- und Asylpolitik fordert uns Kommunen in sehr hohem Maße. Denn sobald die Asylsuchenden ihren endgültigen Aufenthaltsstatus erhalten haben, stehen auch die bayerischen kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden in der Verantwortung.

Ganz aktuell stellt sich für viele Gemeinden die Frage, wie der dringend benötigte Wohnraum insbesondere für sozial schwache Menschen geschaffen werden soll. Die sogenannte „II. Säule“ des Wohnungspakts Bayern und die darin enthaltene Förderung ist dabei sicherlich ein richtiger Schritt, kann aber das Gesamtproblem nicht lösen. Die Zahl der mit diesem Programm geförderten Wohnungen ist angesichts des zu erwartenden Bedarfs viel zu gering. Hinzu kommt, dass viele Bürgermeisterinnen und Bürgermeister gerade in den ländlichen Räumen gerne bauen würden, aber letztlich die Planungssicherheit fehlt, ob die Wohnungen tatsächlich auch genutzt werden. Hier könnte eine Wohnsitzzuordnung zumindest einen Beitrag leisten. Und in vielen Fällen fehlt es schlicht und einfach an Flächen, die von den Eigentümern zur Verfügung gestellt werden.

Wenn jetzt vermehrt Flüchtlinge mit Bleiberecht die staatlichen Unterkünfte verlassen und dann als Obdachlose von den Gemeinden untergebracht werden müssen, verschärft dies die Situation nochmals deutlich. Das Obdachlosenrecht ist für eine solche Lage nicht geschaffen! Es ist dringend geboten, dass sich hier die rechtlichen Rahmenbedingungen ändern.

Als Sprecher der über 2.000 kreisangehörigen Gemeinden in Bayern tragen wir die kommunalen Anliegen und Sorgen auch an die Bundes- und Landespolitik heran. So hatten wir am 22. Februar 2016 die Möglichkeit, im Rahmen der Sitzung des Kreisverbands in Cham mit Karl Holmeier, MdB, sowie Albert Füracker, Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, MdL, zu sprechen. Die zweite Gelegenheit bot sich am 3. März 2016, als wir die Bayerische Sozialministerin Emilia Müller als Gast bei der Sitzung der Arbeitsgemeinschaft der Großen Mitglieder begrüßen konnten, um mit ihr unsere aktuellen Herausforderungen offen zu diskutieren. Im Anschluss gaben wir zusam-

men mit Staatsministerin Müller ein Pressegespräch.

Auf diesem Wege wollen wir weiterhin aufzeigen, welche Lasten unsere Kommunen schultern. Wir wissen, dass mancherorts die Belastungsgrenze bereits erreicht ist. Wir fordern daher, dass es gerecht zugehen muss, bei der Erfüllung aller noch vor uns liegenden Aufgaben. Dennoch legen wir Wert darauf, dass auch die anderen kommunalen Themen nicht in den Hintergrund treten.

Da jedes Jahr am 22. März der von den Vereinten Nationen ins Leben gerufene Tag des Wassers stattfindet, haben wir das Titelthema des vorliegenden Heftes dieses Mal dem Aspekt Öffentlichkeitsarbeit in der Wasserversorgung gewidmet. Wir wollen dabei den Schwerpunkt insbesondere auf die Bewusstseinsbildung für unser kostbares Nass legen und Projekte in der Öffentlichkeitsarbeit vorstellen.

Sicherlich ist es richtig, die Frage zu stellen, ob es notwendig ist, in einem so wasserreichen Land wie Bayern, Öffentlichkeitsarbeit für Trinkwasser zu machen? Wir brauchen den Wasserhahn doch nur zu öffnen und erhalten kühles, klares Trinkwasser. In Bayern bedarf Trinkwasser fast durchweg keiner Aufbereitung, es steht vielerorts naturbelassen zur Verfügung. Auch unsere Abwässer aus Bad, Toilette und Küche sowie aus der Industrie werden rund um die Uhr sicher entsorgt. Die Wasserversorgung und die Entsorgung unserer Abwässer ist für uns in Deutschland eine Selbstverständlichkeit. Diese für uns alltäglich gewordenen Dienst- und Serviceleistungen, die in Bayern vor allem die Gemeinden garantieren, wollen wir anlässlich des Weltwassertages einmal in den Mittelpunkt stellen.

In dem vorliegenden Heft finden Sie auch eine erste Zwischenbilanz der neuen Geschäftsführung des Gemeindetags nach „100 Tagen“.

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes Präsidialmitglied
des Bayerischen Gemeindetags

100 Tage im Amt

Die neue Geschäftsführung des Bayerischen Gemeindetags zieht erste Bilanz

Am 1.11.2015 fiel der Startschuss für die neue Geschäftsführung des Bayerischen Gemeindetags. Dr. Franz Dirnberger hat als Geschäftsführendes Präsidialmitglied zusammen mit Dr. Juliane Thimet und Hans-Peter Mayer als seinen Stellvertretern die Führung der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags in München übernommen. Nach 100 Tagen im Amt ist nun eine gute Gelegenheit, zu den aktuellen Herausforderungen der bayerischen Gemeinden Stellung zu nehmen.

In Bezug auf die aktuelle Situation der bayerischen Kommunen ist das sicherlich keine leichte Aufgabe, die Sie als Geschäftsführer nun übernommen haben.

Dr. Dirnberger: Wir leben wahrlich in einer sehr spannenden und herausfordernden Zeit. Gerade deshalb freue ich mich aber auf die neuen Aufgaben. In der Geschäftsstelle habe ich jedoch genügend Unterstützung. Mit

dem Wechsel in der Geschäftsführung wurden die Geschäftsbereiche neu strukturiert. An meiner Seite habe ich nun zwei Stellvertreter, Dr. Juliane Thimet und Hans-Peter Mayer. Die Aufgaben haben wir insgesamt auf zwölf Fachbereiche aufgeteilt. Zusätzlich haben wir eine Stabsstelle für die Pressearbeit geschaffen. Neu ist auch, dass der Bayerische Gemeindetag zum ersten Mal eine Frau mit in der Geschäftsführung hat.

Somit ist die Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags ein kompetenter Ansprechpartner in allen kommunalpolitischen Fragen.

Dr. Dirnberger: Ja, das kann man so sagen. Die Referentinnen und Referenten des Bayerischen Gemeindetags

sind Fachexperten auf ihrem Gebiet. Wir versuchen möglichst alle kommunalen Themen abzudecken. So werden unsere Mitglieder umfassend in allen rechtlichen, organisatorischen und finanz-wirtschaftlichen Fragen beraten und betreut. Die

Referenten vertreten zugleich auch gegenüber dem Staat und den anderen Verbänden die Interessen unserer Mitglieder.

Insbesondere bin ich auch dankbar für die gute Unterstützung, die die Mitglieder des Präsidiums und des Landesausschusses des Bayerischen Gemeindetags leisten. Sehr gut vernetzt sind wir auch mit unserem Dachverband, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie mit dem Europabüro der bayerischen Kommunen in Brüssel.

Welche Themen stehen nun aktuell auf der Agenda des Bayerischen Gemeindetags?

Dr. Dirnberger: Auf der kommunalpolitischen Agenda steht aktuell die Bewältigung der hochbrisanten Flüchtlingsthematik in den Gemeinden vor Ort. So richtig los geht es für diese nämlich, sobald die Asylsuchenden ihren Aufenthaltsstatus erhalten haben. Dann sind sie erstmal obdachlos und stehen vor der kommunalen Tür. Die Kommunen sind es dann, die für die Asylbewerber Wohnungen und Plätze in Kindergärten und Schulen bereitstellen müssen. Ebenso müssen sie sich um die Rahmenbedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen kümmern. Die größte Herausforderung ist jedoch die Integration. Auch das müssen unsere Kommunen leisten. Sie werden die Menschen, die als Flüchtlinge und Asylsuchende zu uns gekommen sind, mit unserer Kultur und unseren Lebensgewohnheiten vertraut



Dr. Franz Dirnberger (Mitte), Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags bildet mit seinen Stellvertretern Dr. Juliane Thimet und Hans-Peter Mayer sowie den Referentinnen und Referenten ein starkes Team.

© Katharina.Hipp

machen müssen. Unsere Gemeinden werden dabei ganz besonders gefordert sein, unsere demokratischen Grundwerte mit den Neuankömmlingen im täglichen Miteinander gemeinsam einzüben.

Stellt sich die Frage, ob das von den Gemeinden alles zu bewältigen ist.

Dr. Dirnberger: Was die Sache für unsere Gemeinden im Augenblick nicht einfach macht, ist, dass sie fast keine Planungssicherheit haben. Es ist ja völlig offen, ob alle Flüchtlinge, die momentan in einer Erstunterkunft sind, auch an diesem Ort bleiben werden. Für die Gemeinde stellt sich also als erstes die Frage, wie viele bleiben. Dann muss eine Bestandsaufnahme erfolgen: wie viele Wohnungen gibt es, wie viele Plätze in Kitas und Schulen, sind Arbeitsplätze vor Ort vorhanden? Eine zeitlich begrenzte Residenzpflicht könnte da eventuell Abhilfe schaffen.

Es gibt immer wieder Stimmen, die behaupten, dass nicht alle Gemeinden Flüchtlinge aufnehmen.

Dr. Dirnberger: Die Gemeinden haben eine gesetzliche Mitwirkungspflicht. Dieser kommen sie weitestgehend auch nach. Für uns gilt folgender Grundsatz: Alle Herausforderungen, die mit der Flüchtlingskrise einhergehen, können umso erfolgreicher bewältigt werden, je stärker die kommunale Solidarität gelebt wird. Wir appellieren deshalb an unsere Gemeinden, ihren Beitrag zu leisten. „Wegducken“ gilt nicht, wenn es zum Beispiel um die Bereitstellung von Flüchtlingsunterkünften geht. Die weit überwiegende Zahl von ihnen hat sich bereits von Anfang an solidarisch gezeigt und tragfähige Lösungen entwickelt. Der Appell unseres Hauses richtet sich daher in erster Linie an die Bundes- und Landespolitik. Denn bei allem guten Willen sind vor allem dort die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass es zu keiner Überforderung von Staat und Gesellschaft kommt.

Welche Unterstützung fordern Sie von der Landes- und Bundespolitik konkret?

Dr. Dirnberger: Die Gemeinden müssen handlungsfähig bleiben. Im Augen-

blick mangelt es aber noch an den geeigneten Instrumenten. Das Beispiel Wohnungsbau zeigt sehr anschaulich, dass momentan noch die Möglichkeiten fehlen, etwa um genügend Bauland zu generieren oder um die Bauzeiten zu verkürzen. Ebenso zeichnet sich schon seit längerem ab, dass es an Erzieherinnen und Erziehern in den Kitas sowie an einer ausreichenden personellen Ausstattung in den Schulen fehlen wird.

Und dies muss letztlich auch alles finanziert werden.

Dr. Dirnberger: Ja, die Finanzierung all dieser Maßnahmen muss gewährleistet werden.

Sie haben soeben wichtige Punkte benannt, die jetzt zu lösen sind. Was muss zuerst angepackt werden?

Dr. Dirnberger: Ein Problem drückt uns gerade ganz besonders: Nach Abschluss der Asylverfahren müssen die Betroffenen ihre Unterkünfte eigentlich verlassen und wären dann obdachlos. Die Gemeinden wären dann rechtlich für ihre Unterbringung zuständig. Das ist nicht zu schaffen. Das Obdachlosenrecht ist für eine Situation, wie wir sie jetzt haben, nicht gemacht worden. Hier müssen dringend die juristischen Rahmenbedingungen und Zuständigkeiten geändert werden.

Die Frage, bezahlbaren Wohnraum zu schaffen, ist also das zentrale Problem?

Dr. Dirnberger: Zumindest eines davon: Wir müssen dafür Sorge tragen, dass nicht nur für die Neubürgerinnen und Neubürger, sondern für alle, die Bedarf haben, Wohnraum und Arbeitsplätze flächendeckend geschaffen werden. Denn die Menschen bleiben dort, wo sie Lebensperspektiven sehen und auf Dauer haben werden. Damit unsere Gemeinden diese Perspektiven bieten können, ist auf ihre ausreichende finanzielle Ausstattung und eine intakte Infrastruktur zu achten.

Bleiben wir bei der finanziellen Ausstattung. Herr Mayer, wie gut stehen die Gemeinden da, bzw. wo muss nachgebessert werden?

Mayer: Beim kommunalen Finanzausgleich – FAG – wird ganz beson-

ders deutlich, was Solidarität ist und was das Prinzip „Geben und Nehmen“ von uns allen abverlangt. Mit den Verhandlungen zum FAG konnte es der Bayerische Gemeindetag gemeinsam mit den anderen Kommunalen Spitzenverbänden und dem Finanzministerium nicht jeder Gemeinde recht machen. Es war aber notwendig, etwas zu tun. Allerdings müssen wir das Ergebnis, das wir in einem sehr schwierigen Prozess seit 2013 nun erreicht haben, im Gesamtkontext sehen. Über alle Maßnahmen hinweg betrachtet, wurde einiges erreicht, auch wenn das in einen Kompromiss gegossen werden musste. Insbesondere finanzschwachen und vom Bevölkerungsrückgang besonders betroffenen Gemeinden kann nun wirksamer geholfen werden.

Eine weitere finanzielle Unterstützung unserer Gemeinden in Bayern ist aktuell mit dem „Kommunalinvestitionsprogramm“ – KIP – gestartet. Wir sind guter Dinge, dass wir das mit einem vernünftigen Aufwand zum Laufen bekommen.

Und wo drückt der Schuh bei der kommunalen Infrastruktur?

Dr. Dirnberger: Hier geht es aktuell um die Ausgestaltung von Finanzierungsmodellen zur Modernisierung der Gemeindestraßen und der kommunalen Wasserversorgung sowie des Kanalnetzes. Zwei riesige Themen, die auch verbandsintern für Diskussionen sorgen.

Bei der Straßenausbaubeitragsatzung sind wir verbandsintern teilweise heftiger Kritik ausgesetzt, weil wir die Erhebung von Straßenausbaubeiträgen auch weiterhin für erforderlich halten. Bayerns Städte und Gemeinden sind auf derlei Beiträge angewiesen. Denn für die meisten Städte und Gemeinden gibt es keine gleichwertige Alternative zur Finanzierung der anstehenden Straßenausbaumaßnahmen. Auch das System „wiederkehrender Beiträge“ für jene Gemeinden und Städte, die bislang noch keine Straßenausbaubeiträge erhoben haben, stellt sich für uns positiv dar. Dass es Verbandsmitglieder gibt, die hier anderer Ansicht sind, ist nachvollziehbar. Auch

für konträre Meinungen gibt es schließlich gute Argumente. Als Verband aber müssen wir uns auf eine Position einigen. Wir sind der Meinung, dass wir letztlich einen guten Kompromiss gefunden haben. Immerhin wird unser Standpunkt im Grundsatz von allen Landtagsfraktionen gleichermaßen geteilt.

Und die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, wie ist es um diese in Bayern bestellt?

Dr. Thimet: Als Bayerischer Gemeindetag ist es uns sehr wichtig, dass unsere Gemeinden gut aufgestellt sind, um eine gesicherte Trinkwasserversorgung und zukunftsweisende Abwasserbeseitigung leisten zu können. Die rechtlichen und technischen Anforderungen an die Sparten werden immer höher. Über diese Entwicklungen informieren wir auf unserer Führungskräftetagung in Rothenburg ob der Tauber, in unseren Fortbildungen für die technischen Mitarbeiter der Wasserwerke und nicht zuletzt auch im Rahmen der WWN – den Wasserwerksnachbarschaften Bayern e.V. (s. S. 74).

Wie zukunftsfähig sind die Finanzierungsmodelle?

Dr. Dirnberger: Was die Service- und Dienstleistungen unserer kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden betrifft, sind diese für die Bürgerinnen und Bürger fast schon eine Selbstverständlichkeit geworden, vor allem hinsichtlich ihrer günstigen Preise. Die kommunale Infrastruktur zur Wasserver- und Abwasserentsorgung ist ein anschauliches Beispiel dafür. Für die hohe Ver- und Entsorgungssicherheit können wir uns in Bayern allerdings noch viel stärker einsetzen und noch enger zusammenfinden, indem wir beispielsweise die interkommunale Zusammenarbeit verstärken.

Dr. Thimet: Wir wissen, dass in der bayerischen Wasserversorgung und im Kanalnetz ein erheblicher Investitionsbedarf vorliegt. Allerdings wird es für die Sanierung der bestehenden Anlagen keine flächendeckende Förderung mehr geben. Vielmehr wird umgestellt auf eine Härtefallförderung,

die nur noch für Einzelfälle gilt. Dies wird in den Richtlinien für Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben – kurz der RZWas 2016 beschrieben. Der Entwurf befindet sich aktuell in der Verbändeanhörung.

Gibt es dazu Lob und Tadel?

Dr. Thimet: Das Fördersystem ist vom Umweltministerium völlig neu entwickelt worden. Es lässt sich aus unserer Sicht zumindest nachvollziehen. Schön ist, dass die Türe für eine Sanierungsförderung wenigstens einen Spalt weit geöffnet wurde. Die Messlatte für einen Förderfall orientiert sich natürlich daran, wie viel Geld der Freistaat zur Verfügung stellt. Nachdem er insgesamt die Einrichtungen Wasser und Abwasser bisher dankenswerter Weise mit insgesamt rund 13 Milliarden Euro gefördert hat, nehmen sich die nun auf ganz Bayern zu verteilenden 30 bis max. 70 Mio. Euro natürlich etwas bescheiden aus, denn da verbleiben in jedem Landkreis für sämtliche Anlagen gerade mal 500.000 Euro pro Jahr. Große Sprünge sind bei dieser Finanzausstattung nicht zu erwarten. Positiv erscheint im neuen System die Überlegung, die Gemeinden, deren Bevölkerung seit 2004 rückläufig ist, mit einem Demographiefaktor rechnerisch zu begünstigen. Dies wird nicht zuletzt einigen oberfränkischen Gemeinden zugutekommen. Wichtig ist, dass uns der Freistaat zugesagt hat, das Fördersystem nach zwei Jahren zu evaluieren. Dann wird man sehen, an welchen Stellschrauben gedreht werden muss.

Welche kommunalpolitischen Themen sind aktuell noch wichtig?

Dr. Dirnberger: Mit der hohen Dominanz des Themas „Asyl und Flüchtlinge“ besteht die Gefahr, dass wichtige kommunalpolitische Themen in den Hintergrund treten. Doch wir gewinnen immer stärker den Eindruck, dass durch das Flüchtlingsthema unsere strukturpolitischen Herausforderungen nun das Gewicht erhalten, das ihnen zusteht. Die Geschäftsstelle ist an allen diesen Themen ganz nah dran und informiert die Mitglieder zeitnah.

Wie ist der aktuelle Stand z.B. beim Breitbandausbau in Bayern?

Über 1.900 Gemeinden haben sich in kürzester Zeit auf den Weg gemacht, um schnelles Internet in ihren Gemeinden zu ermöglichen. Das ist insbesondere ein Leistungsnachweis durch die vielen kleinen Gemeinden in Bayern und zeigt, dass eine landesweite Herausforderung auch „von unten“, also dezentral, gelöst werden kann. Jetzt geht es um die Feinjustierung: Möglichst viel Glasfaser dort, wo sie morgen schon gebraucht wird – also besonders für Gewerbe und Schulen – und weitestgehende Flächendeckung auch in den Gemeinden mit dutzenden Ortsteilen. Die Bürgermeister sollten dort, wo das bayerische Geld nicht reicht, zuerst versuchen die Bundesmittel abzugreifen. Wenn das nicht funktioniert, muss die bayerische Förderung angepasst werden.

Zum Ende unseres Gesprächs sei nochmals an Sie, Frau Dr. Thimet, eine Frage gestellt. Mit Ihnen ist nun zum ersten Mal eine Frau mit in der Führungsspitze der Geschäftsstelle.

Dr. Thimet: Ja so ist es. Der Bayerische Gemeindetag wurde 1912 gegründet und war seit dieser Zeit in der Führungsetage fest in Männerhand. Schön, dass ich das Vertrauen und die Wertschätzung erhalten habe, hier als erste Frau nach fast 104 Jahren ein wenig die Ausrichtung und Zukunft des Verbandes mit zu prägen.

Und inwiefern nimmt sich der Bayerische Gemeindetag des Themas „Rathauschefinnen“ an?

Wichtig ist uns beim Thema Frauen, den Anteil der Bürgermeisterinnen in Bayerns Rathäusern zu erhöhen. Wenn man bedenkt, dass jeder zweite Wähler eine Frau ist, dann erstaunt es schon, dass nur rund 8 Prozent der Bürgermeisterämter von Frauen bekleidet werden. Da ist also – besonders in Bayern – viel Luft nach oben. Für unsere Bürgermeisterinnen haben wir daher bereits im April 2015 das Forum „Frauen führen Kommunen“ ins Leben gerufen. Wir haben für sie da-

mit eine Plattform geschaffen und bieten ihnen zugleich auch Raum, um sich zu vernetzen und fachlich auszutauschen.

Herr Dr. Dirnberger, wagen Sie abschließend einen Blick in die Zukunft?

Dr. Dirnberger: Wie zukunftsfest unsere Kommunen unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen sind, wird meiner Ansicht nach davon abhängen, wie schnell wir für all die an-

stehenden Herausforderungen Konzepte umsetzen können, die gerecht und tragfähig sind. Dabei müssen auch politisch sensible Fragen offen angesprochen und diskutiert werden. Die hohe Lebensqualität in unseren kreisangehörigen Städten, Märkten und Gemeinden hängt von vielen Faktoren ab. Immer öfter bedarf es inzwischen der Kompromissbereitschaft, um gemeinsam das Optimale und Machbare erreichen zu können. Mehr denn je wird die Zukunft für uns solche Kompromisse bereithalten, die

unsere Gesellschaft auszuhalten und vor allem solidarisch zu tragen hat. Ich weiß aber, wie stark unsere bayerischen Gemeinden sind, und bin deshalb sehr zuversichtlich, dass wir zusammen die anstehenden Herausforderungen meistern werden.

*Die Fragen stellte:
Jessica Hövelborn, Pressesprecherin,
Bayerischer Gemeindetag*

Anzeige



Kommune-Aktiv.de
Sitzungsmanagementsoftware • Ratsinformationssystem

Kommune-Aktiv ist eine komplette Sitzungsmanagement-Lösung zur vollständigen Abwicklung des gesamten Sitzungsdienstes.

Vorlagen, Einladung, Protokolle, Auszüge, Recherche, Sitzungsgeld, Beschlußkontrolle, Beschlus-Verfolgung, Ratsinformationssystem, Bürgerinfosystem (jeweils mit Handy- & Tablet-Darstellung), Digitale-Akte und Dokumentenmanagement-Funktionen und vieles mehr...

Und alles zu einem Preis, der Sie zweifeln lässt, ob das überhaupt möglich sein kann! Ein Grund weshalb die Software so unglaublich preisgünstig ist: Sie erhalten die Software direkt vom Hersteller!

Viele Referenzen auf unserer Website www.kommune-aktiv.de. Wir stellen Ihnen gerne die Software unverbindlich vor. Sprechen Sie uns an.

multi-INTER-media GmbH
www.KOMMUNE-AKTIV.de

Innovative Sitzungsdienstsoftware inkl. Ratsinformationssystem

von bayerischen Städten und Gemeinden entwickelt

top!	komplett	 <p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg); font-size: small;">maßgeschneidert angepasst nach Ihren Wünschen konfiguriert</p>
Leistung & Preis	Funktionen	
"Weit mehr als wir erwartet haben"	Betreuung ist auch im Preis enthalten!!!	Kompetenz
Bürger- & Ratsinformationssystem	Support	
Update-Service	im Preis inbegriffen!	Auch im Preis inbegriffen!!!
Inklusive digitale Akte	Hosting	

www.kommune-aktiv.de

Jahnstr. 9
97816 Lohr a. Main

E-Mail: info@kommune-aktiv.de

Telefon: 09352 500 995-0

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum Weltwassertag

22. März – unsere Wasserversorgung steht im Mittelpunkt

**Jessica Hövelborn,
Bayerischer Gemeindetag**

Wasser ist in Bayern reichlich und in bester Qualität vorhanden. Es ist für uns eine Selbstverständlichkeit, dass wir Trinkwasser rund um die Uhr kühl und klar aus der Leitung zur Verfügung haben. Es ist ebenso selbstverständlich, dass unsere Abwässer sicher gesammelt und gereinigt werden. Diese verantwortungsvollen Dienstleistungen gewährleisten in Bayern die kommunalen Wasserversorger und Abwasserentsorger rund um die Uhr. Wenn es zu keinem Zwischenfall kommt, z.B. einem Wasserrohrbruch oder einer anderweitigen Störung der Wasserversorgung oder Abwasserentsorgung, so wird darüber in den Medien in der Regel nicht berichtet.

Tag des Wassers – ein guter Presse-termin

Oft fehlt Journalisten der richtige „Aufhänger“ um darüber zu berichten, wie die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung funktionieren. Ganz anders ist das jedoch am internationalen Tag des Wassers, der auch als Weltwassertag bekannt ist, und jährlich am 22. März stattfindet. Dieses Datum ist auch für Journalisten ein

bekannter Termin. Gerne wird zu diesem Anlass über die regionalen Besonderheiten und wasserwirtschaftlichen Rahmenbedingungen berichtet.

Viele Wasserversorger und Abwasserentsorger nutzen daher den Tag des Wassers bereits für ihre Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Es ist eine schöne Gelegenheit, um die Vorteile und Erfordernisse der örtlichen Wasserver- und -entsorgung in den Mittelpunkt zu stellen. Erfordernisse z.B. auch in dieser Hinsicht, dass durchaus auch um Verständnis z.B. für anstehende Modernisierungsmaßnahmen oder Investitionsvorhaben geworben werden kann.

1992 – UN rufen Weltwassertag aus

Der Weltwassertag wurde von den Vereinten Nationen 1992 ins Leben gerufen. Der Schutz der Wasservor-

kommen und dessen schonende nachhaltige Nutzung sind laut der UN-Resolution nur durch ein entsprechendes Bewusstsein in der Bevölkerung zu erreichen. Dieser Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit soll der Tag des Wassers dienen. Jährlich

setzen die Vereinten Nationen schwerpunktmäßig ein bestimmtes Thema für diesen Tag fest. Das Motto für 2016 lautet „Wasser und Arbeitsplätze“ und bietet somit ein Forum, um zu analysieren, wie bedeutend die Ressource Wasser für Wirtschaft und Beschäftigung weltweit ist.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit „Wasser“: es gibt viele Möglichkeiten

Gute Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bedarf der Vorbereitung. Im Folgenden werden Möglichkeiten für die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zum Tag des Wassers vorgestellt, die auf Erfahrungswerten der Autorin beruhen.

Die klassische Pressearbeit

Es bietet sich an, im Vorfeld des Termins „22. März“ mittels Presseinformation auf die geplanten Aktivitäten



Am Tag des Wassers darf gefeiert werden – im Wasserwerk ist Tag der offenen Tür. © RBG



Ganz mobil – die Trinkwasserbar des Wasser-Info-Teams Bayern auf der KOMMUNALE 2015. © BayGT

hinzuweisen, so dass die Journalisten rechtzeitig informiert sind und am Tag des Wassers dieses Thema aufgreifen können. Ein Pressegespräch im örtlichen Wasserwerk oder der Kläranlage, zu dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister sowie auch der Werkleiter den Vertretern der Presse Rede und Antwort stehen, kann ebenfalls angedacht werden.

Mit Bürgern ins Gespräch kommen

Neben der Pressearbeit informieren die Wasserversorger beispielsweise mit einem Informationsstand auf dem Marktplatz oder gar einem Tag der Offenen Tür im Wasserwerk oder der Kläranlage. Bei geführten Rundgängen durch die Werkanlagen lassen sich alle Fragen rund um die Wasserver- und Abwasserentsorgung anschaulich und besonders einprägsam für Groß und Klein beantworten. Ebenfalls können dabei auch wichtige Informationen zum Gewässerschutz und dem sorgsamem Umgang mit dem Wasser geben werden.

Exklusivtermin für Kita oder Schule

Es muss aber nicht immer ein großer Tag der offenen Tür sein, es kann z.B. auch am Tag des Wassers eine Kindergartengruppe oder Schulklasse ins Wasserwerk oder auf die Kläranlage eingeladen werden und dieser Besuch der örtlichen Presse als Exklusivtermin angeboten werden.



Zentral-Landwirtschaftsfest – zum frisch gezapften Trinkwasser wurde auch ein Informationsflyer gereicht. © VBEW

Die Trinkwasserbar

Ein schönes Highlight ist es immer wieder, wenn eine mobile Trinkwasserbar z.B. in der Fußgängerzone aufgebaut wird. Technische Voraussetzung hierzu ist der Wasseranschluss am Hydranten.

Bei einem Schluck frisch gezapften Trinkwassers direkt an der Bar sind viele Bürgerinnen und Bürger offen für ein kurzes Gespräch über die hohe Qualität unseres Naturproduktes. Ebenso können am Stand auch Informationsflyer und Broschüren ausgelegt werden.

Wenn die Temperaturen im März noch zu winterlich sind, eignen sich die vorgestellten Kommunikationsmaßnahmen – insbesondere die Trinkwasserbar und die Tage der offenen Tür – selbstverständlich auch im Sommer, z.B. im Rahmen eines Gemeinde- oder Stadtfestes oder eines Sportevents. Auch Regionalmessen sind eine gute Möglichkeit.

Öffentlichkeitsarbeit mit Langfristwirkung

Langfristwirkung versprechen vor allem öffentlichkeitswirksame Eröffnungen oder Übernahmen von Patenschaften für Trinkwasserbrunnen z.B. in Kindergärten und Schulen. Auch die Verteilung von Trinkflaschen kann nachhaltig dazu beitragen, sich daran zu erinnern, woher das Trinkwasser in der jeweiligen Gemeinde kommt.

Aber auch relativ unaufwändig zu organisierende Dinge, wie z.B. die Gästebewirtung, sind denkbar. Wenn Trinkwasser in schönen Glaskaraffen auf dem Tisch steht – in der Gemeinderatssitzung, ebenso wie bei Gesprächsterminen – ist dies auch eine Möglichkeit, um die gute Qualität unseres Trinkwassers aus der Leitung ins Bewusstsein zu rufen.

Digitale Medienarbeit – die Trinkwasser-App

Auch für mobile Nutzer gibt es inzwischen die sogenannte Trinkwasser-App unter <http://trinkwasser-unterwegs.de/>. Auf dieser werden öffentlich zugängliche Trinkwasserbrunnen

in ganz Deutschland aufgenommen. Dies ist ebenfalls eine gute Möglichkeit, die bereits auch einige Versorger in Bayern nutzen, um insbesondere über die digitalen Medien zum Wassertrinken anzuregen. Die Idee zur Trinkwasser-App wurde übrigens mit in Augsburg geboren.

46. Führungskräfte-Tagung der Wasserwirtschaft – weitere PR-Ideen werden vorgestellt

Weitere Anregungen zur Presse- und Öffentlichkeitsarbeit „Wasser“ stehen auf dem Programm der 46. Führungskräfte-Tagung der Wasserwirtschaft vom 10. – 13. Mai 2016, die die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags in Rothenburg ob der Tauber durchführt. Zur „Kommunikation für unser Trinkwasser“ informiert Markus Schmitz, u.a. Geschäftsführer des Wasser-Info-Teams Bayern – über die „Öffentlichkeitsarbeit für das kostbare Nass“ spricht Bernhard Röhrle, Pressesprecher des Zweckverbands Landeswasserversorgung. Weitere Informationen zur Tagung siehe: www.baygt-kommunal-gmbh.de > Rubrik „Führungskräfte-Tagung Rothenburg o.d.T. 2016“.

Aktivitäten vor Ort?

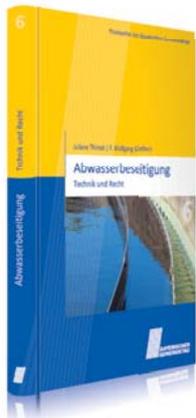
Wie haben Sie in ihrer Gemeinde den Tag des Wassers bereits gestaltet, bzw. welche Aktionen planen Sie für nächstes Jahr? Wir freuen uns auf Ihre Ideen und nehmen Kurzberichte gerne an.

*Ihre Ansprechpartnerin:
Jessica Hövelborn, Pressesprecherin,
Bayerischer Gemeindetag
jessica.hoevelborn@bay-gemeindetag.de*

Zuverlässig.



Praxisreihe des Bayerischen Gemeindetags



Thimet | Günthert
Abwasserbeseitigung
Technik und Recht

Die Abwasserbeseitigung stellt eine der bedeutsamsten kommunalen Pflichtaufgaben dar. Ihr kommt zur Daseinsvorsorge für die Bürger und auch zum Schutz unserer Gewässer eine zentrale Rolle zu.

Dies erfordert sowohl hohe technische als auch vertiefte rechtliche Kenntnisse, um die Aufgabe im Interesse der Bürger technisch einwandfrei und wirtschaftlich zu erfüllen. Die Abwasseranlagen, allem voran Kanäle und Kläranlagen, stellen dabei in der Regel das größte Vermögen einer Gemeinde dar. Umso wichtiger ist es, sich ständig und nachhaltig mit diesem Thema auseinanderzusetzen. Daher geben die beiden Autoren dem Leser ein Buch an die Hand, in dem sowohl die technische als auch die rechtliche Seite der Abwasserbeseitigung zusammengefasst sind. Das Buch wendet sich dabei bewusst nicht nur an Fachleute, sondern auch an Leser, die sich nicht täglich mit dem Thema befassen.

Darstellung, 2014, 240 Seiten, gebunden, 49,80 € (für Mitglieder des BayGT: 39,80 €) ISBN 978-3-8293-1044-4

Dr. Juliane Thimet ist Direktorin beim Bayerischen Gemeindetag. Prof. Dr.-Ing. F. Wolfgang Günthert ist Professor an der Universität der Bundeswehr, Institut für Wasserwesen, Siedlungswasserwirtschaft und Abfalltechnik.



Thimet | Krause
Trinkwasserversorgung
Pflichtaufgabe jeder Gemeinde
 Darstellung, 3. Auflage 2015,
 240 Seiten, gebunden
 49,80 € (für Mitglieder des BayGT: 39,80 €)
 ISBN 978-3-8293-1133-5



Gaß | Popp
Die Gemeinde als Unternehmer
 Darstellung, 2014,
 300 Seiten, gebunden
 49,80 € (für Mitglieder des BayGT: 39,80 €)
 ISBN 978-3-8293-1035-2

Fax- / Post-Bestellung

Wir bitten um Ihre lesbare Anschrift:

Verwaltung Firma
Vorname Name
Straße
PLZ Ort
Telefon
E-Mail
Datum Unterschrift

Kommunal- und Schul-Verlag GmbH & Co. KG
 Konrad-Adenauer-Ring 13
 65187 Wiesbaden

Titel	<input type="checkbox"/> Preis (für BayGT-Mitglieder*)	Stück
Thimet Günthert Abwasserbeseitigung	49,80 € (39,80 €)	<input type="text"/>
Thimet Krause Trinkwasserversorgung 3. Auflage	49,80 € (39,80 €)	<input type="text"/>
Gaß Popp Die Gemeinde als Unternehmer	49,80 € (39,80 €)	<input type="text"/>
weitere Titel aus der Reihe:		
Busse Dirnberger Gemeinde und Investor	49,80 € (39,80 €)	<input type="text"/>
Dirnberger Garagen, Nebengebäude und Nebenanlagen	49,80 € (39,80 €)	<input type="text"/>
Gradl Wetekamp Miete und Pacht für Gemeinden	49,80 € (39,80 €)	<input type="text"/>
Graf Dirnberger Gaß Gemeinden in der Energiewende	49,80 € (39,80 €)	<input type="text"/>

* keine Mengenrabatte möglich

Vielen Dank für Ihre Bestellung!



Kommunal- und Schul-Verlag Tel. 0611 - 8 80 86-10, Fax 0611 - 8 80 86-77 | vertrieb@kommunalpraxis.de | www.kommunalpraxis.de

Amtsgericht Wiesbaden, HRA 6595, Persönlich haftende Gesellschafterin: Kommunal- und Schul-Verlag Verwaltungsgesellschaft mbH, Wiesbaden, Amtsgericht Wiesbaden HRB 22498, Geschäftsführer: Ulrike Henschel. Preisänderungen, -irrtümer und Umfangkorrekturen vorbehalten. Alle Preise inkl. MwSt., zzgl. Versandkosten. Als Verbraucher haben Sie ein 14tägiges Widerrufsrecht. Einzelheiten hierzu finden Sie unter: http://www.kommunalpraxis.de/AGB_Widerruf.php.

„Gassi gehen“ im Wasserschutzgebiet

Probleme für die Trinkwasserqualität

Prof. Dr. habil. Christoph Treskatis

Wasserschutzgebiete – drei Zonen von hoher Bedeutung

Trinkwasser wird in Bayern zu rund 90 Prozent aus Grund- und Quellwasser gewonnen und weitestgehend ohne technische Aufbereitung an die Bevölkerung abgegeben. Dieser glückliche Umstand ist der flächenhaften Verbreitung von gut wasserspeicherfähigen geologischen Schichten im Untergrund insbesondere im Süden des Freistaates geschuldet. Zum qualitativen und quantitativen Schutz der Grundwasserressourcen werden auf Grundlage des Wasserhaushaltsgesetzes und des bayerischen Wassergesetzes von den Kreisverwaltungsbehörden Wasserschutzgebiete ausgewiesen. Innerhalb der Wasserschutzgebiete sind vorsorglich alle Handlungen und Aktivitäten untersagt, eingeschränkt oder genehmigungspflichtig, die absehbare Grundwasserunreinigungen, wie z.B. Keimeinträge oder chemische Belastungen mit Nitrat und Pflanzenschutzmitteln, bewirken können.

Wasserschutzgebiete werden, je nach Entfernung von der Brunnen- oder Quellfassung, in unterschiedliche Zo-

nen unterteilt, deren Schutzanforderungen in Annäherung an die Fassung immer weiter ansteigen:

- die Zone I stellt den unmittelbaren Fassungsbereich dar
- die Zone II ist die „Engere“ Schutzzone (sie ist so auszulegen, dass die Fließzeit des Grundwassers vom Übergang der Zone III/II bis zur Entnahme 50 Tage beträgt. Damit ist die für den Abbau bakteriologischer Verunreinigungen erforderliche Zeit gewährleistet.)
- die Zone III wird als „Weitere“ Schutzzone bezeichnet (bis zu mehreren Kilometern um die Fassung. Sie bietet Schutz und ausreichend Reaktionszeit vor schwer abbaubaren Verunreinigungen.)

Der Fassungsbereich hat den höchsten Schutzstatus, ist in der Regel 10 bis 20 Meter um die Fassungsanlage

abgegrenzt und darf weder unbefugt betreten noch anderweitig als für die Trinkwassergewinnung genutzt werden. Daher wird die Zone I in den meisten Wassergewinnungsanlagen abgezaunt und beschildert. Daran unmittelbar am Zaun an-

grenzend beginnt die „Engere“ Zone II, die vor allem den flächendeckenden Schutz des Grundwassers vor mikrobiologischen Beeinträchtigungen gewährleisten soll. Dort sind alle Handlungen verboten, die mikrobiologische Verunreinigungen im Grundwasser verursachen und die die natürlichen Deckschichten über dem Grundwasser verletzen können.

Grundwasserschutz – auf die Beschaffung des Bodens kommt es an

Für die Bevölkerung ist die Abgrenzung der Wasserschutzzone I, der sogenannte „Fassungsbereich“, in dem sich der Brunnen befindet, am deutlichsten im Gelände sichtbar (Abb. 1). Entlang von Zaunanlagen der Wassergewinnungsanlagen verlaufen oft Wanderwege oder für die Land- und Forstwirtschaft freigegebene Fahrwege.

Allgemein wird davon ausgegangen, dass die naturgegebene Überdeckung das Grundwasser ausreichend gegenüber mikrobiologischen und chemischen Substanzen schützt und unerwünschte Stoffe und Partikel ausgefiltert oder abgebaut werden. Alle Schutzkonzepte gehen von flächig vorhandenen und ungestörten geologischen Schichten aus. Jedoch finden sich in der Realität um Wassergewinnungsanlagen vielfach durch die Herstellung des Brunnens oder der Quellfassung bedingte, „gestörte“ Bodenverhältnisse wieder, deren struktureller Aufbau und hydraulische Eigenschaften bisher keine ausreichende



Abb. 1: Typische Einzäunung der Schutzzone I um einen Brunnen einer gemeindlichen Wasserversorgung
© Treskatis

Berücksichtigung bei der behördlichen Abgrenzung der Zone I gefunden haben. Dazu gehören z.B. Wurzelkanäle von Bäumen neben den Brunnen und Quelfassungen, nicht abgedichtete Gräben und Dränagen entlang der Wege und auf den angrenzenden Flächen, mit wasserdurchlässigem Material verfüllte Leitungsgräben für die Wasserleitungen und die Baugrubenverfüllungen für die Brunnen- und Quellwasserfassungen. Neuere Untersuchungen und verfeinerte Messmethoden (z.B. mit der sogenannten „Tracergasmethode“, s. Abb. 2) konnten nachweisen, dass besondere Wegsamkeiten rund um die Wasserfassungen, auch über die behördliche Abgrenzung der Wasserschutzzone I hinaus, existieren und eine vielerorts bisher unerkannte Gefährdung für die Trinkwasserqualität darstellen. Entlang bevorzugter Sickerwege kann Regen- oder Schmelzwasser von der Erdoberfläche sehr schnell in den Untergrund vordringen und die Grundwasserqualität unmittelbar an der Trinkwasserfassung nachhaltig beeinträchtigen.

Trinkwassergewinnung – Gefahren gehen auch von Mensch und Hund aus

Die Brunnen und Quelfassungen der öffentlichen Wasserversorgung liegen in Bayern oft in naturnahen Gebieten, die auch von der lokalen Bevölkerung zur Naherholung und für sportliche Aktivitäten aufgesucht werden. Oft begleiten Hunde die Jogger und Spaziergänger. Durch die Anlage von Parkplätzen und ortsnahen Wanderwegen kann es in unmittelbarer Nähe von Trinkwasseranlagen zu einer sehr intensiven Nutzung des fassungsnahen Bereiches kommen (Abb. 3). Dabei nutzen die Vierbeiner auch den Zaun zur Fassungsanlage und die Flächen der Schutzzone II zur Verrichtung ihrer Notdurft.

Aus Untersuchungen ist bekannt, dass der Hundekot eine sehr hohe Anzahl an Fäkalkeimen und Bakterien aufweist, die in konzentrierter Form (mehr als 20 Mio. Keime je 100 g) auf die Erdoberfläche aufgebracht werden. Diese mikrobiologischen Partikel sind vermehrungsfähig mobil und werden mit

dem Regen oder Schmelzwasser ausgewaschen. So gelangen sie mehr oder weniger schnell in den Untergrund. Die überwiegende Anzahl der Keime wird zwar in den oberen Dezimetern eines natürlichen Bodens zurückgehalten, jedoch erfolgt vor allem bei wasserdurchlässigen, „verletzten“ und durch den Menschen veränderten Böden keine vollständige Keimeliminierung bis zum Grundwasser. Die Überlebensraten von Keimen sind vor allem bei den im Herbst und Winter herrschenden Temperaturen vergleichsweise lang, so dass eine Auswaschung mit dem nächsten Regen jederzeit möglich ist (siehe Tab. 1).

Bei guter Wasserdurchlässigkeit des Bodens können in unmittelbarer Fassungsnähe zwar nur wenige Keime überleben, aber dennoch zu einer grenzwertrelevanten Belastung des Grundwassers führen. Es sei daran erinnert, dass die Grenzwerte für die Fäkalkeime im Trinkwasser bei null Keimen je 100 mL liegen!

Fakt ist: Hundekot verursacht mikrobiologische Einträge ins Grundwasser

Trinkwasser ist unser Lebensmittel Nummer 1. Quell- und Brunnenfassungen unterliegen deshalb einem besonderen Schutz. Die Hinterlassenschaften der Hunde können Auslöser von Qualitätsproblemen innerhalb des vor mikrobiologischen Einträgen zu schützenden Umfeldes von Brunnen und Quellen werden. Ein vielerorts bisher nicht beachteter Konflikt mit dem vorbeugenden Grundwasserschutz ist so gegeben.

Vorsorgen ist besser als Nachsorgen

Der Schutz des Trinkwassers muss vor allem in Fassungsnähe besonders intensiv überwacht und nach Schwachstellen überprüft werden. Konflikte mit dem Gesundheitsamt, die Errichtung teurer Aufbereitungsverfahren und/oder gar eine Wasserpreiserhöhung für die Bevölkerung (auch für die Nicht-Hundehalter) lassen sich vom Wasserversorger und von den Gemeinden nur durch vorbeugende und nachhaltige Vermeidung von Keim- und

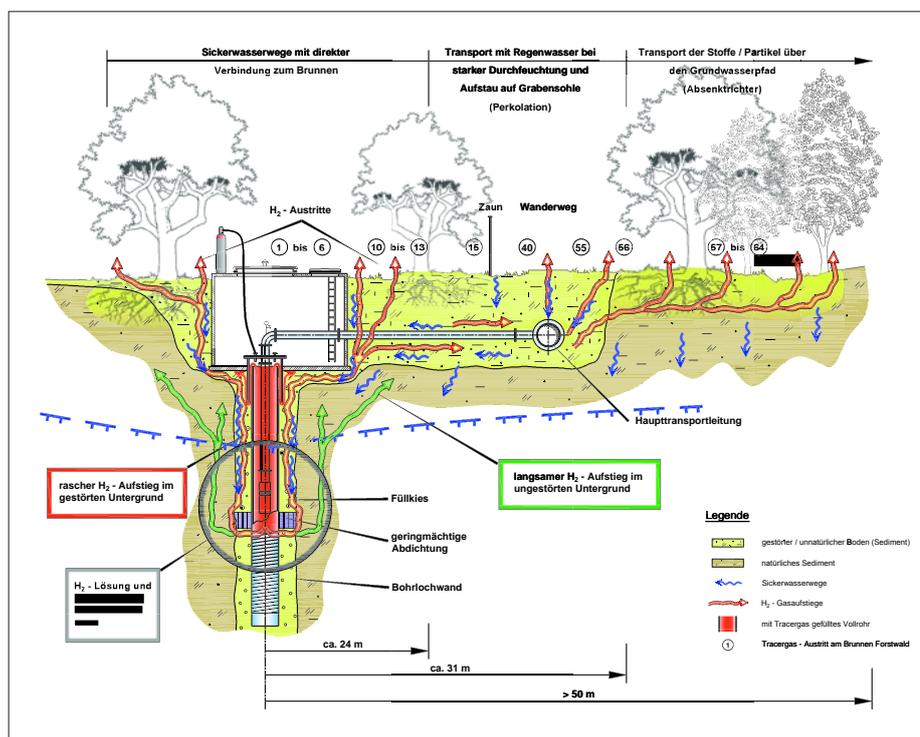


Abb. 2: Schematische Darstellung der über Tracergasaustritte nachweisbaren Sickerwasserwege: auch außerhalb der Zaunanlage können durch unterirdische Bauwerke und Bodenverletzungen Sickerwasserwege auftreten, die Keimeinträge in eine Trinkwasserfassung beschleunigen.

© Treskatis

Tab. 1: Beispiel von Überlebenszeiten $t_{\bar{0}}$ verschiedener pathogener Bakterien und Protozoen. Nach Goss et al. (2001).

Organismus	$t_{\bar{0}}$ bei $T < 0^{\circ}\text{C}$ [d]	$t_{\bar{0}}$ bei $T = 5^{\circ}\text{C}$ [d]	$t_{\bar{0}}$ bei $T = 30^{\circ}\text{C}$ [d]
<i>E.coli</i>	> 100	>100	10
<i>Salmonella</i>	>150	150	28
<i>Campylobacter</i>	50	21	7
<i>Giardia</i>	<1	7	7
<i>Cyptosporidium</i>	>300	50	28

Quelle: Goss, M. J. et al. (2001): The Management of Manure in Ontario with Respect of Water Quality. – Report Univ. of Guelph for the Walkerton Inquiry. Zit. in Schmoll, o. (Ed.) (2006): Protecting Groundwater for Health – Managing the quality of Drinking-water Sources. – 678 S.

Stoffeinträgen umgehen. Als vorbeugende Maßnahmen kommen, je nach Standortsituation, in Frage:

Öffentlichkeitsarbeit zur Bewusstseinsbildung:

- Beschilderung, Information und Aufklärung der Bevölkerung über die Folgen des „Gassi Gehens“ am Zaun der Trinkwasserfassungen, ggf. auch mit einer begleitenden Pressearbeit.
- Hundehalter sind darüber zu informieren, dass das Liegenlassen von Hundekot (nicht nur im Wasserschutzgebiet) einen Gesetzesverstoß darstellt.
- Hundekot ist aufzunehmen und fachgerecht zu entsorgen. In vielen Gemeinden ist dies schon gängige Praxis (Aufstellen von Tütenspendern und geeigneten Abfalltonnen).

- Aussprechen von Verboten in klar gekennzeichneten Bereichen für das Ausführen von Hunden, z.B. auf den Wegen unmittelbar neben und durch die Fassungsanlagen.

Wasserwirtschaftliche Maßnahmen:

- Erweiterung der Zone I und Vergrößerung der Einzäunung, in die besonders vulnerable Bodenzonen eingeschlossen werden müssen (z.B. nach Untersuchungsergebnissen von Tracergastests).
- Anlage eines Hochbordes und einer wasserundurchlässigen Wegebefestigung zur gezielten Entwässerung und Vermeidung einer Auswaschung von Hundekot am Zaun zur Schutzzone I (Abb. 4).
- In besonderen, begründbaren Fällen sind die Wegeführung und die

Infrastruktur um die Zone I so anzupassen, dass die Besucherfrequenz entzerrt und so die Konzentration bzw. die „Quellstärke“ der Belastungen reduziert wird. Wegsperrungen und Verlegungen von Wanderwegen sollten die Hundebesitzer so lenken, dass eine nachteilige Gefährdung der Trinkwassergewinnung durch Hundekot ausgeschlossen werden kann (Abb. 5).

Weitere Informationen:

Prof. Dr. habil. Christoph Treskatis,
apl. Professor am IWAR der TU Darmstadt
c/o Bieseke und Partner Beratende
Ingenieure GmbH
c.treskatis@bup-gup.de
Bilder: ©Teskatis



Abb. 5: Beispiel einer Wegesperrung und Verlegung der vorher von Hundebesitzern des Ortes sehr häufig genutzten „Abkürzungen“ zwischen den Brunnen einer Brunnen-galerie.



Abb. 3: Typische Situation an einem Zaun zur Wasserfassung: Hunde werden ortsnahe „im Grünen“ zum Gassi gehen ausgeführt.



Abb. 4: Anlage eines Hochbordes am Zaun zur Wasserschutzzone I zur Entwässerung und Vermeidung von Auswaschungen von Hundekot.

Quelle der Erfahrung

Die Wasserwerks- nachbarschaften Bayern

**Dr. Juliane Thimet,
Bayerischer Gemeindetag**

Die Wasserwerksnachbarschaften Bayern sind die Plattform für den Erfahrungsaustausch des technischen Personals der Wasserwerke vor Ort. Sie befördern die gegenseitige fachliche Unterstützung der Wasserversorger untereinander. Vor 31 Jahren wurden die Wasserwerksnachbarschaften vom früheren Landesamt für Wasserwirtschaft gegründet. Seit 2009 sind sie als Verein eingetragen, als gemeinnützig anerkannt und auch unter der Abkürzung WWN bekannt.

Dabei ist es eine glückliche Ausgangskonstellation, dass sich neben dem DVGW, von dem die Geschäftsführung in Person von Bernd Traue wahrgenommen wird, und dem Freistaat Bayern sowie zahlreichen anderen Verbänden auch der Bayerische Gemeinde-

tag über die Vorsitzende Dr. Juliane Thimet intensiv in die Vereinsarbeit einbringt. Die Personalausstattung und die Organisation der Wasserversorger treten immer mehr in den Fokus. Daher ist es wichtig, einerseits das Ohr an den Mitarbeitern der Wasserversorgungen zu haben und andererseits auch bei den Werkleitern und Bürgermeistern Gehör zu finden.

Die „Kerntruppe“ der Nachbarschaften sind die Nachbarschaftsleiter in den Landkreisen, die sich jedes Jahr

im Januar für zwei Tage in Adelsried treffen, dort geschult werden und intensiv miteinander diskutieren.

Allein im Jahr 2015 luden die Nachbarschaftsleiter in allen Landkreisen Bayerns zu insgesamt 121 Veranstaltungen ein. Dabei

wurde eine Rekordzahl von 4.132 Teilnehmern verbucht. Diese Vernetzung ist organisatorisch nur zu bewältigen, weil nahezu alle Nachbarschaftsleiter von der gemeinsamen, aber dezentral zugänglichen Online-Plattform zur Planung und Einladung von Nachbarschaftstagen Gebrauch machen. Die Nachbarschaften leben das Motto „gemeinsam sind wir stark“.

Weitere Informationen zu den aktuellen Aktivitäten der WWN unter: www.wwn-bayern.de



Diese zupackende Gemeinschaft von Ehrenamtlichen mit ihrem Geschäftsführer Bernd Traue (3. v.l.) und ihrer Vorsitzenden, Dr. Juliane Thimet (Mitte), erreicht auch die kleineren und kleinsten Wasserversorger über die Nachbarschaftstage vor Ort.

Das neue Vergaberecht

Eine Bewertung aus kommunaler Sicht

Norbert Portz,
Deutscher Städte- und Gemeindebund

I. Umsetzung von EU-Vergaberichtlinien

In Deutschland gibt es ab dem 18. April 2016 für alle Vergaben oberhalb der EU-Schwellenwerte ein neues Vergaberecht. Dem Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung des Vergaberechts (Novelle des 4. Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB) als erste Stufe der Vergaberechtsreform haben der Bundestag am 17. Dezember 2015 mit wenigen Änderungen und der Bundesrat einen Tag später am 18. Dezember zugestimmt. Mit dem Inkrafttreten der Vergaberechtsreform werden drei EU-Richtlinien in nationales Recht umgesetzt:

- Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe 2014/24/EU (VRL),

- Richtlinie 2014/23/EU über die Konzessionsvergabe (KVR) und
- Richtlinie über die Sektorenvergabe 2014/25/EU (SRL).

Neben der Neufassung des 4. Teils des GWB hat die Bundesregierung am 20. Januar 2016 auch den Entwurf einer Verordnung zur Modernisierung des Vergaberechts (2. Stufe) beschlossen. Mit dieser sogenannten Mantelverordnung wird das Vergabeverfahrensrecht durch verschiedene Vergabe-

verordnungen neu geregelt. Mit dem Inkrafttreten der Vergaberechtsreform auf nationaler Ebene richten sich alle Vergaben oberhalb des EU-Schwellenwerts (Baubereich: 5,225 Millionen Euro, Liefer- und Dienstleistungsaufträge: 209 000 Euro, Dienst- und

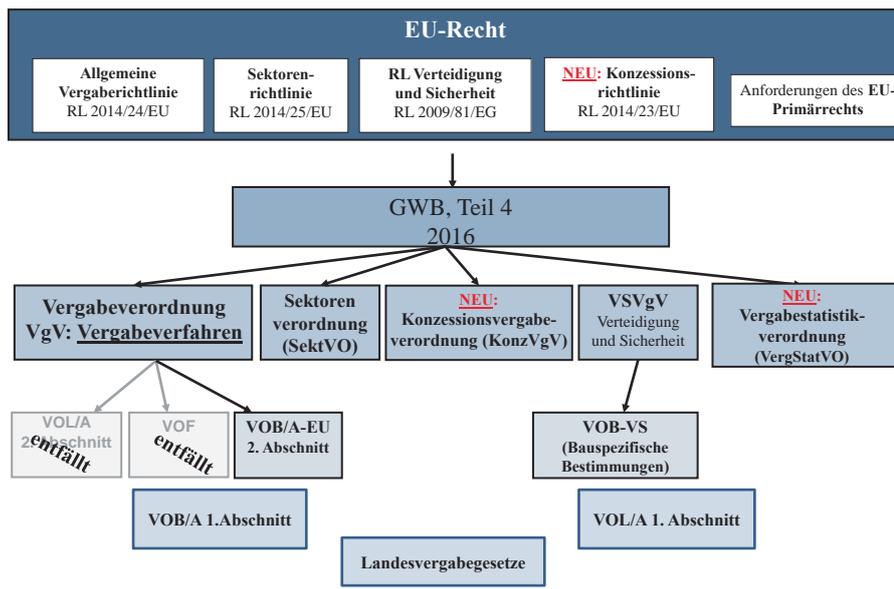
Lieferaufträgen von Sektorauftraggebern 418 000 Euro, jeweils ohne Umsatzsteuer) nach dem neuen Recht. Das Gleiche gilt für die Vergabe von Konzessionsverträgen, für die der Schwellenwert ohne Umsatzsteuer 5,225 Millionen Euro beträgt.

Aber auch unterhalb des EU-Schwellenwertes, also im Tagesgeschäft der kommunalen Auftragsvergaben, werden maßgebliche Bestimmungen des neuen Rechts Anwendung finden. Zu nennen sind nur die Neuregelungen über die Freistellung vom Vergaberecht bei „Öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit“, zu den „Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit“, aber auch die Grundregeln zur Leistungsbeschreibung, zur Eignung einschließlich der „Selbstreinigung“ und zur Zuschlagserteilung. Hier kann es keinen Unterschied machen, ob der EU-Schwellenwert erreicht ist oder nicht.

II. Neue Struktur des Vergaberechts 1. Erweitertes GWB

Das Vergaberecht erhält eine völlig neue Struktur: Oberhalb der EU-Schwellenwerte werden die wesentlichen Aspekte für alle Vergaben auf einer ersten (Gesetzes-)Stufe im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) geregelt. Diese wesentlichen Aspekte betreffen insbesondere Neuregelungen zu den Grundsätzen der Vergabe (§ 97 GWB), zum Anwendungsbereich (§ 98 ff. GWB), zu den Ausnahmen vom Vergaberecht bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit (§ 108 GWB),

Das „neue“ Vergaberecht 2016



Das Vergaberecht soll nach dem Willen der Bundesregierung einfacher werden! Die Übersicht zeigt aber, dass an der Verwirklichung dieses Ziels zumindest im Hinblick auf die neue Vergaberechtsstruktur berechnete Zweifel bestehen.

zu den Verfahrensarten (§ 119 GWB), zur Leistungsbeschreibung (§ 121 GWB), zur Eignung und zu den zwingenden und fakultativen Ausschlussgründen (§ 122 ff. GWB), zur Selbstreinigung von Unternehmen (§ 125 GWB), zum Zuschlag (§ 127 GWB), zur Auftragsausführung (§ 128 GWB), zu den Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit (§ 132 GWB) sowie zur Kündigung von öffentlichen Aufträgen in besonderen Fällen (§ 133 GWB). Nicht zuletzt durch diese Neuregelungen wird das GWB (4. Teil) auf circa 190 Normen ausgeweitet.

2. Konzessionen erstmalig vergaberechtlich ausschreibungspflichtig

Durch das neue Vergaberecht und die Konzessionsvergabeordnung (KonzVgV) werden erstmalig die Vergaben von Bau- und Dienstleistungskonzessionen einem eigenen vergaberechtlichen Regelwerk sowie der Nachprüfbarkeit durch Vergabekammern und Vergabesenate unterworfen. Die „Konzessionen“ sind in § 105 GWB definiert. Nach § 105 Abs. 1 S. 1 GWB sind

Konzessionen entgeltliche Verträge, mit denen ein oder mehrere Konzessionsgeber ein oder mehrere Unternehmen entweder mit der Erbringung von Bauleistungen oder der Erbringung und der Verwaltung von Dienstleistungen betrauen.

Begriffsinhalt einer Konzessionsvergabe ist nach § 105 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GWB weiter, dass

die Gegenleistung entweder allein in dem Recht zur Nutzung des Bauwerks bzw. zur Verwertung der Dienstleistung oder in diesem Recht zzgl. einer Zahlung besteht.

§ 105 Abs. 2 GWB bestimmt zudem, dass

in Abgrenzung zur Vergabe öffentlicher Aufträge bei der Vergabe einer Bau- oder Dienstleistungskonzession das Betriebsrisiko für die Nutzung des Bauwerks oder für die Verwertung der Dienstleistungen auf den Konzessionsnehmer übergeht. Dies ist der Fall wenn

1. unter normalen Betriebsbedingungen nicht gewährleistet ist, dass die Inves-

titionsaufwendungen oder die Kosten für den Betrieb des Bauwerks oder die Erbringung der Dienstleistungen wieder erwirtschaftet werden können, und

2. der Konzessionsnehmer den Unwägbarkeiten des Marktes tatsächlich ausgesetzt ist, so dass potentielle geschätzte Verluste des Konzessionsnehmers nicht vernachlässigbar sind.

Die Vergabe von grundsätzlich bis zu fünf Jahren (s. § 3 Abs. 2 S. 1 KonzVgV) laufenden Konzessionen ist für Kommunen attraktiv. Grund ist, dass bei Konzessionen durch Dritte (Konzessionsnehmer = Konzessionär) Leistungen im öffentlichen Interesse durchgeführt werden, ohne dass die Kommune selbst an den Konzessionär ein volles Entgelt für seine erbrachte Leistung zahlt. Vielmehr refinanziert sich der Konzessionär statt über die Kommune über die Nutzer der Leistungen. Beispiele für (Dienstleistungs-)Konzessionen sind das von einem Dritten (Bsp.: Caterer) bereitgestellte Schulessen, für das die Eltern der Schüler an den Konzessionär zahlen, die Parkplatzbetreuung eines öffentlichen Parkhauses, für das die Parkplatznutzer zahlen, aber auch die Stadtmöbliertung. Liegt das Betriebsrisiko, etwa für den Lieferanten des Schulessens, bei diesem und zahlt die Gemeinde keinen vollen Ausgleich, liegt wegen der nicht sicheren Amortisation und den Unwägbarkeiten des Marktes eine Konzession vor.

Diese ist nach den Vorgaben von Art. 8 der Richtlinie 2014/23/EU (Richtlinie über die Konzessionsvergabe) erst ab einem Schwellenwert von 5,225 Millionen Euro europaweit ausschreibungspflichtig. Unterhalb dieses Schwellenwerts liegt dann, wenn etwa der Konzessionär das Betriebsrisiko hat, keine europaweit nach dem Vergaberecht ausschreibungspflichtige Konzession vor. Auch kommt die Vergabeordnung wegen einer Vergabe von „normalen“ Liefer- oder Dienstleistungen mit ihrem geringeren Schwellenwert von 209 000 Euro in diesem Fall nicht zur Anwendung. Denn Konzessionen fallen begrifflich nicht unter die Vergabeordnung. Kommunen kann

daher durchaus empfohlen werden, verstärkt von der Vergabe von (Dienstleistungs-)Konzessionen Gebrauch zu machen, indem sie das Betriebsrisiko auf den Konzessionär verlagern. Denn in diesen Fällen sind sie erst ab einem Schwellenwert von 5,225 Millionen Euro verpflichtet, europaweit nach dem Vergaberecht auszuschreiben. Liegt das Betriebsrisiko, etwa bei Zahlung eines Entgelts an den Caterer, dagegen nicht beim Konzessionär, ist die Kommune bei einem gleich gelagertem Sachverhalt verpflichtet, diese Leistung nach dem „normalen Vergaberecht“ (VgV) bereits ab 209 000 Euro auszuschreiben.

3. Freistellung von Rettungsdienst, Rechtsdienstleistungen und Wasserversorgung vom Vergaberecht

Ausdrücklich durch neue Ausnahmeregelungen vom Vergaberecht freigestellt worden sind bestimmte und speziell für die Kommunen wichtige Leistungen. So ist das Vergaberecht nach § 107 Abs. 1 Nr. 4 GWB nicht anzuwenden auf:

„Dienstleistungen des Katastrophenschutzes, des Zivilschutzes und der Gefahrenabwehr, die von gemeinnützigen Organisationen oder Vereinigungen erbracht werden und die unter die CPV-Codes „75250000-3, 75251000-0, 75251100-1, 75251110-4, 75251120-7, 75252000-7, 75222000-8, 98113100-9 und 85143000-3“, mit Ausnahme des Einsatzes von Krankenwagen zur Patientenbeförderung fallen.“

Für die kommunale Beschaffungspraxis von Relevanz ist diese Neuregelung speziell deswegen, weil damit ausdrücklich eine Freistellung des Rettungsdienstes (CPV-Code 75252000-7) vom Vergaberecht verbunden ist. Ob der Rettungsdienst in den einzelnen Bundesländern nach dem sogenannten Submissions- oder aber dem Konzessionsmodell abgewickelt wird, ist vor diesem Hintergrund ohne Bedeutung.

Auch Rechtsdienstleistungen, die etwa die Vertretung eines Mandanten (Kommune) durch einen Rechtsanwalt in Gerichts- oder Verwaltungsverfahren vor nationalen oder internationalen

Gerichten, Behörden oder Einrichtungen betreffen, fallen zukünftig nach § 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) aa) GWB ausdrücklich nicht unter das Vergaberecht. Ebenso werden notarielle Beurkundungen und die Tätigkeiten von gerichtlich bestellten Betreuern, Sachverständigen und auch Insolvenzverwaltern vom Vergaberecht freigestellt (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. d) GWB).

Schließlich unterliegen nach § 149 Nr. 9 GWB auch Konzessionen im Bereich der Wasserversorgung nicht dem Vergaberecht.

4. Besonderheiten für soziale und andere besondere Dienstleistungen

Hinzu kommt, dass nach § 130 GWB bei der Vergabe von Aufträgen über soziale und andere besondere Dienstleistungen (Gesundheit, Bildung etc.) im Sinne des Anhangs XIV der Richtlinie 2014/24/EU (VRL) erleichterte Beschaffungsregeln gelten. Diese greifen zudem erst ab einem eigenen Schwellenwert von 750 000 Euro. So ist es zum Beispiel in den genannten Bereichen, also insbesondere bei Dienstleistungen des Gesundheits-, Sozialwesens sowie auch im kulturellen Bereich (Beispiel: Durchführung kommunaler Kulturveranstaltungen), nach § 130 Abs. 1 GWB möglich, dass die Auftraggeber die Vergabeart, vorausgesetzt es findet ein Teilnahmewettbewerb statt, frei wählen. Damit unterliegen aber auch Wach- und Sicherheitsdienste (CPV-Codes 79700000-1 bis 79721000-4), wie sie oft für Flüchtlingsunterkünfte benötigt werden, oder auch soziale und Rechtsdienstleistungen, soweit diese nicht ohnehin gänzlich vom Vergaberecht freigestellt sind (s. Punkt II. 3.) gelockerten vergaberechtlichen Vorgaben.

5. Neue Vergabeverordnungen

Weiter gibt es auf einer zweiten Stufe unterhalb des GWB (Erste Stufe) eine Mantelverordnung mit insgesamt 7 Artikeln und mit konkreten Regeln zum Vergabeverfahren und dessen Ablauf: Artikel 1 enthält die für klassische Auftragsvergaben geltende Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV).

In die klassische Vergabeverordnung wurden die bisherige EG-VOL/A und die bisherige VOF integriert. Beide bisher eigenständigen Regelungsgebiete (EG-VOL/A und VOF) sind daher weggefallen. Die neue Vergabeverordnung hat aber im Hinblick auf die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen zwei eigene Abschnitte erhalten: Einen Abschnitt über die Vergabe von Planungswettbewerben sowie einen Abschnitt mit besonderen Vorschriften für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen. In Artikel 2 der Mantelverordnung findet sich die Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) durch Sektorenauftraggeber.

Mit Art. 3 enthält die Verordnung über die Vergabe von Konzessionen (Konzessionsvergabeverordnung – KonzVgV) umfassende Regelungen über die erstmalig vergaberechtlich erfasste (Dienstleistungs-)Konzessionsvergabe sowie über die Vergabe von Baukonzessionen. Neu ist auch die Verordnung zur Statistik über die Vergabe öffentlicher Aufträge und Konzessionen (Vergabestatistikverordnung – VergStatVO) in Art. 4. Sie gibt den öffentlichen Auftraggebern erstmalig auf der Basis von § 114 GWB die Übermittlung statistischer Daten an das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie über die von ihnen durchgeführten Vergaben öffentlicher Aufträge und Konzessionen vor. Diese Verpflichtung für öffentliche Auftraggeber, umfangreiche statistische Daten zu ihren Vergaben sowohl unter wie oberhalb der EU-Schwellenwerte zu erheben, ist zu kritisieren. Sie trägt den Zielen der Vereinfachung nicht Rechnung, sondern wird angesichts des Umfangs der zu erfassenden Vergaben einen zusätzlichen Ermittlungs- und Personalaufwand und damit auch Zusatzkosten bei den Vergabestellen auslösen.

Artikel 5 enthält Folgeänderungen in der Vergabeverordnung für die Bereiche Verteidigung und Sicherheit (VSVgV). Artikel 6 betrifft Folgeände-

rungen in anderen Rechtsbereichen und Artikel 7 regelt das unterschiedliche Inkrafttreten einzelner Artikel sowie das Außerkrafttreten der derzeit geltenden Vergabeverordnung und der Sektorenverordnung.

6. Kritik: Fortbestand der VOB/A-EU

Daneben bleibt die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen insbesondere nach massiven Forderungen der Bauverbände als eigenes Regelwerk bestehen. Mit Bekanntmachung der neuen VOB/A am 19. Januar 2016 sind die neue VOB/A 1. bis 3. Abschnitt sowie die Änderungen an der VOB/B im Bundesanzeiger veröffentlicht worden. Die damit erfolgten VOB/A-Änderungen treten allerdings noch nicht unmittelbar in Kraft. Vielmehr muss die gemeinsame Inkraftsetzung mit der Umsetzung der EU-Vergaberechtsreform abgewartet werden. Sie erfolgt entweder durch die VgV (2. Abschnitt) oder durch die VSVgV (3. Abschnitt). Hinsichtlich des für die Kommunen bedeutsamen Bereichs der EU-Unterschwellenvergaben ist darüber hinaus erforderlich, dass die jeweils zuständige Landesregierung den insofern maßgeblichen 1. Abschnitt der VOB/A den Städten und Gemeinden als Haushaltsrecht zur Anwendung vorgibt.

Der Fortbestand des nunmehr VOB/A-EU genannten Regelwerks sprengt die auch von der Bundesregierung angestrebte einheitliche Struktur des neuen Vergaberechts. Dieser Fortbestand lässt sich auch nicht mit der weiter geltenden VOB/B und VOB/C begründen. Er birgt zudem die Gefahr divergierender Regeln in sich und bedeutet einen Systembruch. Dies ist umso unverständlicher, als dass sich für die neue VOB/A-EU wenig eigene Spielräume ergeben. So muss sich diese in die materiellen Gesetzesregelungen des neuen GWB-Vergaberechts, aber auch in die in der Vergabeverordnung bestehenden Vorgaben (s. § 2 VgV) einfügen und darf grundsätzlich keine anderen Regeln enthalten. Dies zeigt sich etwa daran, dass § 14 der VOB/A-EU im Hinblick auf die auch für Bauvergaben zwingend vor-

geschriebene elektronische Kommunikation (s. §§ 97 Abs. 5 GWB, 9 ff. VgV) künftig keinen Öffnungstermin unter Beteiligung der Bieter mehr vorsieht. Die Eigenständigkeit einer VOB/A-EU ist daher hoffentlich nur zeitlich vorübergehend, so dass eine wirkliche Zusammenfassung des gesamten Vergaberechts in einer nächsten Stufe stattfinden kann.

III. Erst spätere Anpassung des Unterschwellenrechts

Die Bundesregierung plant ausdrücklich, eine Anpassung des Unterschwellenrechts zeitlich erst nach der Umsetzung der EU-Richtlinien und damit erst nach dem 18.04.2016 vorzunehmen. Folge ist, dass für das ca. 95 Prozent aller Vergaben ausmachende Massengeschäft der Beschaffungen unterhalb der EU-Schwellenwerte weiter die VOL/A (1. Abschnitt) sowie die VOB/A (1. Abschnitt) gelten.

Die damit vorgezeichnete Diskrepanz von Ober- und Unterschwellenrecht ist zu kritisieren. Es ist nicht einsehbar, dass etwa ab dem 18.04.2016 im Oberschwellenbereich mit der freien Wahl des Auftraggebers zwischen Offenen und Nichtoffenen Verfahren (nach vorherigem Teilnahmewettbewerb) ein erleichtertes Vergaberecht gilt, dieses aber im Massengeschäft der Unterschwellenvergaben nicht nutzbar gemacht werden kann.

Zur Vermeidung eines Flickenteppichs bleiben Bund und Länder (Vergaberecht als Teil des Haushaltsrechts) daher aufgefordert, zeitgleich zum 18.04.2016 auch die flexibleren Verfahrensmöglichkeiten des Oberschwellenrechts auf den Unterschwellenbereich zu übertragen.

IV. Neues zur Schwellenwertberechnung

1. Auftragswertberechnung bei Beschaffung durch eigenständige Organisationseinheiten

Nach Art. 5 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2014/24/EU (VRL) können bei eigenverantwortlichen Beschaffungen durch eigenständige Organisationseinheiten unter bestimmten Voraussetzungen

die Auftragswerte der einzelnen Einheiten gesondert betrachtet werden. Hierzu heißt es in Art. 5 Abs. 2 Unterabsatz 2 VRL: „(...) Ungeachtet des Unterabsatzes 1 können die Werte auf der Ebene der betreffenden Einheit geschätzt werden, wenn eine eigenständige Organisationseinheit selbstständig für ihre Auftragsvergabe oder bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe zuständig ist.“

Erwägungsgrund 20 der VRL ergänzt,

„dass es gerechtfertigt sein kann, die Auftragswerte auf der Ebene einer eigenständigen Organisationseinheit des öffentlichen Auftraggebers, etwa Schulen oder Kindergärten, zu schätzen, sofern die betreffende Einheit unabhängig für ihre Beschaffungsmaßnahmen zuständig ist. Hiervon kann ausgegangen werden, wenn die eigenständige Organisationseinheit unabhängig Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge durchführt und die Kaufentscheidungen trifft, wenn sie über eine getrennte Haushaltslinie für die betreffenden Auftragsvergaben verfügt, die Aufträge unabhängig vergibt und diese aus ihr zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln finanziert. Eine Aufteilung in Unterteilungen ist nicht allein dadurch gerechtfertigt, dass der öffentliche Auftraggeber eine Auftragsvergabe dezentral durchführt.“

Dieser Tatbestand zur gesonderten Berechnung der Schwellenwerte ist für die Kommunen sehr relevant. Insbesondere im Bereich von Schulen und Kindergärten erfolgen häufig gesonderte Budgetzuweisungen und die entsprechenden kommunalen Organisationseinheiten tätigen ihre Beschaffungen selbstständig. § 3 Abs. 2 S. 2 VgV greift in Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgabe die Möglichkeit zur Berechnung der Schwellenwerte bei eigenständigen Organisationseinheiten auf. Dort heißt es:

„Eine Auftragsvergabe darf nicht so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen oder dieser Verordnung fällt, es sei denn, es liegen objektive Gründe dafür vor, etwa wenn eine eigen-

ständige Organisationseinheit selbstständig für ihre Auftragsvergabe oder bestimmte Kategorien der Auftragsvergabe zuständig ist.“

Bei Vorliegen „objektiver Gründe“ können Kommunen daher eine Berechnung des Auftragswerts bei Beschaffungen durch eigenständige Organisationseinheiten selbstständig für die jeweilige Auftragsvergabe vornehmen. Dies führt bei eigenständigen Organisationseinheiten (Beispiel: Schulen etc.) dazu, dass der EU-Schwellenwert weniger häufiger erreicht wird und weniger EU-Vergabeverfahren erforderlich sind.

2. Addition bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen?

§ 3 Abs. 7 S. 3 VgV stellte in seiner Altfassung für die Schwellenwertermittlung bei der Vergabe mehrerer Teilaufträge freiberuflicher Leistungen darauf ab, dass nur dann eine Addition der Teilaufträge zu erfolgen hatte, wenn diese mehrere Teilaufträge „derselben freiberuflichen Leistung“ erfasste. Dies bedeutete im Ergebnis, dass etwa bei einer Planung einer Schule die Leistung eines Objektplaners (Architekten) nicht mit derjenigen Leistung eines Fachplaners, also etwa eines Tragwerksplaners (Ingenieurs), zu addieren war. Diese Vorgabe und Möglichkeit aus § 3 Abs. 7 S. 3 VgV (alt) zur Berechnung der Lose für die Schwellenwertermittlung „nur“ auf mehrere Teilaufträge „derselben“ freiberuflichen Leistung war zunächst im Entwurf der Neufassung der VgV vom 10. November 2015 entfallen.

In der Begründung zu § 3 der VgV wies der Rechtsgeber auf die Entscheidung „Aulhalle“ des EuGH (Urteil vom 15.03.2012 – C-174/10) hin. Nach dieser Entscheidung ist – so die Begründung – eine Aufteilung bei verschiedenen freiberuflichen Leistungen jedenfalls nicht gerechtfertigt, wenn die Leistung, die aufgeteilt wird, unter „funktionellen Gesichtspunkten“ einen einheitlichen Charakter aufweist. Die Vorgabe in der Vergabeverordnung (Entwurf) vom 10. November 2015 hätte zu einer deutlichen Ausweitung von EU-Verfahren bei der

Vergabe unterschiedlicher freiberuflicher Leistungen für ein Bauwerk geführt. In der kommunalen Praxis müssten bei einer Addition aller freiberuflichen Planungsleistungen für ein Bauwerk, zum Beispiel bei einem Kindergarten mit Baukosten von 1,2 Millionen Euro, alle – freiberuflichen – Planungsleistungen addiert werden. Dies würde bedeuten, dass zwar die Baukosten dieses Kindergartens weit unter dem maßgeblichen VOB/A-Schwellenwert von 5,225 Millionen Euro liegen und insoweit eine europaweite Ausschreibung nicht in Betracht kommt; die Planungsleistungen müssten aber wegen der Addition aller freiberuflichen Leistungen (Beispiel: Objektplaner einerseits und Tragwerksplaner andererseits) und der hier oft überschrittenen EU-Schwellenwertgrenze von 209 000 Euro europaweit ausgeschrieben werden.

Damit wäre für die Kommunen ein Mehraufwand verbunden. Hinzu kommt, dass kommunale Vergaben für freiberufliche Architekten- und Ingenieurleistungen bereits bei relativ kleinen Bauprojekten dem EU-Primärrechtsschutz vor den Vergabekammern unterworfen wären. Diese Rechtsfolge kann aber nicht zwingend aus der EuGH-Entscheidung „Aulhalle Niedernhausen“ entnommen werden. Dieser Entscheidung lag ein Sachverhalt zugrunde, bei der „gleichartige Architektenleistungen“ auf mehrere Jahre vergeben wurden. Nicht zuletzt wegen des nicht zwingenden Rückschlusses von der EuGH-Entscheidung zum ursprünglichen VgV-Text haben die kommunalen Spitzenverbände in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundeswirtschaftsministerium von diesem auch eine Beibehaltung der alten Fassung der Vergabeverordnung gefordert.

In der Folge hat das Bundeswirtschaftsministerium in den Beratungen zur Vergabeverordnung in § 3 Abs. 1 VgV des Entwurfs S. 2 gestrichen. Dieser lautete:

„Dabei ist der Wert der Leistungen, die in einem funktionalen Zusammenhang stehen, bei der Auftragswertberechnung zusammenzurechnen.“

Auch wird jetzt wieder in § 3 Abs. 7 VgV (Entwurf) geregelt, dass bei der Beschaffung von Planungsleistungen nur der Wert für Lose „gleichartiger Leistungen“ zusammenzurechnen ist. Zusätzlich wird in § 3 Abs. 6 VgV entgegen der ursprünglichen VgV-Entwurfassung klargestellt, dass Bau- und Planungsleistungen nicht gemeinsam vergeben werden müssen. Im Ergebnis wird damit der Forderung der kommunalen Spitzenverbände Rechnung getragen und die alte Rechtslage vorbehaltlich des Ausgangs des EU-Vertragsverletzungsverfahrens (s. Nr. 3) wieder festgeschrieben.

3. EU-Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland

Nunmehr hat aber die EU-Kommission mit Schreiben vom 11. Dezember 2015 im Rahmen eines Vertragsverletzungsverfahrens (Nr. 2015/4228) ein Aufforderungsschreiben an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet, das genau die Frage betrifft, ob bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen auch unterschiedliche Leistungen vom Auftraggeber für die Schwellenwertermittlung zu addieren sind. Hintergrund sind die in den Jahren 2013 und 2014 von der Stadt Elze (Niedersachsen) ohne Ausschreibung an verschiedenen orts- bzw. umgebungsansässige Büros vergebenen Planungsleistungen für die Objekt- und Tragwerksplanung sowie die Planung der technischen Ausrüstung zur Sanierung ihres Freibades im Gesamtwert von 457 222,70 Euro brutto. Die EU-Kommission ist unter Berufung auf die EuGH-Entscheidung vom 15. März 2012 („Aulhalle Niedernhausen“) der Auffassung, dass die Auftragswerte der vergebenen Aufträge zusammenzurechnen sind. Denn mit der Rechtsprechung hat – so die EU-Kommission – der EuGH festgestellt,

„dass, wenn Leistungen in wirtschaftlicher und technischer Hinsicht eine innere Kohärenz und eine funktionelle Kontinuität aufweisen ein einheitlicher Auftrag vorliegt.“

Demgegenüber hatte die Bundesrepublik Deutschland in ihrer Stellungnahme vom 22. April 2015 an die EU-

Kommission noch argumentiert, dass es sich bei den einzelnen Leistungen um verschiedene Leistungsbilder der HOAI handele, die nicht zusammengerechnet werden müssen. Da sich die EU-Kommission dieser Auffassung nicht anschließen konnte, bleibt der weitere Fortgang des Verfahrens abzuwarten.

V. Neue Inhalte: Mehr Wirtschaftlichkeit und Gestaltungsfreiheit

1. Stärkung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit

Positiv ist, dass das neue Vergaberecht ein Mehr an Wirtschaftlichkeit und Gestaltungsfreiheit bringt. So ist neu, dass nach § 97 Abs. 1 Satz 2 GWB bei der Vergabe öffentlicher Aufträge die „Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Verhältnismäßigkeit“ gewahrt werden müssen. Diese Rechtsvorgabe betrifft alle Stufen des Vergabeverfahrens und nicht nur die Eignung und die Zuschlagserteilung. Sie richtet sich auch an „überschießende Landesregeln und Gesetzgeber“, die mit ihren Tarif- und Vergabegesetzen trotz gut gemeinter Ziele gerade bei den Kommunen oft nur ein Mehr an Kosten und Bürokratie auslösen.

2. Mehr Gestaltungsspielraum in Vergabeverfahren

• Freie Wahl zwischen Offenem und Nichtoffenem Verfahren nach Teilnahmewettbewerb

Nach § 119 Abs. 2 S. 1 GWB steht zukünftig öffentlichen Auftraggebern nach ihrer freien Wahl das Offene sowie das Nichtoffene Verfahren, das stets einen Teilnahmewettbewerb erfordert, zur Verfügung. Damit wird in Deutschland eine Wahlmöglichkeit für öffentliche Auftraggeber zugelassen, die die EU-Kommission bereits seit dem Jahre 2004 auf der Grundlage der Vergabekoordinierungsrichtlinie zugelassen hat und von der andere Staaten der Europäischen Union längst Gebrauch gemacht haben. Die freie Verfahrenswahl der Auftraggeber ist trotz der zweifellos gegebenen Vorteile des Offenen Verfahrens mit sei-

nem breiten Wettbewerb zu begrüßen. Denn die freie Wahl stärkt die Entscheidungsfreiheit der Auftraggeber bei grundsätzlicher Wahrung des vorgeschalteten (Teilnahme-) Wettbewerbs.

- **Ausweitung des Verhandlungsverfahrens nach Teilnahmewettbewerb**

Auch die in § 14 Abs. 3 VgV vorgenommene Ausweitung des Verhandlungsverfahrens vergrößert mit der Möglichkeit, über die Vertragsinhalte und die Preise zu verhandeln, Spielräume öffentlicher Auftraggeber. So können Auftraggeber nach § 14 Abs. 3 Nr. 3 VgV Verhandlungsverfahren auch dann durchführen, wenn der Auftrag aufgrund konkreter Umstände,

„die mit der Art, der Komplexität oder dem rechtlichen oder finanziellen Rahmen oder den damit einhergehenden Risiken zusammenhängen“,

nicht ohne vorherige Verhandlungen vergeben werden können. Kritisch zu hinterfragen sind aber die unbestimmten und auslegungsbedürftigen Rechtsbegriffe zur Anwendung des Verhandlungsverfahrens. Es ist daher zu erwarten, dass diese Unbestimmtheiten zu Rechtsstreitigkeiten führen werden.

- **Rahmenvereinbarungen auch bei Vergabe von Bau- und Freiberuflichen Leistungen**

Positiv ist auch die Ausweitung der flexibel nutzbaren Rahmenvereinbarungen. Waren diese nach herrschender Meinung auch in der Rechtsprechung bisher nur bei Liefer- und Dienstleistungen möglich, werden über Art. 33 Abs. 1 VRL, §§ 103 Abs. 5 GWB sowie 21 Abs. 1 VgV Rahmenvereinbarungen jetzt auch bei der Vergabe von Bauleistungen und Freiberuflichen Leistungen ausdrücklich zugelassen.

- **Erweiterte Heilung: Korrektur fehlerhafter Unterlagen möglich**

Eine Erweiterung von Gestaltungsspielräumen stellt auch die den Auftraggebern in § 56 Abs. 2 S. 1 VgV eingeräumte Möglichkeit dar, wo bestimmt ist:

Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen, insbesondere Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen oder sonstige Nachweise nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren, oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen nachzureichen oder zu vervollständigen“.

Die Unterlagen sind gem. § 56 Abs. 4 VgV vom Bewerber oder Bieter nach Aufforderung durch den öffentlichen Auftraggeber innerhalb einer von diesem festzulegenden angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorzulegen. Zwar spricht vieles angesichts des in § 97 Abs. 1 GWB neu aufgenommenen Grundsatzes der „Wirtschaftlichkeit“ dafür, die „Kann“-Bestimmung in § 56 Abs. 1 S. 1 VgV in eine Ermessensreduzierung für den Auftraggeber und damit ein „muss“ zur Nachforderung etc. gegenüber dem Bestbieter auszulegen; anders als in der Vergangenheit zugelassen kann der Auftraggeber aber mit der Neuregelung neben fehlenden auch „fehlerhafte“ (unternehmensbezogene) Unterlagen von den Unternehmen nachreichen, vervollständigen oder korrigieren lassen. Dies betrifft zum Beispiel die Korrektur und Ersetzung einer vom Bestbieter vorgelegten, aber dem ausgeschriebenen Projekt – etwa wegen des geringfügigeren Projektumfangs – nicht vergleichbare Referenz (Eignungsbescheinigung), durch eine ordnungsgemäße und vergleichbare Referenz. Die neue Norm beinhaltet jedenfalls eine Erweiterung der bisher bestehenden Heilungsmöglichkeiten in Vergabeverfahren. Nicht korrigierbar sind weiter leistungsbezogene Unterlagen, so dass etwa die Korrektur wesentlicher Preise in den Angeboten oder das nachträgliche Unterschreiben des Angebots weiter unzulässig sind. Allerdings dürfte die Grenzziehung zwischen nicht vorliegenden und damit auszuschließenden leistungsbezogenen Angebotsinhalten und korrigierbaren unter-

nehmensbezogenen Unterlagen und Erklärungen nicht immer leicht fallen.

Zu begrüßen ist die Neuregelung in § 56 Abs. 2 S. 2 VgV, wo es heißt:

„Der öffentliche Auftraggeber ist berechtigt, in der Auftragsbekanntmachung oder den Vergabeunterlagen festzulegen, dass er keine Unterlagen nachfordern wird.“

Damit wird ein Streit auch in der bisherigen Rechtsprechung ausgeräumt und klargestellt, dass es das freie Ermessen des Auftraggebers ist, von der Nachforderung und in der Folge auch der Korrektur von Unterlagen abzu- sehen, wenn er dies eindeutig vorab transparent macht.

VI. Modernisierung des Vergaberechts durch elektronische Kommunikation

1. Pflicht zur umfassenden Einführung der elektronischen Kommunikation

Die Vergaberechtsreform gibt vor, dass öffentliche Auftraggeber und die sich um öffentliche Aufträge bewerbenden und anbietenden Unternehmen das Vergabeverfahren oberhalb der EU-Schwellenwerte künftig nur noch elektronisch durchführen dürfen. § 97 Abs. 5 des GWB und § 9 Abs. 1 der VgV, die im Wesentlichen Art. 22 der EU-Richtlinie 2014/24/EU (VRL) über die öffentliche Auftragsvergabe umsetzen, bestimmen insoweit:

„Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in einem Vergabeverfahren verwenden die öffentlichen Auftraggeber und die Unternehmen grundsätzlich Geräte und Programme für die elektronische Datenübermittlung (elektronische Mittel).“

2. Auch Unterschwellenvergaben modernisieren

Die Vorgabe zur Einführung der eVergabe beseitigt die gegenwärtige Wahlfreiheit bei der Verwendung elektronischer Mittel. Sie betrifft zwar „nur“ Auftragsvergaben über den EU-Schwellenwerten (Bau: 5,225 Millionen Euro; Liefer-/Dienstleistungen: 209 000 Euro). Die Modernisierung durch die eVer-

gabe sollten Kommunen aber auch für das Massengeschäft der Unterschwellenvergaben nutzen.

3. Laufende Vergabeverfahren betroffen

Die Verpflichtung zur elektronischen Kommunikation betrifft das laufende Vergabeverfahren. Daher kann die Kommunikation nach § 9 Abs. 2 VgV weiter mündlich erfolgen,

„wenn sie nicht die Vergabeunterlagen, die Teilnahmeanträge, die Interessenbestätigungen oder die Angebote betrifft und wenn sie ausreichend und in geeigneter Weise dokumentiert wird.“

Das deutsche Recht stellt aber in § 97 Abs. 5 GWB, 9 Abs. 1 VgV klar, dass auch das „Speichern“ von Daten elektronisch erfolgen muss. Damit wird auch eine „digitale Vergabeakte“ künftig für die Kommunen Pflicht.

Die Einhaltung digitaler Verfahren wird zudem bei voll elektronischen Beschaffungsverfahren, also dynamischen Beschaffungssystemen, der elektronischen Auktion und dem elektronischen Katalog in einem weiteren Umfang vorgegeben. Hier sind auch wesentliche Elemente einer voll elektronischen Abwicklung bis in die Wertung hinein zwingend (§ 25 Abs. 2 VgV).

4. Übermitteln der Angebote in Textform

§ 53 Abs. 1 VgV besagt, dass

„die Unternehmen ihre Angebote ... in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs mithilfe elektronischer Mittel übermitteln“.

§ 126 b BGB gibt insoweit vor, dass dann, wenn durch Gesetz Textform vorgeschrieben ist, eine lesbare Erklärung, in der die Person des Erklärenden genannt ist, auf einen dauerhaften Datenträger abgegeben werden muss. Nach diesen Vorgaben ist trotz der Einhaltung der elektronischen Kommunikation nicht zwingend eine Unterschrift, sondern „nur“ Textform erforderlich. Umgekehrt sind jedoch die Vorgaben des § 10 Abs. 1 VgV und das dort vorgegebene Sicherheitsniveau einzuhalten. So ist in § 10 Abs. 1 Nr. 4 VgV vorgegeben, dass

„nur die Berechtigten Zugriff auf die empfangenen Daten ... haben dürfen“.

Will der Bieter daher auch künftig sicherstellen, dass seine Angebote nicht nur die Identität des Absenders beweisen, sondern auch Schutz vor Veränderungen und eine Nichtbestreitbarkeit gewährleisten, kann dies nur durch eine qualifizierte elektronische Signatur (§ 2 Nr. 1 SigG) erfolgen.

5. Zeitliche Vorgaben

Kommunen müssen bei der Einführung der eVergabe folgende Fristen beachten:

- **Ab dem 18. April 2016:** Pflicht, den Unternehmen unentgeltlich, uneingeschränkt und vollständig sowie direkt den Zugang zu den Vergabeunterlagen durch elektronische Kommunikationsmittel zu ermöglichen und Pflicht zur Vornahme einer elektronischen Bekanntmachung EU-weit. § 9 Abs. 3 VgV bestimmt, dass der öffentliche Auftraggeber von jedem Unternehmen die Angabe einer eindeutigen Unternehmensbezeichnung sowie einer elektronischen Adresse verlangen kann (Registrierung). Weiter heißt es:

„Für den Zugang zur Auftragsbekanntmachung und zu den Vergabeunterlagen darf der öffentliche Auftraggeber keine Registrierung verlangen; eine freiwillige Registrierung ist zulässig“.

Damit ist zwar eine Registrierungs-pflicht für die Kommunikation über Vergabeportale weiter zulässig. Unzulässig ist aber eine Registrierung von Unternehmen für die bloße Einsicht in die Bekanntmachung und für das Herunterladen der Vergabeunterlagen. Auch verboten sind Plattformen, für deren Nutzung den Unternehmen Kosten abverlangt werden.

- **Ab dem 18. April 2017:** Einführung der elektronischen Kommunikation bei allen Vergaben einer „zentralen Beschaffungsstelle.“ Dies sind öffentliche Auftraggeber, die auch für andere Auftraggeber und damit für Dritte Beschaffungen durchführen (Art. 2 Abs. 16, Art. 37 Abs. 1 VRL), wie etwa kommunale Einkaufskooperationen oder Einrichtungen

wie ekom21 oder Dataport. Keine zentralen Beschaffungsstellen sind „Zentrale Vergabestellen“. Diese sind rein interne Organisationseinheiten einer Kommune.

- **Ab dem 18. Oktober 2018:** Pflicht zur vollständigen elektronischen Kommunikation für alle Vergabestellen und damit für jede Kommune.

6. Eng begrenzte Ausnahmen

Nur in eng begrenzten und den abschließend in § 53 Abs. 2 i. V. m. § 41 Abs. 2 Nr. 1-3 VgV genannten Ausnahmen sind Kommunen nicht verpflichtet, elektronische Kommunikationen durchzuführen. Derartige Ausnahmen können bei kommunalen Vergaben von Architektenleistungen gegenüber den sich für den Auftrag interessierenden Architekten dann vorliegen, wenn „die Einreichung von physischen oder maßstabsgetreuen Modellen verlangt wird, die nicht elektronisch übermittelt werden können“ (§ 53 Abs. 2 VgV).

7. eVergabe: Kein unbekanntes Wesen

Die eVergabe ist kein unbekanntes Wesen. Schon heute erfolgen Bekanntmachungen und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen durch Auftraggeber elektronisch über eigene Internetportale, die TED-Datenbank oder über einschlägige Vergabeportale (s. www.bund.de oder www.vergabennrw.de). Die Vorteile einer umfassenden eVergabe bestehen nicht nur in einem geringeren Zeit- und Arbeitsaufwand und einer Kosteneinsparung. eVergaben führen auch zu einem Mehr an Rechtssicherheit und zur Korruptionsvermeidung. Die eVergabe führt auch zu einem Mehr an Wettbewerb. So sind bisher zwingend zum Ausschluss führende Änderungen an den Vergabeunterlagen durch einen Bieter bei eVergaben kaum möglich. Bei eVergaben sind aber der Datenschutz und die Datensicherheit sowie die Vertraulichkeit und der Geheimwettbewerb besonders zu beachten.

Die bayerischen kommunalen Spitzenverbände haben sich in mehreren Ge-

sprächen mit den zuständigen bayerischen Ministerien dafür eingesetzt, die kommunalen Auftraggeber umfassend über die neuen Verpflichtungen zu informieren. Dafür wurden gemeinsam häufig auftretende Fragen (FAQ) erarbeitet und von den Ministerien beantwortet. Die Liste ist auf der Internetseite www.vergabeinfo.bayern.de unter der Rubrik „Vergaben im kommunalen Bereich“ abrufbar. Sie wird bei Bedarf an die aktuellen Entwicklungen und Erkenntnisse angepasst und bietet eine wertvolle Unterstützung für den kommunalen Bereich in Bayern.

8. Gezielte Anbietersuche und Einbindung der Mitarbeiter

Wichtig für Kommunen ist das Finden des richtigen Anbieters für die eVergabe. Zurzeit gibt es unterschiedliche Konzepte. Diese sollen zwar künftig über die „xVergabe“ einem einheitlichen Standard zugeführt werden. Bevor es soweit ist, sollten Kommunen Lösungen bevorzugen, die interoperabel (Bsp.: GAEB) sind.

Im Übrigen sollte die Einführung der eVergabe zwar durch Kommunen bald, aber dennoch sorgsam erfolgen. Empfehlenswert sind die Qualifizierung sowie die ständige Einbindung der Mitarbeiter der Verwaltung, aber auch der betroffenen Unternehmen. In den Kommunen sind Mitarbeiter mit IT-Kenntnissen und Beschaffungserfahrungen am besten geeignet, die eVergabe einzuführen. Am Ende sollte das „e“ bei der eVergabe für „einfach und effektiv“ stehen.

VII. Mehr Rechtssicherheit: Vergaberechtsfreiheit öffentlich-öffentlicher Kooperationen

1. In-House-Geschäfte

Erstmals in Art. 12 VRL, § 108 GWB werden im Sinne einer Nichtanwendung des Vergaberechts „Ausnahmen bei öffentlich-öffentlicher Zusammenarbeit“ geregelt. Für vergaberechtsfreie In-House-Geschäfte (Beispiel: Stadt beauftragt ihre als Eigengesellschaft fungierende Entsorgungs-GmbH) wird an die bisherige (EuGH-)Rechtsprechung angeknüpft.

Danach muss ein öffentlicher Auftraggeber über die beauftragte juristische Person eine „ähnliche Kontrolle wie über seine eigenen Dienststellen“ ausüben. Auch muss die kontrollierte juristische Person im „Wesentlichen“ für den sie kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber tätig werden. Hierzu reicht es, wenn „mehr als 80 Prozent der Tätigkeit der juristischen Person der Ausführung von Aufgaben dienen, mit denen sie vom kontrollierenden öffentlichen Auftraggeber betraut wurde“. Die 80-Prozent-Vorgabe gibt den Städten und Gemeinden mehr Gestaltungsspielräume für eine vergaberechtsfreie In-House-Vergabe als die bisherige Rechtsprechung, die eine 90-Prozent-Grenze für das „Wesentlichkeitskriterium“ markierte. Sie ist daher aus kommunaler Sicht zu begrüßen.

Zu begrüßen ist auch, dass sowohl der Erwägungsgrund 32 zu Art. 12 VRL als auch die Begründung zu § 108 GWB in Nr. 2 deutlich darauf hinweisen, dass es für die Berechnung der 80-Prozent-Grenze unerheblich ist,

„ob der Begünstigte der Ausführung des Auftrags der Auftraggeber selbst oder ein davon abweichender Nutzer der Leistungen ist“.

Damit wird klargestellt, dass für ein In-House-Geschäft nicht nur die Leistungsdurchführung der juristischen Person unmittelbar nur zugunsten des diese juristische Person kontrollierenden öffentlichen Auftraggebers möglich ist, sondern auch die Ausführung von Aufgaben zugunsten eines privaten Dritten (Bsp.: Entsorgung der Restmülltonne bei den Bürgern) i.S.d. „Wesentlichkeitskriteriums“ In-House-unschädlich ist. Nach wie vor nicht geklärt ist, ob die Ausführungen von Aufgaben zugunsten eines privaten Dritten dann In-House-fähig sind, wenn sie zwar eine Aufgabe der Daseinsvorsorge betreffen, für welche die juristische Person von der Kommune gegründet wurde, aber in liberalisierten Märkten stattfinden (Beispiel: Strom und Gas). Dies betrifft etwa die Frage, ob die Umsätze mit den Bürgern der Stadt in diesem Bereich für das Wesentlichkeitskriterium mit eingerech-

net werden können, wenn sie trotz ihrer Wahlfreiheit beim Stromanbieter von dem kommunaleigenen Stadtwerk mit Strom versorgt werden.

Zu begrüßen ist, dass künftig zwar die In-House-Fähigkeit bei direkter privater Kapitalbeteiligung ausgeschlossen ist. Eine Ausnahme wird aber für nicht beherrschende Formen privater Kapitalbeteiligungen und Formen privater Kapitalbeteiligung ohne Sperrminorität (Stille Gesellschafter etc.) gemacht, wenn diese in Übereinstimmung mit den EU-Verträgen durch nationale gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben sind (Beispiel: Emscher Genossenschaft).

Positiv ist schließlich, dass Beschaffungen zwischen mehreren von einer Kommune kontrollierten „Töchtern“ (Beispiel: Kommunale IT-GmbH erbringt als Tochter der Stadt IT-Leistungen für die ebenfalls von der Stadt kontrollierte Abfallentsorgungs-GmbH) sowie die Auftragsvergabe einer „kommunalen Tochter“ an ihre „Mutter“ (Beispiel: Wohnungsbau-GmbH der Stadt lässt sich ihre Grünflächen vom städtischen Bauhof pflegen) ausschreibungsfrei gestellt wurde.

Auch dient die erstmalig in § 108 Abs. 4 GWB aufgenommene und in Anknüpfung an die bisherige EuGH-Rechtsprechung aufgenommene Möglichkeit eines „gemeinsamen In-House-Geschäfts mehrerer öffentlicher Auftraggeber“ der Rechtssicherheit. Nach § 108 Abs. 4 Nr. 1 GWB liegt ein vergaberechtsfreies In-House-Geschäft nach den dort weiter aufgeführten Voraussetzungen auch dann vor,

„wenn der öffentliche Auftraggeber gemeinsam mit anderen öffentlichen Auftraggebern über die juristische Person eine ähnliche Kontrolle ausübt wie jeder der öffentlichen Auftraggeber über seine eigenen Dienststellen“.

2. Horizontale Vergaberechtsfreiheit

Auch die horizontale Vergaberechtsfreiheit (Beispiel: Vertragliche Übernahme der Abfallentsorgung von einem Kreis für einen anderen Kreis) ist erstmalig in Art. 12 Abs. 4 a-c VRL und

§ 108 Abs. 6 GWB normiert. Danach gilt das Vergaberecht nicht für Aufträge, die zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern geschlossen werden, wenn

- der Vertrag eine Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten öffentlichen Auftraggebern begründet oder erfüllt, um sicherzustellen, dass die von ihnen zu erbringenden öffentlichen Dienstleistungen im Hinblick auf die Erreichung gemeinsamer Ziele ausgeführt werden.
- die Durchführung der Zusammenarbeit ausschließlich durch Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse bestimmt wird.
- die öffentlichen Auftraggeber auf dem Markt weniger als 20 Prozent der Tätigkeiten erbringen, die durch die Zusammenarbeit erfasst sind.

3. Bewertung

Beide in Art. 12 VRL und § 108 GWB geregelte Tatbestände (In-House-Vergabe, horizontale kommunale Zusammenarbeit) bringen mehr Rechtssicherheit. Dennoch bleiben Fragen, etwa hinsichtlich des für eine vergaberechtsfreie horizontale Zusammenarbeit erforderlichen „kooperativen Konzepts“ (ErwG 33 VRL). Insoweit ist das Oberlandesgericht (OLG) Koblenz in einem Beschluss vom 03.12.2014 (Verg 8/14) davon ausgegangen, dass ein „kooperatives Konzept“ und damit eine Vergaberechtsfreiheit dann nicht vorliegt, wenn ein Kreis die Aufgabe der Bioabfallentsorgung auf der Grundlage eines horizontalen Vertrags auf einen anderen Kreis überträgt und daher als Leistungsaustausch nur „Geld gegen Leistung“ gewährt wird. Dieser Austausch beinhaltet nach Auffassung des OLG Koblenz keine Kooperation.

Demgegenüber ist kritisch zu hinterfragen, ob nicht dann, wenn zwei Vertragspartner ihre Hauptpflichten (Leistung gegen Entgelt) über einen längeren Zeitraum austauschen, von einer Kooperation und damit einem ausschreibungsfreien Geschäft ausgegangen werden muss (so Ziekow, NZBau 2015, 258, 263). Jedenfalls ist auch in diesem Fall die für eine Ausschrei-

bungspflicht grundsätzlich vorausgesetzte Marktberührung nicht gegeben.

Auch das für eine Vergaberechtsfreiheit erforderliche weitere Tatbestandsmerkmal der „Überlegungen im Zusammenhang mit dem öffentlichen Interesse“ ist nicht konturscharf. Insofern hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) in einer Entscheidung vom 13.06.2013 (Rs. C-386/11) auf eine Vorlage des OLG Düsseldorf hin entschieden, dass es sich jedenfalls bei der vertraglichen Übernahme der Gebäudereinigung von einem Kreis auf eine Stadt (Kreis und Stadt Düren) nicht um eine gemeinsam wahrgenommene Gemeinwohlaufgabe handelt. Folge war, dass der EuGH insbesondere mangels Vorliegen eines öffentlichen Interesses eine Ausschreibungspflicht annahm.

VIII. Ökologische und soziale Aspekte verstärkt

Die öffentliche Beschaffung soll künftig sozialer und ökologischer werden. Dies darf nicht zu unverhältnismäßigem Bürokratieaufwand führen. Daher geht die Neuregelung trotz des missverständlichen Wortlauts in § 97 Abs. 3 GWB („Bei der Vergabe werden Aspekte der Qualität und der Innovation sowie soziale und umweltbezogene Aspekte nach Maßgabe dieses Teils berücksichtigt.“) einen moderaten Weg. Insoweit wird in der Begründung zu § 97 Abs. 3 GWB dargelegt, dass in jeder Phase eines Vergabeverfahrens, von der Definition der Leistung über die Festlegung von Eignungs- und Zuschlagskriterien bis hin zur Vorgabe von Ausführungsbedingungen, qualitative, soziale, umweltbezogene oder innovative (nachhaltige) Aspekte einbezogen werden „können“. Ein Zwang i.S. einer „Muss-Vorgabe“ besteht daher nicht. Entsprechend wird daher auch im Sinne eines lediglich fakultativen Ausschlussgrundes („Können“) in § 124 Abs. 1 Nr. 1 GWB vorgegeben,

„dass öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens

von der Teilnahme an einem Vergabeverfahren ausschließen können, wenn das Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge nachweislich gegen umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat.“

Anders ist dies im Hinblick auf die Beschaffung energieverbrauchsrelevanter Waren oder die Berücksichtigung der Belange von Menschen mit Behinderung bei der Definition der Leistung. Hier sind vom öffentlichen Auftraggeber zwingende Vorgaben zu machen. Ansonsten erfolgt die konkrete Ausgestaltung der „Möglichkeiten“ zur Einbeziehung derartiger strategischer Ziele bei den jeweiligen gesetzlichen Einzelvorschriften sowie in den Rechtsverordnungen.

Auch müssen soziale und ökologische Kriterien als Gegenstand der Eignungs- sowie Zuschlagskriterien stets mit dem „Auftragsgegenstand in Verbindung stehen“. Aus kommunaler Sicht ist weiter zu fordern, dass europaweit und allgemein anerkannte Gütezeichen (Labels) geschaffen werden, um die Überprüfung derartiger Aspekte zu ermöglichen. Dieser Aspekt ist durch eine aktuelle Entscheidung des VGH Baden-Württemberg vom 21.05.2015 noch verstärkt worden. Nach dieser – nicht vergaberechtlichen – Entscheidung hat der Verwaltungsgerichtshof die Vorgabe in einer kommunalen Friedhofssatzung, wonach Grabsteine nicht unter ausbeuterischer Kinderarbeit und damit unter Verstoß gegen die ILO-Kernarbeitsnormen hergestellt werden dürfen, deswegen als rechtswidrig angesehen, weil die vorgesehenen „Qualitätsnachweise“ (Xertifix und Fair Stone) keine allgemein gesicherten Nachweise beinhalten würden.

IX. Eignung

Die Vorschriften über die Eignung und die Eignungsprüfung sind im GWB klar strukturiert. Nach § 122 Abs. 1 GWB werden öffentliche Aufträge an fachkundige und leistungsfähige (geeignete) Unternehmen vergeben, die weder zwingenden (§ 123 GWB), noch fakultativen Ausschlussgründen (§ 124 GWB) unterliegen. Damit sind die Kri-

terien der Zuverlässigkeit und der Gesetzestreue entfallen. Sie sind überflüssig, da „gesetzesuntreue“ und unzuverlässige Unternehmen schon nach §§ 123, 124 GWB ausgeschlossen werden müssen beziehungsweise können.

Die Eignungskriterien dürfen daher nach § 122 Abs. 2 GWB künftig ausschließlich folgendes betreffen:

- Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung,
- wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit,
- technische und berufliche Leistungsfähigkeit.

Diese Strukturierung wird dadurch ergänzt, dass nach § 122 Abs. 4 S. 1 GWB Eignungskriterien stets „mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung und zu diesem in einem angemessenen Verhältnis stehen müssen“.

Als neuer zwingender Ausschlussgrund gilt nach § 124 Abs. 4 Nr. 1 GWB auch, wenn ein Unternehmen seinen „Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern, Abgaben oder Beiträgen zur Sozialversicherung nicht nachgekommen ist und dies durch eine rechtskräftige Gerichts- oder bestandkräftige Verwaltungsentscheidung festgestellt wurde“. Allerdings ist dieser Ausschlussgrund nach S. 2 nicht anzuwenden, wenn das Unternehmen seinen Verpflichtungen dadurch nachgekommen ist, dass es die Zahlung vorgenommen oder sich zur Zahlung der Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung einschließlich Zinsen, Säumnis- und Strafzuschlägen verpflichtet hat.

Neu ist auch, dass nach § 123 Abs. 5 S. 1 GWB von einem zwingenden Ausschlussgrund dann abgesehen werden kann, wenn dies „aus zwingenden Gründen des öffentlichen Interesses“ geboten ist.

Bei den „fakultativen Ausschlussgründen“ nach § 124 GWB springt Abs. 1 Nr. 7 ins Auge. Danach können öffentliche Auftraggeber unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein Unternehmen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfah-

rens von der Teilnahme auch dann ausschließen, wenn

- das Unternehmen eine wesentliche Anforderung bei der Ausführung eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erheblich oder fortdauernd mangelhaft erfüllt hat und dies zu einer vorzeitigen Beendigung, zu Schadensersatz oder zu einer vergleichbaren Rechtsfolge geführt hat.

Auch wenn diese Voraussetzungen hohe Anforderungen beinhalten und teilweise unbestimmt und auslegungsbedürftig sind, wird erstmalig im GWB ausdrücklich ein Ausschluss von Unternehmen geregelt, der an die Ausführungen eines „früheren Auftrags“ anknüpft. Dies ist grundsätzlich sinnvoll und richtig.

X. Einheitliche Europäische Eigenerklärung

Die EU-Richtlinien sehen die Einführung einer Einheitlichen Europäischen Eigenerklärung (EEE), mit der die Eignung der Unternehmen europaweit in einem einfachen Verfahren festgestellt werden soll (siehe Art. 59 VRL), ebenso wie § 50 VgV in der Umsetzung, vor. Gegenwärtig ist sowohl die Vorgabe zur Einführung der EEE mit dem Formblatt (17 Seiten) als auch die Prüfung (Vorläufige Prüfung aller Bieter/Endgültige Prüfung: Bestbieter) zu komplex. Wichtig ist zudem, dass zur Vermeidung von Doppelprüfungen die EEE mit dem bereits bestehenden und bewährten deutschen Präqualifikationsverfahren (PQ) kompatibel gemacht wird.

XI. Erstmalige Kodifikation der Selbstreinigung

Sinnvoll ist auch die erstmalige Kodifikation der „Selbstreinigung“ von Unternehmen (Art. 57 Abs. 6 VRL, § 125 GWB): Danach schließen öffentliche Auftraggeber nach § 125 Abs. 1 GWB ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt, nicht vom Verfahren aus, wenn das Unternehmen nachgewiesen hat, dass es

- für jeden durch eine Straftat oder ein Fehlverhalten verursachten Schaden

einen Ausgleich gezahlt oder sich zur Zahlung eines Ausgleichs verpflichtet hat;

- die Tatsachen und Umstände, die mit der Straftat oder dem Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden in Zusammenhang stehen, durch eine aktive Zusammenarbeit mit den Ermittlungsbehörden und dem öffentlichen Auftraggeber umfassend geklärt hat, und
- konkrete technische, organisatorische und personelle Maßnahmen ergriffen hat, die geeignet sind, weitere Straftaten oder weiteres Fehlverhalten zu vermeiden.

Nach § 125 Abs. 2 GWB bewerten öffentliche Auftraggeber die von dem Unternehmen ergriffenen Selbstreinigungsmaßnahmen und berücksichtigen dabei die Schwere und die besonderen Umstände der Straftat oder des Fehlverhaltens. Erachten die öffentlichen Auftraggeber die Selbstreinigungsmaßnahmen des Unternehmens als unzureichend, so begründen sie diese Entscheidung gegenüber dem Unternehmen.

Neu ist, dass in § 126 GWB für ein Unternehmen, bei dem ein Ausschlussgrund vorliegt und das keine oder keine ausreichenden Selbstreinigungsmaßnahmen nach § 125 GWB ergriffen hat, ein „zulässiger Zeitraum für Ausschlüsse“ vorgesehen ist. Danach darf ein Unternehmen bei Vorliegen eines zwingenden Ausschlussgrundes nach § 123 GWB höchstens fünf Jahre ab dem Tag der rechtskräftigen Verurteilung von der Teilnahme am Vergabeverfahren ausgeschlossen werden sowie bei Vorliegen eines fakultativen Ausschlussgrundes nach § 124 GWB höchstens drei Jahre ab dem betreffenden Ereignis.

Auf der Grundlage dieser neuen Vorgaben hat die Bundesregierung bereits zu erkennen gegeben, ein bundesweites Vergabeausschlussregister zu schaffen, indem insbesondere Firmen, bei denen ein zwingender Ausschlussgrund vorliegt (Beispiel: Rechtskräftige Verurteilung wegen Betruges), eingetragen werden. Ein derartiges bundesweites Vergabeausschluss-

register ist zu begrüßen und vermeidet den gegenwärtig in Deutschland bestehenden Flickenteppich zwischen – unterschiedlichen – Landesregelungen sowie auch Nichtregelungen in den Ländern.

XII. Zuschlag

Der Zuschlag wird nach § 127 Abs. 1 S. 1 GWB auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Nach § 127 Abs. 1 S. 3 und 4 GWB bestimmt sich das wirtschaftlichste Angebot nach dem „besten Preis-Leistungs-Verhältnis“. Zu dessen Ermittlung können neben dem Preis oder den Kosten auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Aspekte berücksichtigt werden. Auch wenn das Abstellen auf das „beste Preis-Leistungs-Verhältnis“ in dieser ausdrücklichen Gesetzesform neu ist, bestimmt die Begründung zu § 127 Abs. 1 GWB deutlich, dass es auch künftig zulässig ist, den Zuschlag „allein auf das preislich günstigste Angebot“ zu erteilen. Dies gilt insbesondere bei marktüblichen Standardleistungen, die bereits durch konkrete Leistungsvorgaben des Auftraggebers so genau bestimmt sind, dass nur noch der Preis das Wertungskriterium ist.

Positiv ist auch die Klarstellung in § 127 Abs. 3 S. 1 GWB, dass die Zuschlagskriterien „mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen müssen“. Die weitergehende Klarstellung in § 127 Abs. 3 S. 2 GWB, wonach eine derartige Verbindung auch dann anzunehmen ist, wenn der Lebenszyklus eines Produktes, also insbesondere dessen Herstellung oder Entsorgung, zugrunde gelegt wird, muss in der Praxis für die Anwender noch mit Leben, etwa durch konkrete Handreichungen, erfüllt werden. Ansonsten dürfte es in der Praxis kaum machbar sein, dass eine Vergabestelle die Herstellung und Entsorgung eines Produktes bei den Zuschlagskriterien auch tatsächlich gewichten und berücksichtigen kann.

Die gem. § 58 Abs. 2 Nr. 2 VgV bestehende Vorgabe, wonach zu den Zuschlagskriterien auch die

„Organisation, Qualifikation und Erfahrung des mit der Ausführung des Auftrags betrauten Personals gehören kann, wenn die Qualität des eingesetzten Personals erheblichen Einfluss auf das Niveau der Auftragsausführung haben kann“

ist zu begrüßen. Sie trägt gerade bei geistig-schöpferischen Leistungen, wie bei Beratungs- oder Architektenleistungen, aber auch bei Leistungen im Bereich des Sicherheitsgewerbes (Bsp.: Sicherung von Flüchtlingsunterkünften) dem Umstand Rechnung, dass hier die Qualität des Personals entscheidend für die konkrete Auftragsausführung und damit als Zuschlagskriterium ist.

XIII. Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit

Das neue Recht regelt erstmals fünf vergaberechtsfreie Tatbestände von „Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit“ (Art. 72 VRL, § 132 GWB). Nach § 132 Abs. 2 und 3 GWB bedarf es trotz der Änderung geschlossener Verträge dann keiner Neuausschreibung, wenn

- *in den ursprünglichen Vergabeunterlagen klare, genaue und eindeutig formulierte Überprüfungsklauseln oder Optionen vorgesehen sind, die Angaben zu Art, Umfang und Voraussetzungen möglicher Auftragsänderungen enthalten, und sich aufgrund der Änderungen der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert (§ 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB),*
- *zusätzliche Liefer-, Bau- oder Dienstleistungen erforderlich geworden sind, die nicht in den ursprünglichen Vergabeunterlagen vorgesehen waren, und ein Wechsel des Auftragnehmers:*
 - *aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht erfolgen kann und (richtiger: „oder“),*
 - *mit erheblichen Schwierigkeiten oder beträchtlichen Zusatzkosten für den Auftraggeber verbunden wäre (§ 132 Abs. 2 Nr. 2 GWB),*
- *die Änderung aufgrund von Umständen erforderlich geworden ist, die der öffentliche Auftraggeber im Rahmen seiner Sorgfaltspflicht nicht vorher-*

sehen konnte, und sich aufgrund der Änderungen der Gesamtcharakter des Auftrags nicht verändert (§ 132 Abs. 2 Nr. 3 GWB) oder

- *ein neuer Auftragnehmer den bisherigen Auftragnehmer aufgrund näher bestimmter Umstände wie Übernahme, Zusammenschluss, Erwerb oder Insolvenz ersetzt, und der neue Auftragnehmer die festgelegten Anforderungen an die Eignung erfüllt (§ 132 Abs. 2 Nr. 4 GWB),*
- *sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung die jeweiligen EU-Schwellenwerte nicht übersteigt und bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen nicht mehr als 10 Prozent und bei Bauaufträgen nicht mehr als 15 Prozent des ursprünglichen Auftragswerts beträgt (§ 132 Abs. 3 GWB).*

In den Fällen des § 132 Abs. 2 Nr. 2 und Nr. 3 GWB darf der Preis durch die Änderung um nicht mehr als 50 Prozent des Werts des ursprünglichen Auftrags erhöht werden. Bei mehreren aufeinanderfolgenden Änderungen des Auftrags gilt diese Beschränkung für den Wert jeder einzelnen Änderung, sofern die Änderungen nicht mit dem Ziel vorgenommen werden, die Vorschriften des 4. Teils des GWB zu umgehen (§ 132 Abs. 2 S. 2 und 3 GWB). § 132 Abs. 5 GWB bestimmt weiter, dass Änderungen nach Abs. 2 Nr. 2 und 3 im Amtsblatt der Europäischen Union bekanntzumachen sind.

Mit seinen ausdrücklich geregelten fünf Tatbeständen, wonach die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig ist, enthält § 132 Abs. 2 und 3 GWB weitreichende Möglichkeiten zum Bestandserhalt bestehender Verträge ohne Neuausschreibung. Auch wenn die Tatbestände zum Teil an die vergangene EuGH-Rechtsprechung anknüpfen, beinhalten insbesondere § 132 Abs. 2 Nr. 2, Nr. 3 und Abs. 3 GWB konkrete Neuregelungen. Dabei enthält § 132 Abs. 3 GWB mit der dort normierten „de-minimis-Regel“ eine genaue Vorgabe, bei deren Eingreifen die anderen Tatbestände des § 132 GWB erst gar nicht

mehr geprüft werden müssen. Umgekehrt ist aber § 132 Abs. 3 GWB allein schon aufgrund seiner strikten Voraussetzungen zur prozentualen Abweichungsmöglichkeit (10 Prozent und 15 Prozent) eng gefasst. Demgegenüber enthält § 132 Abs. 2 Nr. 1 GWB die weitestgehende Regelung für Vertragsänderungen ohne eine Neuausschreibung. Denn nach den hier aufgeführten Voraussetzungen kann der Auftraggeber später eintretende Auftragsänderungen ohne Neuausschreibung sowie unabhängig von der jeweils erforderlichen Preisänderung, also ohne Beschränkung auf die 50-Prozent-Grenze nach Nrn. 2 und 3, durchführen.

Mit der erstmalig erfolgten Kodifizierung der „Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit“ und insbesondere den fünf konkreten Tatbeständen zur Regelung der Ausschreibungsfreiheit trotz Änderung eines öffentlichen Auftrags stärkt das neue Gesetz im Interesse des Auftraggebers und seines Vertragspartners den Erhalt und die Fortführung bestehender Verträge. Dies ist positiv. Mit § 132 Abs. 1 GWB übernimmt der Gesetzestext darüber hinaus die bisherige Rechtsprechung des EuGH in seinen Entscheidungen „Prestext“ (Urteil

vom 19.06.2008 – C-454/06) und „Wall“ (Urteil vom 13.04.2010 – C-91/08) zu den genauen Voraussetzungen einer „wesentlichen Änderung“ öffentlicher Aufträge während der Vertragslaufzeit.

XIV. Fazit

Die Struktur und auch der Umfang des neuen Vergaberechts werden mit den neuen zwei Stufen (GWB und sechs neuen Vergabeverordnungen) unter Fortbestand einer eigenen VOB/A-EU nicht einfacher, sondern eher schwieriger und umfangreicher. Der Praktiker muss bei EU-Vergaben neben den Grundsatznormen des GWB stets auch das Vergabeverfahrensrecht der jeweiligen Vergabeverordnung mit beachten. Inhaltlich birgt die Novelle aber durchaus Verfahrenserleichterungen und ein Mehr an Gestaltungsspielraum. Zu nennen sind die freie Wahl zwischen dem Offenem und Nicht-offenem Verfahren, die Ausweitung des Verhandlungsverfahrens oder die Zulässigkeit zur Anwendung von Rahmenvereinbarungen auch bei der Vergabe von Bauleistungen und Freiberuflichen Leistungen. Mehr an Freiheit und Rechtssicherheit bringen die Neuerungen zu den Ausnahmen vom Vergaberecht bei öffentlich-öffentlicher

Zusammenarbeit, bei den Rettungsdienstleistungen sowie bei der Wasserversorgung. Dies gilt auch für die Neuregelungen zur Selbstreinigung und zu den Auftragsänderungen während der Vertragslaufzeit. Positiv ist grundsätzlich auch die durch die Einführung der elektronischen Kommunikation bewirkte Modernisierung des Vergaberechts.

Insgesamt bleibt das Vergaberecht aber zu komplex. Dies liegt insbesondere an der mehrstufigen Umsetzung (GWB, VgV, VOB/A-EU etc.) des EU-Vergaberechts. Insbesondere durch die Fortführung einer eigenen VOB/A-EU wird das Ziel einer wirklichen Vereinheitlichung verfehlt.

Zu kritisieren ist weiterhin, dass das Massengeschäft der Unterschwellenvergabe (ca. 95 Prozent aller kommunalen Vergaben) erst zeitlich nach der Umsetzung der EU-Richtlinien in das nationale Recht einer Novelle zugeführt werden soll. Eine derartige Aufsplitterung zwischen einem flexibleren EU-Vergaberecht und einem starren nationalen Vergaberecht ist nicht einsehbar und muss durch eine zeitgleiche Anwendung auch der Erleichterungen der neuen Oberschwellenregeln für das – nationale – Vergabehaushaltsrecht verhindert werden.

Fachtagung des Deutschen Städte- und Gemeindebunds

Das neue Vergaberecht 2016

2. Juni 2016 · 9:30 - 16:30 Uhr

Ort: Meistersingerhalle Nürnberg · Münchener Straße 21 · 90478 Nürnberg

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund veranstaltet in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Gemeindetag und KOMMUNAL die Fachtagung „Das neue Vergaberecht 2016“. Vergaberechtsexperten informieren über die verschiedenen Aspekte des neuen Vergaberechts und deren Auswirkungen auf die kommunale Vergabepaxis.

Ziel der Fachtagung ist es, wertvolle sowie praxisnahe Informationen zur Anwendung des Vergaberechts zu vermitteln.

Über das neue Vergaberecht informieren Sie folgende Experten:

- Bernd Düsterdiek, Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Norbert Portz, Deutscher Städte- und Gemeindebund
- Dr. Hendrik Röwekamp, Kapellmann und Partner Rechtsanwälte Düsseldorf
- Dr. Bettina Ruhland, avocado Rechtsanwälte, Berlin
- Bernhard Stolz, Kraus, Sienz & Partner Rechtsanwälte, München
- Kerstin Stuber, Bayerischer Gemeindetag
- Dr. Ute von Oertzen Becker, Bundesministerium für Wirtschaft und Energie, Berlin

Das Programm und weitere Informationen zur Fachtagung erhalten Sie unter www.kommunal.de/vergaberecht

Tagungsgebühr: 210,- € pro Person (inkl. 19 % MwSt.)

Anmeldung: unter www.kommunal.de/vergaberecht

Anmeldeschluss: 23. Mai 2016



Bezirksverband und Kreisverband

Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

Erstem Bürgermeister Werner Bäuerlein, Stadt Abenberg, Vorsitzender des Kreisverbands Roth, zum 60. Geburtstag

Mühl Dorf a. Inn

Am 2. Februar 2016 fand im großen Sitzungssaal des Landratsamtes Mühl Dorf a. Inn eine Sitzung des Kreisverbands unter Leitung seines Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Dr. Karl Dürner, Schwindegg, statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden informierte der Referent der Geschäftsstelle Direktor Hans-Peter Mayer die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über die Reform des Kommunalen Finanzausgleichs, über das Ergebnis der Finanzausgleichsverhandlungen 2016 und die Auswirkungen der Strukturreform auf die Schlüsselzuweisungen. In diesem Zusammenhang wurde auch die Thematik der Festsetzung der Kreisumlagen unter Berücksichtigung der Strukturänderung sowie die Steigerung der Steuerkraft und Umlagekraft im Landkreis angesprochen. Zu dem Thema nahm auch der Kämmerer des Landkreises Mühl Dorf, Herr Hacker, Stellung. Der 1. Bürgermeister des Marktes Buchbach, Thomas Einwang, informierte kurz über das Radwegeprojekt Leader. In seiner Funktion als 1. Vorsitzender des „Mühl Dorfer Netzes“ gab er einen Überblick über den Sachstand mit dem Ziel, eine Entschei-

dung in der nächsten Sitzung der Mitgliederversammlung vorzubereiten. Im Rahmen der weiteren Tagesordnung wurde vom Leiter des staatlichen Schulamtes die Einführung der Schulverwaltungssoftware ASV an allen Grund- und Mittelschulen vorgestellt, er gab dazu Hinweise für einen wirtschaftlichen und sinnvollen Betrieb. Ergänzt wurde dieser Vortrag durch eine Präsentation der AKDB, die dabei auch ihr konkretes Angebot erläuterte. Herr Göbl als Leiter der Geschäftsstelle Oberbayern stellte zudem die Dienstleistungen der AKDB im Rahmen des Bürgerservice-Portals vor. Sein Mitarbeiter Herr Krüger gab einen kurzen Überblick über die Funktionsweise der vom Freistaat Bayern kostenlos zur Verfügung gestellten Basis Komponenten und zeigte Einsatzmöglichkeiten für die kreisangehörigen Gemeinden im Landkreis Mühl Dorf auf.

Unter dem Punkt „Verschiedenes“ wurden aktuelle Themen aus dem Kreisverband angesprochen, unter anderem die Thematik der Straßenausbaubeiträge. Hierzu nahm der anwesende Referent der Geschäftsstelle umfassend Stellung und erläuterte die Position des Bayerischen Gemeindetags.

Cham

Am 22. Februar 2016 fand in Cham die Kreisverbandsversammlung statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. BM Hugo Bauer, Gemeinde Wald, gab der anwesende Abgeordnete des Bundestags Karl Holmeier einen Überblick zu der Thematik „Was macht der Bund für die Kommunen in Bayern“. Im Anschluss daran führte Hugo Bauer in die allgemeinen Themen, die mit dem anwesenden Staatssekretär Albert Füracker besprochen und diskutiert werden sollten, ein. Dabei spannte sich der Bogen von den Straßenausbaubeiträgen, über die RZWas, zu den Themen der Breitbandförderung und die Gewährung der Stabilisierungshilfen. Auch die Unterbringung der Asylbewerber und Flüchtlinge sowie das Programm

des Freistaat Bayerns im Rahmen der II. Säule des Wohnungspakts Bayern wurde angesprochen.

Zu den angerissenen Themen nahm Staatssekretär Albert Füracker umfassend Stellung. Der Bayerische Staatshaushalt geht von einer Prognose von 800.000 Flüchtlingen und Asylbewerbern in diesem Jahr aus. Diese Annahme bildet die Basis für den Staatshaushalt 2016, der für den Bereich Asyl und Flüchtlinge rd. 3,2 Mrd. Euro vorsieht. Hiervon erhält Bayern 402 Mio. Euro vom Bund, 1,7 Mrd. Euro sind zur Unterstützung der Kommunen vorgesehen. Der Staatssekretär dankt den Kommunen für ihre bisher gezeigte Unterstützung und setzt auf sie im Rahmen der Bewältigung dieser großen anstehenden Herausforderungen. Der anstehende Doppelhaushalt 2017/2018 steht ganz im Zeichen der Herausforderung der Asyl- und Flüchtlingsthematik. Der Freistaat Bayern wird auch in Zukunft versuchen, einen kommunalfreundlichen Staatshaushalt aufzustellen. Der Finanzausgleich 2016 ist der bestausgestattete Finanzausgleich in ganz Deutschland. Mit der Fortentwicklung ist es gelungen, ein Zeichen für finanz- und strukturschwache Kommunen zu setzen. Die Nordbayern-Initiative hat auch positive Auswirkungen auf den Landkreis Cham und ist ein weiterer Beitrag der Staatsregierung zur strukturellen Entwicklung der Oberpfalz. Bei den Schlüsselzuweisungen geht es darum, die bisherige stabile Tendenz fortführen zu können. Es ist Wunsch der Staatsregierung, den Ansatz für Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen weiterzuentwickeln und die Leistungen auch über einen 5-Jahreszeitraum hinaus da zu gewähren, wo sie Hilfe versprechen.

Beim Thema RZWas sieht der Staatssekretär die Problematik, dass die Erwartungshaltung und der Bedarf der Kommunen zu hoch sei, so dass folglich nur über eine Härtefallregelung eine Sanierungsförderung gewährt werden kann, wobei es sich nicht nur um eine Leistung im Jahr 2016 handle, sondern vorgesehen sei, diese bis 2019 auf gleichem Niveau zu halten.

Nachdem in diesem Zeitraum die Investitionsförderung rückläufig sei, würde sich hieraus ein insgesamt bis zu 200 Mio. Euro Paket für die Kommunen ergeben.

Beim Thema der Straßenausbaubeitragsatzung sehe er die Notwendigkeit, an der bisherigen Soll-Regelung festzuhalten. Seiner Meinung nach müsse jede Gemeinde, außer, sie weise eine außerordentlich positive Haushaltslage auf, eine solche Satzung haben. Er geht davon aus, dass künftig die Kommunalaufsicht dieses Thema intensiver beachten werde. Der CSU-Antrag eröffne die eine oder andere Möglichkeit, auch für die Kommunen Spielräume zu eröffnen. Auch die wiederkehrenden Beiträge können in der einen oder anderen örtlichen Situation für Kommunen, die bisher keine Satzung haben, eine Hilfestellung sein. Die Breitbandförderung ist auf einem guten Weg. Die Kommunen wurden aufgefordert, auch Modelle zu entwickeln und zu prüfen, wie die Bundesmittel in geeigneter Form in Anspruch genommen werden können. Im Landkreis Cham ist dabei vorgesehen, dass der Landkreis zusammen mit den Kommunen einen Förderantrag abgeben wird.

Im Anschluss daran nahm der Vertreter der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, Direktor Hans-Peter Mayer, aus Sicht der Geschäftsstelle zu den einzelnen Themen Stellung.

Dabei wurde das Breitbandförderprogramm als guter Ansatz für die Infrastrukturpolitik im ländlichen Raum gewürdigt. Ein besonderer Erfolgsfaktor ist dabei die Unterstützung durch die staatliche Vermessungsverwaltung. Auf diese Unterstützung wird auch im Zusammenhang mit der Beantragung der Bundesmittel gesetzt. Als weiteres positives Beispiel wurde das Förderprogramm des Staates für ein WLAN in Kommunen angesprochen. Dabei wurde begrüßt, dass pro Gemeinde zwei Hotspots vom Staat gefördert werden. In diesem Zusammenhang wurde der Vorschlag unterbreitet, dass kleinere Gemeinden vor größeren Einheiten angeschlossen werden sollten. Im Hinblick auf den kommunalen Finanzausgleich 2016 und die Fortentwicklung des Finanzausgleichs wurde darauf hingewiesen, dass das Ergebnis einen intensiven Diskussionsprozess durchlaufen hat und durchaus ein nicht einfach zu treffender Kompromiss aus Sicht des Bayerischen Gemeindetags war. Insbesondere wird festgestellt, dass sich die Effekte im kreisangehörigen Bereich nicht in gleicher Weise realisieren wie ursprünglich angenommen, insbesondere, weil die umlagefinanzierten Haushalte bei den Festsetzungen der Umlagen nicht so agieren, wie man sich das erhofft hat. Dass die tatsächliche Entwicklung abweicht, ist u.a. auch der Situation im Bereich der Asylbewerber und Flücht-

linge geschuldet. Im Hinblick auf die Weiterentwicklung der Bedarfszuweisungen und Stabilisierungshilfen wurde darauf hingewiesen, dass sich der Bayerische Gemeindetag grundsätzlich eine Verlängerung über 5 Jahre hinaus vorstellen könnte. Die Zustimmung des Bayerischen Gemeindetags hängt aber davon ab, dass bei der Finanzierung der Anteil an allgemeinen Haushaltsmitteln des Staates auf mindestens 50 Prozent gegenüber den bisherigen rd. 33 Prozent erhöht wird. Auch das kommunale Investitionsförderungsprogramm wurde angesprochen. Hier befindet man sich insgesamt auf einem guten Weg, wenngleich auch hier in einem oder anderen Fällen Härtefallentscheidungen zu treffen sind.

Beim Thema der Barrierefreiheit wurde festgehalten, dass es sich hier um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe handelt, der sich auch die Kommunen nicht verweigern. Aus kommunaler Sicht muss aber auch die Erwartungshaltung gedämpft werden. Gerade aus Sicht der kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden kann die Barrierefreiheit nur dann erreicht werden, wenn entweder die Fördermittel im Rahmen des Art. 10 FAG verstärkt oder zusätzliche Haushaltsmittel im Rahmen eines neuen Fördertopfs zur Verfügung gestellt werden. Bei der RZWas ist festzuhalten, dass beim Bayerischen Gemeindetag der Einstieg in die Härtefallförderung durchaus als Erfolg gesehen wird. Wenngleich festzuhalten ist, dass das Volumen im Jahr 2016 von rd. 30 Mio. Euro bei einem Investitionsbedarf von rd. 3,6 Mrd. Euro bei weitem nicht ausreicht, alle Härtefälle zu bedienen. Hier wird insbesondere auf die zugesagte Evaluierung nach 2 Jahren gesetzt. Es wird sich erweisen, ob der eingeschlagene Weg der richtige ist, oder ob nicht doch eine deutliche Verstärkung der Förderung notwendig werden wird.

Beim Thema Straßenausbaubeiträge wurde nochmals die Position des Verbands erläutert, aber auch dargestellt, warum das Soll als einzig gangbare Lösung angestrebt werden kann.



Sitzung des Kreisverbands am 22.02.2016 in Cham: v.l.: Dr. Gerhard Hopp (MdL), Franz Löffler (Landrat Lkr. Cham), Albert Füracker (Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen, für Landesentwicklung und Heimat, MdL), Hugo Bauer (BayGT-Kreisverbandsvorsitzender), Karl Holmeier (MdB)

© Chamer Zeitung

Gleichzeitig wurde auf die Problematik der wiederkehrenden Beiträge für die überwiegende Anzahl der Gemeinden hingewiesen und erläutert, dass sich dieses Instrument nur für Gemeinden eignen wird, die eine spezielle örtliche Situation aufweisen und bisher keine Satzung haben.

Beim Thema Flüchtlinge und Asyl wurden die Herausforderungen angesprochen, aber auch der Unterstützungsbedarf über die bisher angedachten Maßnahmen hinaus angerissen. Auf die kreisangehörigen Städte, Märkte und Gemeinden kommen die großen Herausforderungen jetzt erst zu. Hierbei bedarf es der Begleitung durch Bund und Land. Die Kommunen sind durchaus gewillt, sich den Herausforderungen zu stellen, es muss aber eine Planungssicherheit für die Kommunen geschaffen werden und neben einer finanziellen Förderung bedarf es zusätzlicher Struktur- und Infrastrukturmaßnahmen, um langfristig die Maßnahmen der Integration erfolgreich gestalten zu können.

Im Anschluss daran schloss sich eine lebhafte und intensive Diskussion über die Themen Breitbandförderung, die Umsetzung der Stabilisierungshilfen und Bedarfszuweisungen, aber auch Fragen nach Feuerwehrförderung und den kommunalen Finanzausgleich an.

Zum Abschluss nahm der anwesende Landrat Hans Löffler zur aktuellen Situation der Unterbringung von Asylbewerbern und Flüchtlingen im Landkreis Cham Stellung, bedankte sich für die Unterstützung der Kommunen und appellierte aber auch an die Gemeinden, die bisher noch keine Asylbewerber und Flüchtlinge bei sich aufgenommen haben, nach Möglichkeiten zu suchen und das Landratsamt hierbei aktiv zu unterstützen. Er gab zudem einen Überblick über die gegenwärtige Situation und zeigte auf, welche weitere Schritte und Maßnahmen für das Jahr 2016 angedacht sind bzw. bewältigt werden müssen.

Die Versammlung wurde durch den Kreisverbandsvorsitzenden Hugo Bauer mit einem Dank an die Teilnehmer geschlossen.



Bundeswettbewerb „Bioenergie- Kommunen 2016“

**Herausragende
Leuchtturmprojekte
gesucht!**

Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) hat auf der Internationalen Grünen Woche in Berlin den Bundeswettbewerb „Bioenergie-Kommunen 2016“ gestartet.

Der in vierter Auflage ausgelobte Wettbewerb richtet sich an Dörfer und Gemeinden in Deutschland, die mindestens 50 Prozent ihres Strom- und Wärmebedarfs aus regional erzeugter Biomasse decken. Erstmals sind auch Städte und Stadtteile aufgerufen, die sich mindestens zu 30 Prozent mit Bioenergie versorgen können.

Prämiert werden durch eine unabhängige Jury, in der Referatsleiterin Ute Kreienmeier den Deutschen Städte- und Gemeindebund vertritt, besonders gelungene Beispiele, die die Bioenergie in ein tragfähiges Energiekonzept integrieren und engagierte Bürgerinnen und Bürger vor Ort gewinnbringend mit einbinden.

Bewertet werden:

- der Versorgungsgrad mit Bioenergie,
- die intelligente Nutzung von Biomasse in Systemen mit weiteren erneuerbaren Energien,
- Effizienz, Nachhaltigkeit und Innovation,
- die regionale Wertschöpfung und Beteiligung der Bevölkerung.

Die mit jeweils 10.000 Euro dotierten drei Preise werden vom BMEL ausgeschrieben, die Preisgelder sollen für

die Weiterentwicklung der regionalen Bioenergiekonzepte zum Einsatz kommen. Bewerbungsschluss ist der 15. Mai 2016.

Die Umsetzung des Wettbewerbs erfolgt durch die Fachagentur Nachhaltigkeitsrohstoffe e.V. (FNR).

Die Bewerbungsunterlagen stehen auf der Internetseite www.bioenergie-kommunen.de zur Verfügung.



„Auf in den Schulwald!“

**eine Initiative der
Schutzgemeinschaft
Deutscher Wald
in Kooperation mit dem
Bayerischen Gemeindetag**

Kinder lernen. Kinder lernen in der Schule. Aber noch lieber lernen Kinder am praktischen Beispiel, am Geschehen direkt vor Ort! – Warum nicht im Schulwald! Mit der breit angelegten Initiative des Naturschutzverbandes „Schutzgemeinschaft Deutscher Wald“ (SDW) in Kooperation mit dem Bayerischen Gemeindetag und weiteren Kooperationspartnern soll die Beziehung der Kinder zur Natur, vor allem dem Wald, verbessert werden.

Eine kürzlich von der SDW durchgeführte bayernweite Studie brachte ernüchternde Ergebnisse: nur noch 3,7 von 12 Baumarten und nur noch 1,2 der für die Gesellschaft wichtigen Waldfunktionen kennen die Kinder der 3. Klassen. Dieses Defizit soll nun durch die Anlage eines Schulwaldes und Übernahme von Verantwortung durch die Kinder mit Hilfe von Förstern und engagierten Ehrenamtlichen verringert werden.

Mit einem Stück Gemeinde-Wald in der Nähe der Schule sind Sie dabei

Die Initiative „Auf in den Schulwald“ soll Bürgermeister, Lehrer und Förster sowie Waldfreunde, Naturverbundene und aufgeschlossene Waldbesitzer, anregen, ihre Liebe zum Wald an Kinder weiterzugeben. Zuerst ist mit den Lehrerinnen und Lehrern sowie dem Schulleiter zu sprechen, die für die Sache gewonnen werden sollen – oder, die vielleicht sogar selbst die Initiative ergreifen. Dann ist ein Stück Wald in der Nähe der Schule zu suchen. Es kann der Gemeinde, Privaten oder der Kirche gehören oder auch Staatswald sein.

Broschüre „Auf in den Schulwald“

Die gesamte „Blaupause“ für die Initiative ist in der Broschüre „Auf in den Schulwald“ zusammengefasst, die an die Kooperationspartner und deren Einrichtungen verteilt wurde: die Schulen, die Gemeinden, die Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, die Forstbetriebe sowie die forstlichen Zusammenschlüsse. Nun gilt es für alle Beteiligten loszugehen, um frei-

willige Waldfreunde zu finden, die sich für die Sache unserer Kinder verwenden.

Staatsminister a. D. Josef Miller, der Vorsitzende der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald in Bayern, zum Auftakt: „Die Kinder sollen erleben, wie der ihnen anvertraute Wald wächst. Damit lernen sie den Wald näher kennen und als schützenswertes Gut zu schätzen und zu erhalten. Das Zukunftsprojekt „Schulwald“ ist ein wichtiger Beitrag, emotionale Beziehungen von Kindern und Jugendlichen zu „ihrem Wald“ zu stärken, z.B. durch Bäume, die sie selber gepflanzt und gepflegt haben. Also: Auf in den Schulwald!“

Unterstützung ist gesichert – die SDW-Schulwaldbeauftragte

Als Hilfestellung gibt es seitens der SDW-Bayern eine Schulwaldbeauftragte, die bei der Initiierung, Umsetzung und der Begleitung des Projektes – dem Schulwaldmanagement – jederzeit unterstützend zur Seite steht, um Kontakte herzustellen und ein Netzwerk zu knüpfen.

Weitere Informationen sowie die Broschüre:

SDW-Bayern
Landesverband Bayern e.V.
Ludwigstr. 2, 80539 München
Tel. 089 / 28 43 94
Fax 089 / 28 19 64
E-Mail: sdwbayern@t-online.de
www.sdw-bayern.de



Ukrainische Gemeinde sucht Partnergemeinde in Bayern

Die Gemeinde Woloka liegt im Südwesten der Ukraine in der historischen Region Bukowina, die über 150 Jahre zu Österreich-Ungarn gehörte. Zu Woloka gehören die Ortschaften Woloka, Walja Kusmin und Hruschiwka mit insgesamt 6.319 Einwohnern auf einem Gemeindegebiet von ca. 5.600 Hektar.

Woloka liegt in einer hügeligen Ebene, die sich von Ost nach West ausbreitet. Durch die ganze Gemeinde fließt der Fluss Dereluj, der u.a. die Wasserversorgung der Gemeinde speist. Die Gemeinde liegt in der Zone des leicht gemäßigten Kontinentalklimas. Die Sommer sind heiß und die Winter kalt – mit bis zu –25 Grad Kälte. Frühling und Herbst sind mild. Die meisten Menschen wohnen in komfortablen Privathäusern. In Woloka werden überwiegend Hochzeitskleider angefertigt. Im Folgenden stellt sich die Gemeinde kurz vor:

Wichtigste wirtschaftliche Tätigkeiten der Gemeinde

- Landwirtschaft: 7 landwirtschaftliche Betriebe (darunter Ackerbau, Gartenbau und Schafzucht)



Mit der Initiative „Auf in den Schulwald“ soll gemeinsam mit den Kooperationspartnern, wie dem Bayerischen Gemeindetag, den Kindern eine eigene Waldfläche zur Verantwortung übergeben werden.

- Industriebetriebe: 7 Unternehmen für die Anfertigung von Hochzeitskleidern, 2 Textilfabriken, 1 Touristenherberge, 1 Geflügelanlage, 3 Tankstellen (Benzin und Gas), 1 Autohof, 5 Restaurants, 2 Minibäckereien, 1 Abfüllbetrieb (Mineralwasser und bald Brauerei), 1 Sommerlager für die Kinder, 1 Minibetonfabrik, 1 Sägerei, 1 Waldanbau und 1 Mühle.
- Fremdenverkehr: Interessante Sehenswürdigkeiten: Eiche von Stefan cel Mare (Stefan der Große), Flurname „Horodyschtsche“, Kirche aus dem Jahre 1832, neue Kirche aus dem Jahre 1999 (eingeweiht durch den rumänischen Präsidenten Traian Basescu), alter Friedhof mit den Gräbern der österreichischen Soldaten aus dem 1. Weltkrieg.

Gemeinschaftseinrichtungen

- Sporteinrichtungen: 3 Stadien (in jedem Dorf), 3 Sporthallen (in jedem Dorf), 3 Fußballmannschaften, 1 Sportschule
- Kulturelle Einrichtungen: 2 Dorfhäuser, 1 Musikschule, 1 landeskundliches Museum (wird bald eröffnet)
- Sonstiges: 1 Bankfiliale, 3 Postfilialen, 1 Kirchenchor, 1 Tanzgruppe, 1 Orchester, 2 Feuerwehrdienste

Warum möchte Woloka eine Städtepartnerschaft eingehen?

Unsere Gemeinde wünscht sich eine lebendige Partnerschaft zum Aufbau vielfältiger kultureller Beziehungen mit unserer Partnergemeinde sowie zum Austausch von Erfahrungen bei soziokulturellen, schulischen und wirtschaftlichen Projekten. Dabei soll vor allem auch die Offenheit zwischen den Gemeindegürgern aus der Ukraine und Deutschland gefördert werden.

Mögliche Merkmale der gesuchten deutschen Gemeinde

- Größe zwischen 5.000 und 15.000 Einwohnern
- Interesse an einem lebendigen Austausch
- mögliches Vorhandensein kleiner Unternehmen
- verständnisvoll, einsatzbereit, engagiert

Ansprechpartner:

Bürgermeister/Landrat:
Walentin Hlopina
Wasile Aleksandri Str. 51A
60413 Woloka, Bezirk Hlyboka
Gebiet Chernivtsi, Ukraine
Tel/Fax 0038 03734 3-02-00
E-Mail: sr.voloka@ukr.net

Partnerschaftsverein/-ausschuss:

Serhij Lukanjuk
Taras Schevtschenko Str. 8A,
60413 Woloka, Bezirk Hlyboka
Gebiet Chernivtsi, Ukraine
Tel 0038 097 258-63-15
E-Mail: s_lukanjuk@yahoo.de



Die Schulsprengel Bayerns sind nun online und kostenlos verfügbar.

Die jeweilige Bezirksregierung bestimmt für jede Grundschule und Mittelschule ein räumlich abgegrenztes Gebiet als Schulsprengel. Schüler der Grundschule sowie der Mittelschule erfüllen ihre Schulpflicht in der Schule, in deren Schulsprengel sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Bei Mittelschulverbänden besteht innerhalb eines Verbundes grundsätzlich Wahlrecht.

Die Rechtsverordnungen hierzu lagen bisher nur in Textfassung vor. In einem gemeinsamen Projekt des Finanz- und Bildungsministeriums wurden die bayerischen Schulsprengel nun digital erfasst und stehen seitdem bayernweit kostenfrei und zugangsfrei im Internet verfügbar.

Die Gründe für die Digitalisierung liegen auf der Hand: Die Schulsprengel sind eine wichtige Planungsgrundlage für Gemeinden und Schulverwaltung. Mit der digitalen Übersicht können zahlreiche organisatorische Fragen nun leichter und effizienter beantwortet werden. Beispiele hierfür sind die Schülerbeförderung oder die Planung zukünftiger Sprengelteilungen durch die Verknüpfung mit Einwohnermeldedaten.

Zudem können sich Eltern bequem von zuhause aus informieren, wo ihr Kind zukünftig in die Schule gehen wird. Dafür genügt ein Klick auf die Karte.

Am Projekt beteiligt waren Vertreter der Regierung von Niederbayern, der Staatlichen Schulämter in Stadt und Landkreis Passau, das Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) und das Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (ADBV) Vilshofen. Die Leitung lag bei der Geschäftsstelle Geodateninfrastruktur Bayern (GDI Bayern). Nach Abschluss der Erfassung an den ÄDBV wurden die Daten in das Rauminformationssystem übernommen und werden dort fortgeführt.

Bereits vorhandene Daten der Kommunen wurden den ÄDBV zur Verfügung gestellt und mussten nicht doppelt digitalisiert werden.

Für die Öffentlichkeit stehen die Daten der Schulsprengelgrenzen und der Schulstandorte nun sowohl als Darstellungsdienst (WMS) als auch als Downloaddienst (Pre-defined Atom Service-Feed) im Geoportal Bayern zur Verfügung. Der WMS kann ganz einfach im BayernAtlas aufgerufen werden und ist zusätzlich im bayerischen OpenData-Portal veröffentlicht.

Am 22. Februar 2016 wurde mit der Freischaltung der Dienste das Projekt abgeschlossen. Finanzstaatssekretär Albert Füracker und Bildungsstaatssekretär Georg Eisenreich präsentierten in Regensburg ein weiteres erfolgreiches Beispiel für den fach- und ebenübergreifenden Nutzen von Geodaten.

Links:

Geoportal Bayern
 (<http://geoportal.bayern.de/geoportalbayern/suche/suche;jsessionid=E326EA988E7FDC91150EF283BDA33425?0&q=schule&f=true>)

BayernAtlas
 (<http://v.bayern.de/hBCFF>)

Bay. Opendata-Portal
 (<https://opendata.bayern.de/suche/datensatz/schulsprengel?4>)

Internetauftritt Kultusministerium
 (<http://www.km.bayern.de/allgemein/meldung/4108.html>)



EU-Wettbewerb für umweltfreundliche Beschaffung in Kommunen

Jetzt bewerben – Der Bewerbungszeitraum des europäischen Wettbewerbs für umweltfreundliche öffentliche Beschaffung läuft bis zum 30. April 2016.

Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung hat einen positiven Einfluss auf die Umwelt- und Klimabilanz einer Kommune. Kommunen und Landkreise, die nachhaltige Beschaffung bereits in ihrer täglichen Arbeitspraxis verankert haben, wird jetzt durch den europäischen GPP-Award (Green Public Procurement-Award), die schon lange verdiente Aufmerksamkeit zuteil. Dieser zeichnet herausragende Projekte aus dem Bereich umweltfreundlicher öffentlicher Beschaffung aus. Städte, Gemeinden und Landkrei-

se, die bereits umwelt- und klimafreundlich einkaufen, können sich bis zum 30. April 2016 bewerben. Die Gewinner werden im Sommer 2016 bekannt gegeben.

„Durch die Auszeichnung beispielhafter, umweltfreundlicher Beschaffungsprojekte möchte der GPP-Award andere Kommunen ermuntern, ihre Einkaufsmacht zu nutzen und umweltfreundlich zu beschaffen“, sagt Susanne Brandt, Projektbeauftragte des Klima-Bündnis und Koordinatorin des GPP-Awards. Das kommunale Potential wird deutlich, wenn man Schätzungen der EU betrachtet, nach denen Städte und Gemeinden beinahe 20 Prozent des BIP für den Einkauf von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen ausgeben. Öffentliche Auftraggeber haben durch ihre Einkaufsentscheidungen einen großen Einfluss auf die Klimabilanz ihrer Kommune oder Institution.

Der erste europäische GPP-Award wird in drei Größenkategorien, abhängig von der Einwohnerzahl der teilnehmenden Kommune vergeben. Nach der Vorauswahl durch eine unabhängige Jury werden die Sieger mit Hilfe eines Onlinevotings auf der Green ProcA Webseite bestimmt. Besonderen Wert legt die Jury auf folgende Kriterien: CO₂-Einsparungen durch das Projekt, Innovationsgrad, Übertragbarkeit, soziale Kriterien und das Engagement der Kommune im Energiebereich. Die Gewinner werden auf einer Preisverleihung im Sommer 2016 ausgezeichnet und auf der Green ProcA Webseite vorgestellt. Der europäische GPP-Award ist offen für alle Institutionen in Europa, die an das Vergaberecht gebunden sind.

Der europäische GPP-Award findet im Rahmen des EU-Projekts Green ProcA statt, das Auftraggeber aus Städten, Gemeinden und anderen öffentlichen Institutionen in sieben europäischen Ländern bei der Umsetzung von umweltfreundlicher Beschaffung unterstützt. Neben der Berliner Energieagentur, die das Projekt leitet, dem Klima-Bündnis, das für die Öffentlichkeitsarbeit verantwortlich ist, gibt es noch zehn weitere Projektpartner.

Weitere Informationen:

<http://gpp-proca.eu/eu-gpp-award/>
<http://gpp-proca.eu/de/>

Kontakt:

Vanessa Schmidt
 Berliner Energieagentur GmbH
 Tel. 030 / 29 33 30 63
 E-Mail: v.schmidt@berliner-e-agentur.de

Susanne Brandt
 Climate Alliance / Klima-Bündnis
 Tel. 069 / 71 71 39 20
 E-Mail: s.brandt@climatealliance.org

Veranstaltungen



Verleihung „Preis für Baukultur“

**5. April 2016
 18:00 Uhr**

Der Europäische Metropolregion München e.V. lädt ein zur feierlichen Verleihung des „Preises für Baukultur der Metropolregion München 2016“.

Ort:

Haus der Architektur
 Waisenhausstr. 4, 80637 München

Kostenfreie Anmeldung:

www.metropolregion-muenchen.eu/baukultur

Tagung „Kulturtourismus neu denken“

13. April 2016
10:30 Uhr bis 16:30 Uhr
in München

Wie reisen kulturinteressierte Gäste in Zukunft? Werden sich die globalen Urlauberströme im Jahr 2030 in einen Massen-Sightseeing-Tourismus oder eher einen entschleunigten Authentizitäts-Tourismus aufteilen? Diesen und weiteren kulturtouristischen Kernfragen stellt sich die Veranstaltung „Kulturtourismus neu denken“, die von der Kulturgipfel GmbH in enger Zusammenarbeit mit der Bayern Tourismus Marketing GmbH am 13. April 2016 im Literaturhaus München veranstaltet wird.

Bayerns Kulturschätze sinnvoll in den Tourismus der Zukunft integrieren

Bayern will sich für die Zukunft noch stärker als Kulturziel aufstellen – die Chancen hierfür scheinen enorm. Ein Blick in die Statistik zeigt, dass rund 55 Prozent der jährlich 32 Millionen Urlauber in Bayern kulturelle Sehenswürdigkeiten besuchen. Zumal der Freistaat in Sachen Kulturtourismus auf ein großes Angebotsportfolio bauen kann: Landesweit gehören 45 staatliche Burgen und Schlösser, 1.350 Museen, 30 Bühnen, unzählige Festivals, 120.000 Baudenkmäler und sieben UNESCO Weltkulturerbe-Stätten zum reichen Kulturschatz Bayerns.

Wie sieht Kulturtourismus der Zukunft aus?

Die insgesamt zwölf Referenten werden bei der Tagung Hypothesen zum Kulturtourismus im Jahre 2030 aufstellen. Die gewonnenen Erkenntnisse bilden die Grundlage für eine Weiterentwicklung der Kulturdestination Bayern und werden im Anschluss trans-

parent aufbereitet und für Interessierte kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Kosten:

179 Euro inkl. Tagungsverpflegung

Tagungsort:

Literaturhaus München
Salvatorplatz 1, 80333 München

Programm / Anmeldung:

www.kulturtourismus-neu-denken.de
<http://www.kulturgipfel.de/kulturtourismus-neu-denken>

Ansprechpartner:

Theresa Mösenbacher
Kulturgipfel GmbH
Landsberger Str. 72, 80339 München
Tel. 089 / 559686-11
E-Mail: moesenbacher@kulturgipfel.de

Seminar „Konflikte in der Flüchtlingshilfe – was tun?“

Souverän die kommunale Flüchtlingshilfe meistern!

19. - 20. April 2016
in Thierhaupten

Als Bürgermeister/in sind Sie eine Schlüsselfigur für die gelingende Flüchtlingshilfe in Ihrer Gemeinde. Integration ist Chefsache.

Dabei bringt jeder Tag neue Herausforderungen mit sich: Ob bei der Grundversorgung der Flüchtlinge, der Unterbringung, in den Schulen, bei der Arbeitsvermittlung, in Gesundheitsfragen, im Umgang mit Ehrenamtlichen oder mit Behörden. Oft ist in Ermangelung bewährter Vorgehensweisen Kreativität gefragt. Neben der großen Hilfsbereitschaft macht sich oft auch Verunsicherung bemerkbar. Fragen

werden laut, wie das alles weitergehen soll. Der Widerstand und der Druck werden größer; manchmal stellt sich Ratlosigkeit ein. Wo verschiedene Meinungen aufeinanderprallen, entstehen zwangsläufig Konflikte.

In diesem Seminar geht es um den Umgang mit konkreten Konfliktsituationen, die im Rahmen der kommunalen Flüchtlingshilfe entstehen können. Der Fokus liegt auf der Vermittlung von Methoden zur Konfliktklärung, der Analyse der Kommunikations- und Informationsstrukturen zwischen den Beteiligten und auf dem Erfahrungsaustausch.

Ziele des Seminars:

Stärkung der Konfliktkompetenz in der kommunalen Flüchtlingsthematik durch:

- Vermittlung von Konfliktklärungsmethoden für mehr Sicherheit im Umgang mit Konflikten
- Innere Klarheit durch Selbstreflexion
- Erfahrungsaustausch über erfolgversprechende Ideen und bewährte Lösungsansätze

Eingeladen sind:

Bürgermeister/innen, die bereits Asylbewerber in der Gemeinde haben.

Kosten:

Die Kosten für das zweitägige Seminar betragen 200 Euro inkl. Verpflegung, ohne Übernachtung. Die Kosten für ein Einzelzimmer mit Frühstück betragen 60 Euro.

Tagungsort:

Schule der Dorf- und Landentwicklung Thierhaupten e.V. (SDL) im ehem. Kloster
Klosterberg 8, 86672 Thierhaupten

Programm / Anmeldung:

Schule der Dorf- und Landentwicklung e.V.
Tel. 08271 / 4 14 41
Fax 08271 / 4 14 42
E-Mail: info@sdl-thierhaupten.de
Internet: www.sdl-inform.de

VSVI-Seminar zur Kommunal- straßenförderung

20. April 2016
9:30 Uhr – 16:00 Uhr
in Nürnberg-Wetzendorf

Folgende Themen stehen auf dem Programm:

- Kommunalstraßenförderung
- Erfahrungen mit Förderprojekten aus Sicht eines Ingenieurbüros
- Förderanträge
- Zustandserfassung und Erhaltungsplanung bei Kommunalstraßen
- RAL – Umsetzung bei kommunalen Förderprojekten

Nähere Informationen zum Seminarablauf unter:

<https://www.vsvi-bayern.de/veranstaltungen/seminare/>

Kosten:

45 Euro für Mitglieder der VSVI Bayern
30 Euro für junge Mitglieder der VSVI Bayern (einschl. Jahrgang 1976)
85 Euro für Nichtmitglieder

Im Preis enthalten sind die Seminarunterlagen, drei Getränke und ein Mittagessen.

Tagungsort:

BauindustrieZentrum Nürnberg-Wetzendorf
Parlerstr. 67, 90425 Nürnberg

Anmeldung/Veranstalter:

Anmeldefrist: Freitag, 8. April 2016

Verein zur Förderung der fachlichen Fortbildung der Straßenbau- und Verkehrsingenieure in Bayern e.V.
Postfach 20 20 36, 80020 München
Tel. 089 / 5 45 52 -228
Fax 089 / 5 45 52 -623
E-Mail: info@vsvi-bayern.de
www.vsvi-bayern.de

Konzepte und Praxis der Fließgewässer- renaturierung

27. – 28. April 2016
in Weißenstadt

In Bayern weisen 80 Prozent aller Natura 2000-Gebiete wasserabhängige Lebensräume auf. Gewässerentwicklung und FFH-Management sind daher gemeinsame Aufgaben des Naturschutzes und der Wasserwirtschaft. Im diesjährigen Lehrgang werden Umsetzungsbeispiele aus Oberfranken präsentiert. Für verschiedene Artengruppen wie Süßwassermuscheln und Fische werden jeweils Habitatsprüche, Gefährdungsursachen und Entwicklungsmaßnahmen sowie aktuelle Beispiele aus der Renaturierungspraxis vorgestellt. Neben dem Fischaufstieg wird erstmalig auch der Fischabstieg thematisiert. Die Exkursion führt zu revitalisierten Gewässerabschnitten der Selb, einem Nebengewässer der Eger. Dabei werden die Themen Gewässerstruktur, Geschiebemanagement, Wiederherstellung der Durchgängigkeit, Anlage von Kleingewässer und Auwaldentwicklung behandelt. Am zweiten Exkursionsort an der Eger werden die Entwicklungsmaßnahmen im Auwald mit positiven Effekten für FFH-Arten und den Hochwasserschutz besichtigt.

Nähere Informationen zum Programm unter:

http://www.anl.bayern.de/doc/2416_gewaesserrenaturierung.pdf

Zielgruppe:

Praktiker der Gewässerrenaturierung, Mitarbeiter von Planungsbüros, Behörden, Kommunen und Umweltverbände.

Hinweis: Bitte bringen Sie wetterfeste Kleidung und Gummistiefel mit.

Tagungsort:

Bürgersaal Stadt Weißenstadt
Wunsiedler Str. 4, 95163 Weißenstadt

Kosten:

Teilnehmerbeitrag: 100 Euro
Übernachtung mit Frühstück/Mittagessen (inkl. einem Freigetränk): 60 Euro
Bitte beachten Sie unsere Kostenregelung:

www.anl.bayern.de/veranstaltungen/kostenregelung/langfassung/index.htm

Anmeldung / Veranstalter:

Bayerische Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL)
Seethalerstraße 6, 83410 Laufen
Tel. 08682 / 89 63-0
Fax 08682 / 89 63-17
E-Mail: anmeldung@anl.bayern.de
www.anl.bayern.de

Tag des offenen Denkmals

11. September 2016

Anmeldeschluss: 31. Mai 2016

Ab sofort können Denkmaleigentümer und andere Veranstalter ihre historischen Bauten und Stätten zum Tag des offenen Denkmals am 11. September anmelden. Das teilt die Deutsche Stiftung Denkmalschutz als bundesweite Koordinatorin der Aktion „Tag des offenen Denkmals“ mit.

Das Motto des diesjährigen Denkmaltags heißt „Gemeinsam Denkmale erhalten“. Damit greift es einen Vorschlag des Europarats auf, nach dem sich die European Heritage Days in diesem Jahr schwerpunktmäßig dem überregionalen Motto „Heritage and Communities“ widmen sollen.

Im Mittelpunkt steht das gemeinsame Arbeiten für die Erhaltung unseres kulturellen Erbes. Dabei soll das Zusammenarbeiten von Privatleuten und

lokalen Gruppen wie Vereinen mit allen anderen Bezugsgruppen im Bereich Denkmalschutz und Denkmalpflege im Fokus sein. Wie immer ein sehr offenes Thema, bei dem – wie beim Denkmaltag üblich – die positiven Beispiele und Erfolgsgeschichten erzählt werden sollen, aber auch schwierige Fälle durchaus thematisiert werden dürfen.

Die Anmeldung erfolgt unter www.tag-des-offenen-denkmals.de oder schriftlich bei der Deutschen Stiftung Denkmalschutz. Anmeldeschluss ist der 31. Mai. Die Stiftung stellt für die Werbung vor Ort kostenfrei Plakate und weitere Materialien zur Verfügung.

Der Tag des offenen Denkmals ist der deutsche Beitrag zu den European Heritage Days unter der Schirmherrschaft des Europarats. Am Denkmaltag öffnen bundesweit seit 1993 immer am zweiten Sonntag im September selten oder nie zugängliche Kulturdenkmale einem breiten Publikum ihre Türen. Allein 2015 besuchten rund 4 Millionen Kulturbegeisterte weit über 7.700 Denkmale.

Anmeldeschluss: 31. Mai 2016

Weitere Informationen/Veranstalter:
Deutsche Stiftung Denkmalschutz
Schlegelstr. 1, 53113 Bonn
Tel. 0228 / 90 91-440
Fax 0228 / 90 91-449
E-Mail: denkmaltag@dsd.de

Literaturhinweise



ArcGIS 10.3 – das deutschsprachige Handbuch für ArcGIS for Desktop Basic & Standard

Ein Standardwerk für ArcGIS-Software-Anwender und GIS-Betreuer in der öffentlichen Verwaltung

Dieses informative Hand- und Arbeitsbuch richtet sich auch an Akteure aus dem kommunalen Umfeld, die den Einstieg und aktuelles Praxiswissen in der modernen ArcGIS Software für ihr tägliches Verwaltungshandeln suchen. Vor allem aber auch fortgeschrittene Anwender und GIS-Betreuer in der öffentlichen Verwaltung werden angesprochen, da dieses Buch gerade auf technische Anwendungen sowie neue Technologien eingeht.

Für die Nutzung der Software und Umsetzung der Übungskapitel ist mindestens eine ArcGIS for Desktop Basic Lizenz notwendig. Die Zusatzfunktionalitäten aus der höheren Standard-Lizenz sind jeweils gut sichtbar gesondert gekennzeichnet. Besonders praktisch sind die in den Kapiteln immer wieder auftauchenden Tipps und Tricks aus professioneller Praxiserfahrung des Herausgebers. Mit der 5. Auflage des ArcGIS-Handbuchs aus dem Hause Geoinformatik GmbH gelingt es dem Herausgeber auf 894 Seiten ein weiterentwickeltes und neu struk-

turiertes Standardwerk zu veröffentlichen, das die neueste ArcGIS Version 10.3 widerspiegelt.

Ein Blick in das Inhaltsverzeichnis zeigt einen systematischen Überblick zur Software ArcGIS for Desktop 10.3, zu den Datenformaten, zu den Koordinatensystemen und Transformationen sowie zu den Themenbereichen ArcToolbox, Python, ArcPy und den ModelBuilder. Erfreulicherweise gibt es außerdem eine Einführung und ein Übungskapitel zur Funktion der cloud-baisierten ArcGIS Online-Technologie inklusive dem Zusammenspiel von Desktop und Online. Hierzu wird auf die ArcGIS Apps eingegangen, unter anderem auf die neue App „Collector for ArcGIS“ für Datenerfassungen im Außendienst. Ebenfalls findet man hier wichtige Funktionsbeschreibungen zu den gängigsten ArcGIS-Erweiterungen. Auf allgemeine Kapitel zu theoretischen GIS-Grundlagen wird hier verzichtet, um sich voll auf das Kernprodukt ArcGIS for Desktop zu konzentrieren. Ein abschließendes Kapitel bietet allerdings noch einen sehr interessanten und aktuellen Überblick zu amtlichen Geobasisdaten, wie beispielsweise ALKIS.

GI GEOINFORMATIK GmbH (Hrsg.):

ArcGIS 10.3

894 Seiten

Preis: 88,00 €

ISBN 978 – 3 – 87907 – 588 – 1 (Buch)

ISBN 978 – 3 – 87907 – 594 – 2 (E-Book)

Sammelbeschaffung Feuerwehrfahrzeuge

Zur Gewährleistung einer höheren Aktualität, finden Sie die Rubrik „Sammelbeschaffungen Feuerwehrfahrzeuge“ nur noch auf unserer Homepage: <http://www.bay-gemeindetag.de/SammelbeschaffungenFeuerwehrfahrzeuge.aspx>.

Ihre redaktionellen Angebote richten Sie bitte formlos per E-Mail an: baygt@bay-gemeindetag.de.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Verkaufsangebot nach 8 Wochen automatisch gelöscht wird. Für Rückfragen stehen wir Ihnen sehr gerne unter der angegebenen E-Mail zur Verfügung.

Anzeige

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer
aus 84478 Waldkraiburg kauft

gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge

Kontakt: Tel. 0 86 38 - 85 636
Fax 0 86 38 - 88 66 39
email: h_auer@web.de



Die einzelnen Ausgaben von „Brüssel Aktuell“ können von den Mitgliedern des Bayerischen Gemeindetags im Intranet unter <http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2016.aspx> abgerufen werden.

„Brüssel Aktuell“ Themenübersicht vom 15. Januar bis 12. Februar 2016

Brüssel Aktuell 3/2016

15. bis 22. Januar 2016

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Digitaler Binnenmarkt: Parlamentsplenium plädiert für privaten Netzausbau

Umwelt, Energie und Verkehr

- Energiesteuer: EuGH zur Ausnahme bei zweierlei Verwendungszwecken
- FFH-Richtlinie: EuGH zum Bau der Waldschlößchenbrücke
- Kreislaufwirtschaft: Umweltagentur veröffentlicht Hintergrundinformationen

Soziales, Bildung und Kultur

- Flüchtlingskrise: Plenardebatte zu den Ergebnissen des Dezember-EU-Gipfels
- Koordinierung der Flüchtlings- und Entwicklungshilfe: Fahrplan veröffentlicht
- Arbeitsrecht: EU-Kommission veröffentlicht Fahrplan zur Nachweisrichtlinie
- Beschäftigungs- und Sozialbericht 2015: Kommissarin stellt Bericht vor
- Europäischer Berufsausweis: Einführung durch Kommission
- Jugend, Bildung und Sport: Fahrplan zur Zwischenevaluierung von Erasmus+
- Jugend-Plenarsitzung: Schüler aus Bayern eingeladen

In eigener Sache

- EU-Förderhandbuch für sächsische Kommunen verfügbar

Brüssel Aktuell 4/2016

22. bis 29. Januar 2016

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Dienstleistungsrichtlinie: Konsultation zur Reform des Notifizierungsverfahrens
- Vergaberecht: Automatische Online-Übersetzung öffentlicher Ausschreibungen

Umwelt, Energie und Verkehr

- Stromversorgungssicherheit: Neuer Fahrplan der EU-Kommission veröffentlicht
- Biodiversität: Halbzeitbewertung der Biodiversitätsstrategie

Soziales, Bildung und Kultur

- Arbeitsrecht: Konsultation zur Nachweisrichtlinie gestartet
- Förderung der Arbeitskräftemobilität: Konsultation veröffentlicht
- Mehrwertsteuerrichtlinie: EuGH zur Steuerbefreiung von betreutem Wohnen
- Soziale Sicherheit: Auslegung des Begriffs „gleichartige Leistungen“
- Interkultureller Dialog: Europäisches Parlament fordert Einbeziehung in Bildung
- Europäische Woche des Sports 2016: Termin, Schwerpunkte und Registrierung

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Europäische Bürgerrechtsbeauftragte: neue Strategie vorgestellt

Förderprogramme

- Jugend, Bildung und Sport: Jahresbilanz 2014 zum Programm „Erasmus+“ veröffentlicht

Brüssel Aktuell 5/2016

29. Januar bis 5. Februar 2016

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Dienstleistungsabkommen TiSA: Parlament will Daseinsvorsorge geschützt wissen
- Mehrwertsteuer-Aktionsplan: EU-Kommission veröffentlicht Fahrplan
- Praktische Tipps für öffentliche Aufträge: Leitfaden veröffentlicht
- Körperschaftsteuer: Europäisches Parlament äußert sich zu Vorschlägen
- Geoblocking: EU-Kommission legt erste Konsultationsergebnisse vor

Umwelt, Energie und Verkehr

- Nachhaltigkeit: Neue Plattform für systematische Veränderung
- Climate Star 2016: Bewerbungen bis Ende März möglich

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

- EFRE und ESF: Konsultationen zur Ex-post-Bewertung 2007 – 2013
- ESIF: Parlament betont Rolle lokaler und regionaler Gebietskörperschaften

Soziales, Bildung und Kultur

- Gleichbehandlung der Geschlechter: Parlamentsplenium verabschiedet Entschließung
- Digitale Medien: Fachforum Europa in Nürnberg

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Datenschutzabkommen: Fortschritte bei Verhandlungen zwischen EU und USA

In eigener Sache

- Europabüro der bayerischen Kommunen: Mutterschutzvertretung

Brüssel Aktuell 6/2016

5. bis 12. Februar 2016

Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

- Sportwetten: EuGH zur Fortwirkung des Staatsmonopols
- TTIP: Ausblick auf die kommenden Verhandlungsrunden

Umwelt, Energie und Verkehr

- Tierschutz: Urteil des EuGH zu ungarischem Tierschutzverein
- Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung: Auszeichnung für Kommunen gestartet
- EUSEW-Awards: Auszeichnung für Projekte im Energiesektor

Soziales, Bildung und Kultur

- Innovationspartnerschaft „Aktives und gesundes Altern“: Interessenaufruf

Institutionen, Grundsätzliches und weitere EU-Themen

- Ideenwettbewerb für EU-Bürger: Projektvorschläge bis Ende März möglich

Förderprogramm

- Nicht-Diskriminierung, Opfer- und Kinderschutz: Projektanrufe



Aktuelles aus Brüssel

Die EU-Seiten



Wettbewerb, Wirtschaft und Finanzen

1. Dienstleistungsabkommen TiSA: Parlament will Daseinsvorsorge geschützt wissen

Am 3. Februar verabschiedete das Plenum des Europäischen Parlaments mit großer Mehrheit eine Entschließung auf Grundlage eines Initiativberichts der luxemburgischen Christdemokratin Viviane Reding zu den Verhandlungen über ein plurilaterales Abkommen zum Handel mit Dienstleistungen (engl. TiSA; zuletzt Brüssel Aktuell 44/2015). Darin verlangt das Parlament, die Daseinsvorsorge explizit vom Anwendungsbereich von TiSA auszunehmen und die Kommunen besser in den Informationsfluss einzubinden.

Daseinsvorsorge soll geschützt werden

Erfreulich klar aus kommunaler Sicht stellt das Parlament in Übereinstimmung mit den Artikeln 14 und 106 AEUV und dem Protokoll 26 zum EUV klar, dass im Bereich des Marktzugangs die derzeitigen und die künftigen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse (u. a. Wasserversorgung, Gesundheits- und Sozialdienste, Sozialversicherungssysteme und Bildung) von den Verpflichtungen, die die EU eingehen würde, ausgenommen sind. Außerdem sei auf sog. Stillstands- und Sperrklauseln in diesem Bereich zu verzichten. Ferner fordern die Abgeordneten sicherzustellen, dass die europäischen, nationalen und kommunalen Behörden auch weiterhin über das uneingeschränkte Recht verfügen, Maßnahmen im Zusammenhang mit der Auftragsvergabe, Organisation, Finanzierung und Erbringung öffentlicher Dienstleistungen einzuführen, zu erlassen, beizubehalten oder aufzuheben. Diese Ausschlussbestimmung soll unabhängig davon angewendet werden, wie die öffentlichen Dienstleistungen erbracht und finanziert werden.

Das Parlament schlägt weiter vor, eine unmissverständliche „Goldstandard“-Klausel einzuführen. Sie könnte in alle Handelsabkommen aufgenommen werden und würde sicherstellen, dass die die Dienstleistungen der Daseinsvorsorge betreffende Klausel für alle Erbringungsarten und alle Dienstleistungen in allen Bereichen gilt, die von den europäischen, nationalen oder regionalen Behörden als öffentliche Dienstleistungen angesehen werden, und zwar ungeachtet einer etwaiger Monopole. Die Defini-

tionshoheit würde so im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip grundsätzlich auf nationaler Ebene verbleiben.

Vergaberecht: keine Aushebelung geltenden Rechts

Das Plenum des Parlaments setzt sich im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe dafür ein, dass durch künftige Regelungen keine lokalen oder nationalen Gesetze ausgehebelt werden.

Bessere Information der Kommunen

Das Parlament ist im Übrigen der Auffassung, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Parlamente sowie lokale und regionale Behörden einbeziehen und konsultieren sowie sie angemessen über die laufenden Verhandlungen informieren sollen. Vertreter lokaler und regionaler Gebietskörperschaften, die auf EU-Ebene durch den Ausschuss der Regionen vertreten sind, seien darüber hinaus zu den von der Kommission zu Beginn und am Ende jeder Verhandlungsrunde organisierten Dialogen einzuladen.

Ausblick

Die EU-Kommission ist gehalten, die Empfehlungen des Parlaments bei den weiteren Verhandlungen zu berücksichtigen. Das Europäische Parlament muss einem solchen Abkommen nach dem Ende der Verhandlungen zustimmen, damit es in Kraft treten kann. (Si)

2. TTIP: Ausblick auf die kommenden Verhandlungsrunden

Vom 22. – 26. Februar 2016 wird in Brüssel die zwölfte Verhandlungsrunde zur transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (engl. TTIP) stattfinden. Dabei wird es u. a. um die Bereiche industrielle Güter, geographische Angaben, Dienstleistungen und Investitionen nebst öffentlicher Beschaffung gehen. Auch die von der EU Ende 2015 präsentierten Vorschläge für eine Investitionsgerichtsbarkeit (vgl. Brüssel Aktuell 41/2015) stehen auf der Agenda. Die EU-Handelskommissarin Cecilia Malmström (SE) kündigte an, dass im April und im Juni bereits die nachfolgenden Verhandlungsrunden abgehalten werden sollen, um das Abkommen in den Grundzügen noch

vor dem Ende der Amtszeit von US-Präsident Obama im Januar 2017 unter Dach und Fach bringen zu können. (Si)

Umwelt, Energie und Verkehr

Umweltfreundliche öffentliche Beschaffung: Auszeichnung für Kommunen gestartet

Kommunen, die nachhaltige „grüne“ Beschaffung in ihrer Verwaltungspraxis verankert haben, können sich bis zum 30. April 2016 für den europäischen „Green Public Procurement – Award“ (GPP-Award) mittels eines elektronischen Formblattes bewerben. Die Auszeichnung soll u.a. weitere Städte, Gemeinden und Landkreise zum umweltfreundlichen Einkauf ermutigen. Der Award wird in drei Kategorien je nach der Einwohnerzahl der teilnehmenden Kommune vergeben. Nach einer Vorauswahl seitens einer unabhängigen Jury werden die Sieger mittels einer Online-Abstimmung auf der Webseite des EU-Projekts Green ProcA bestimmt. Insbesondere werden Projekte von der Jury als positiv bewertet, die zu Einsparungen der CO₂-Emissionen beitragen, einen hohen Innovationsgrad aufweisen und übertragbar sind. Des Weiteren fließen das Engagement der jeweiligen Kommune im Energieeffizienzbereich sowie die Berücksichtigung sozialer Kriterien in die Bewertung mit ein. Die Preisauszeichnung erfolgt im Sommer 2016. (CM)

Regionalpolitik, Städte und ländliche Entwicklung

EFRE und ESF: Konsultationen zur Ex-post-Bewertung 2007 – 2013

Bis 27. April 2016 können sich Interessierte an Konsultationen zum Europäischen Sozialfonds (ESF) bzw. zum Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und zum für Deutschland nicht relevanten Kohäsionsfonds beteiligen. Die Konsultationen ergänzen Analysen und Studien im Rahmen der Ex-post-Bewertung der Fonds im Programmplanungszeitraum 2007 – 2013 und könnten die künftige Weiterentwicklung der Kohäsionspolitik beeinflussen (vgl. Brüssel Aktuell 32/2015).

Zielgruppen

Die Konsultationen richten sich insbesondere an Einrichtungen bzw. Personen, die im Zeitraum 2007 – 2013 in die

Verwaltung der Operationellen Programme eingebunden waren, als Projektträger fungierten bzw. als direkte Begünstigte an Fördermaßnahmen mitwirkten.

Konsultation zum ESF

Im ESF-Fragebogen holt die EU-Kommission u.a. Rückmeldungen dazu ein, welche Ergebnisse dank ESF-Unterstützung 2007 – 2013 erreicht werden konnten, inwiefern sie in einem angemessenen Verhältnis zu den eingesetzten Mitteln standen und wie die administrativen Anforderungen hierfür beurteilt werden. Sie erhebt ferner, welche Zielgruppen unterstützt wurden, deren Bedürfnisse ohne den ESF nicht ausreichend berücksichtigt worden wären, sowie in welchen Bereichen innovative Maßnahmen erprobt bzw. Impulse für Strukturreformen gegeben wurden.

Die Zwischen- und Abschlussberichte der Analysen und Studien zur Ex-post-Bewertung des ESF 2007 – 2013 sind online einsehbar. Weitere Informationen hierzu lassen sich einem Fahrplan entnehmen.

Konsultation zum EFRE (und Kohäsionsfonds)

Der EFRE-Kohäsionsfonds-Fragebogen befasst sich u.a. mit der Relevanz der Fonds für die Stärkung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts, d.h. mit der Ausrichtung auf tatsächliche Bedürfnisse. Des Weiteren fragt die EU-Kommission, ob die Fonds in Übereinstimmung mit nationalen und regionalen Entwicklungspolitiken umgesetzt wurden, die geförderten Maßnahmen wirksam waren und in welchen Bereichen der Verwaltungsaufwand reduziert werden könnte. Ferner ergründet sie, ob die Fonds eine Unterstützung ermöglichten, die nicht durch nationale Programme oder Politiken hätte abgedeckt werden können. Besonderes Interesse besteht an der Angabe von Beispielen.

Die Kommission hat für den Zeitraum 2007 – 2013 mehrere Bewertungen des EFRE und des Kohäsionsfonds veröffentlicht. Mehr Details finden sich in einem diesbezüglichen Fahrplan.

Allgemeiner Hinweis zur Konsultationsbeteiligung

Die Antworten sollten sich nur auf die während des Programmplanungszeitraums 2007 – 2013 finanzierten Maßnahmen beziehen, auch wenn die Projekte noch bis in die Jahre 2014 – 2015 hineinreichten. Beide Fragebögen sind auf Deutsch verfügbar. (CB)

Jede Woche neu: Brüssel Aktuell

Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:

<http://intranet.bay-gemeindetag.de/Informationen/BruesselAktuell/BruesselAktuell2016.aspx>

Seminarangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im April und Juni 2016

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im April und Juni 2016 wieder Veranstaltungen an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richten.

Bitte melden Sie sich zum Seminar über unser Onlineformular unter www.baygt-kommunal-gmbh.de an. Rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn erhalten Sie eine Einladung zum Seminar. Ihre Anmeldung ist damit verbindlich.

Die Seminargebühr für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 195 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 230 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Bei Stornierung der Anmeldung bis 2 Wochen (bei mehrtägigen Seminaren bis 4 Wochen) vor Seminarbeginn berechnen wir 20 Prozent der Seminargebühr als Bearbeitungspauschale. Bei Abmeldungen zu einem späteren Zeitpunkt wird die gesamte Seminargebühr in Rechnung gestellt.

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

Für organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Gräfe zur Verfügung (Tel. 089/360009-32; kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Gerhard Dix (Tel. 089/360009-21; gerhard.dix@bay-gemeindetag.de).



Aufsichts- und Verwaltungsräte kommunaler Unternehmen – Rechte und Pflichten

Referenten: Dr. Andreas Gaß, Verwaltungsdirektor
Josef Popp, Steuerberater

Termine: **28. April 2016 (MA 2009)**
Mercure Hotel München Neuperlach Süd
Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München

06. Juni 2016 (MA 2010)
Hotel Novotel Nürnberg am Messezentrum
Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Seminarbeschreibung: Zahlreiche Stadt- und Gemeinderäte wurden nach den Kommunalwahlen 2014 zu Mitgliedern des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens bestellt oder von der Stadt/Gemeinde in den Aufsichtsrat eines gemeindlichen Unternehmens in Privatrechtsform (z.B. einer GmbH) entsandt. Die Mandatsträger sind die „personelle Klammer“ und damit wichtiges Bindeglied zwischen der Stadt/Gemeinde als Unternehmensträger und ihrem rechtlich selbständigen Unternehmen. Sie überwachen den Vorstand bzw. die Geschäftsführung bei der Umsetzung des Unternehmenszwecks und treffen sogar – je nach Ausgestaltung des Unternehmens – eigene unternehmerische Entscheidungen. Hierfür ist es unerlässlich, „diejenigen Mindestkenntnisse und -fähigkeiten zu besitzen oder sich anzueignen, die es braucht, um alle normalerweise anfallenden Geschäftsvorgänge auch ohne fremde Hilfe verstehen und sachgerecht beurteilen zu können“ (so der Bundesgerichtshof zu den Anforderungen an ein Aufsichtsratsmitglied). Darüber hinaus ist es wichtig, die zur effektiven Ausübung des Mandats zur Verfügung stehenden Rechte, aber auch die damit verbun-

denen Pflichten zu kennen. Ziel des Seminars ist es, diese rechtlichen und betriebswirtschaftlichen Grundkenntnisse praxisnah zu vermitteln.

Das Seminar richtet sich an betroffene kommunale Mandatsträger, aber auch an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung, die im Rahmen des Beteiligungsmanagements unter anderem mit der Mandatsträgerbetreuung und der Auswertung und Analyse betrieblicher Daten und Vorgänge befasst sind.

Seminarinhalt:

- Funktion des Verwaltungsrats im Kommunalunternehmen
- Funktion des Aufsichtsrats in einem Unternehmen in Privatrechtsform
- Allgemeine Anforderungen an die Mandatsträger
- Pflichten (z.B. Überwachung der Geschäftsführung, Verschwiegenheit, Weisungsbindung, Berichtspflichten)
- Rechte (z.B. Teilnahmerechte, Informationsrechte, Haftungsfreistellung)
- Jahresabschluss und Bilanz (Kapitalausstattung; Anlagevermögen; Auswirkungen von Investitionen auf die Bilanz, den Gewinn und die Liquidität)
- Lagebericht (Prognosen, Risiken und Chancen des Unternehmens)
- Wirtschaftsplan – Instrument zur Unternehmenssteuerung

Wir bitten, bei der Anmeldung die Organisationsform Ihres Unternehmens (z.B. Kommunalunternehmen, GmbH, GmbH & Co. KG etc.) anzugeben, um den Seminarinhalt optimal auf die Teilnehmer anpassen zu können.

Gemeinsam zum Ziel – Architekten- und Ingenieurleistungen in Stadt und Gemeinde (MA 2011)

Referentin: Barbara Gradl, Referatsdirektorin
Ort: Mercure Hotel München Neuperlach Süd
 Rudolf-Vogel-Bogen 3, 81739 München
Zeit: **21. Juni 2016**
 Beginn: 9:30 Uhr, Ende: 16:30 Uhr

Seminarbeschreibung: „Man mag doch immer Fehler begehen, bauen darf man keine.“ Johann Wolfgang von Goethes Worte in Wilhelm Meisters Wanderjahre scheinen von der Realität heutiger Baustellen weit entfernt.

Die entscheidende Basis für eine konstruktive Zusammenarbeit mit Architekten und Ingenieuren ist die Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen.

Seminarinhalt: Die Vergaberechtsreform bringt deutliche Änderungen bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen. Neben der HOAI 2013 werden unter anderen folgende Themen schlaglichtartig beleuchtet:

- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen oberhalb und unterhalb der EU-Schwellenwerte
- Beratung bei VOF-Verfahren
- Vertragsgestaltung
- Besonderheiten bei kommunalen Auftraggebern
- Honorarabrechnung
- Kostenverantwortung des Planers
- Haftung des Architekten
- Urheberrecht

Die Themenliste ist nicht abschließend, da das Seminar Raum für die Anliegen der TeilnehmerInnen und den Erfahrungsaustausch, aber auch für aktuelle Entwicklungen lassen soll.

Aktuelles zum BayKiBiG – Fragen aus der Praxis (MA 2012)

Bitte beachten Sie, dass bereits alle Seminarplätze belegt sind. Gerne nehmen wir Ihre Anmeldung für die Warteliste auf.

Referenten: Gerhard Dix, Referatsdirektor
 Hans-Jürgen Dunkl, Ltd. Ministerialrat

Ort: Hotel Novotel Nürnberg am Messezentrum
 Münchener Str. 340, 90471 Nürnberg

Zeit: **27. Juni 2016**
 Beginn: 9:30 Uhr, Ende: 16:30 Uhr

Seminarbeschreibung: Was gibt es Neues zum BayKiBiG und zur AVBayKiBiG?

Über die ersten Erfahrungen nach der Novellierung des BayKiBiG sowie über den Stand der Änderung der AVBayKiBiG wird berichtet.

Der Ausbau der Plätze für unter Dreijährige schreitet zügig voran. Der Rechtsanspruch für Kinder ab dem ersten vollendeten Lebensjahr konnte weitestgehend erfüllt werden. Aktuelle Urteile zur Zumutbarkeit der angebotenen Plätze seitens der Kommunen werden erörtert. Wie sehen die künftigen Zuschüsse des Staates für weitere bauliche Maßnahmen aus?

Der neue Qualitätsbonus plus wurde kurz nach seiner Einführung heuer wieder abgeschafft und der Basiswert erhöht. Was bedeutet dies alles für die Gemeinden? Der Mindestanstellungsschlüssel wurde mit der Änderung der AVBayKiBiG am 1. September 2012 auf 1:11,0 verbessert. Wer soll das bezahlen? Woher soll das zusätzliche Personal herkommen? Ist die mögliche Arbeitsmarktzulage für Erzieher/Innen ein geeignetes Mittel oder führt diese eher zu einem ruinösen Wettbewerb? Auch die Aufnahme von Asylbewerberkindern stellt die Einrichtungen vor neue Herausforderungen. Viele Fragen aus der Praxis, die in dem Seminar beantwortet werden sollen.

Seminarinhalte: Das ganztägige Seminar stellt das BayKiBiG vor und zeigt Handlungsanleitungen für die Praxis auf. Aber auch der Ausbau der Plätze für Kinder unter drei Jahren wird erörtert. Wie weit ist die Bedarfsplanung vorangekommen? Wie funktioniert die interkommunale Zusammenarbeit? Wie laufen die Verhandlungen mit den freigemeinnützigen Trägern vor Ort? Das Seminar richtet sich sowohl an die politischen Entscheidungsträger/innen in der Kommunalpolitik als auch an die zuständigen Mitarbeiter/innen in den Verwaltungen. Neben fachlichen Inhalten bleibt auch Raum für die Klärung offener Fragen und für die Diskussion.



Führungskräfte-tagung der Wasserwirtschaft – Fachinformationen und Erfahrungsaustausch aus erster Hand © wvgw

46. Führungskräfte-tagung der Wasserwirtschaft 10.–13. Mai 2016 in der Reichstadthalle in Rothenburg ob der Tauber

Die Tagung bietet Führungskräften der Wasserwirtschaft hochaktuelle wasserfachliche Informationen und Raum für den fachlichen Austausch. Anmeldungen sind ab sofort möglich. Auf der Homepage:

www.baygt-kommunal-gmbh.de > Rubrik „Führungskräfte-tagung Rothenburg o.d.T. 2016“

sind die Informationen zum Programm, Anmeldeformular, Buchungsblatt für Zimmerreservierungen etc. erhältlich.

Wir freuen uns auf Sie!

Ihre Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags



Bayerischer Gemeindetag, Dreschstr. 8, 80805 München

Herrn Ministerialdirektor
Dr. Wolfgang Lazik
Bayerisches Staatsministerium der
Finanzen, für Landesentwicklung
und Heimat
Odeonsplatz 4
80539 München

Referent: Dr. Juliane Thimet
Telefon: 089/36 00 09-16
Telefax: 089/36 56 03
E-Mail: juliane.thimet@bay-gemeindetag.de
Zeichen: R I/fr

München, 22. Februar 2016

Haushaltsnahe Handwerkerleistungen und Dienstleistungen nach § 35a EStG

Sehr geehrter Herr Dr. Lazik,

derzeit erreichen uns Anfragen unserer Mitglieder, die von ihren Bürgern aufgefordert werden, in vielfältigen abgaberechtlichen Bescheiden nach dem Bayerischen Kommunalabgabengesetz (KAG) nunmehr den Anteil für haushaltsnahe Handwerkerleistungen „auszuweisen“.

Auslöser für diese Entwicklung dürfte das rechtskräftige Urteil des FG Nürnberg vom 24.06.2015 – 7 K 1356/14 – sein, das das Bayerische Landesamt für Steuern mit Schreiben vom 27.10.2015 für anwendbar erklärt hat. Sollte die Bund-Länder-Arbeitsgruppe in ihrem Anwendungserlass sich der Auffassung des Bayerischen Landesamts für Steuern anschließen, so zieht dies zahlreiche Abgrenzungsfragen im Bereich von kommunalen Abgaben nach sich.

Aus diesen Gründen sehen wir Bayerns Städte und Gemeinden von der einkommensteuerrechtlichen Entwicklung betroffen und erlauben uns insofern einige Überlegungen vorzutragen:

1. Betrachtung der Rechtsprechung zu Straßenausbaubeiträgen

Das Finanzgericht Nürnberg hat mit seinem Urteil vom 24.06.2015 den Begriff der haushaltsnahen Handwerkerleistung erstmals in den Bereich der originären Aufgabenwahrnehmung durch Städte und Gemeinden hinein erstreckt. Systematisch wird mit dem Straßenausbaubeitrag nunmehr eine Leistung anteilig steuerlich absetzbar, die der Bürger nicht selbst beauftragen kann. Mit den Arbeitskosten als Teil des Straßenausbaubeitrags wird damit eine Leistung als steuerrechtlich absetzbar anerkannt, zu der der Bürger weder verpflichtet ist (wie beim Winterdienst) noch auf die er einen Anspruch hat (wie beim Hausanschluss).

Wir sehen die gerichtliche Anforderung des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs zum betroffenen Haushalt und weisen nur auf eine Facette hin: Bei Straßenausbaubeiträgen kommt es durchaus vor, dass nicht jedes Grundstück, welches einen beitragsrechtlich relevanten Vorteil durch den Straßenausbau erhält, auch zwingend mit der eigenen Grundstücksgrenze im Bereich der Straßenausbaumaßnahme liegt (sog. Teilstreckenausbau ohne Abschnittsbildung). Der beitragsrechtlichen Betrachtung liegt nämlich die Straße



in ihrer Gesamtheit zugrunde und es kommt nicht darauf an, ob sich die beitragsfähige Maßnahme auch über die gesamte Länge der Straße erstreckt. Vielmehr werden Straßenausbaubeiträge auch für Grundstücke festgesetzt, die nicht im Bereich der Straßenausbaumaßnahme an die Straße angrenzen (u.a. auch Hinterliegergrundstücke).

Gerade auch im Hinblick auf die Einführung des Systems der wiederkehrenden Beiträge mit der nächsten KAG-Änderung in Bayern, welches von der Gemeinde als Alternative zur Einzelabrechnung gewählt werden kann und – abweichend von der Betrachtung der einzelnen Straße – auf eine Einheit aus mehreren Straßen abstellt, wird das steuerrechtliche Erfordernis des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs mit der Baumaßnahme nur noch bei einem Bruchteil der Beitragspflichtigen erfüllt sein.

2. Abgrenzung zu Erschließungsbeiträgen für die erstmalige Herstellung einer Straße

Der Erschließungsbeitragsanspruch der Gemeinde entsteht für die erstmalige Herstellung einer zum Anbau bestimmten Straße. Hierzu ist uns eine Position zur steuerrechtlichen Absetzbarkeit in einem BMF-Schreiben wichtig, weil die Bürger bei einem längeren Herstellungsprozess einer Straße nicht mehr zwischen der beitragsrechtlichen Einordnung von Erschließung (erstmalige Herstellung) und Ausbau (Erneuerung und Verbesserung einer bereits erstmals hergestellten Straße) unterscheiden können.

3. Klärung, wann der erstmalige Anschluss an eine Wasserversorgung oder Abwasserbeseitigung eine Renovierungs-, Erhaltungs- oder Modernisierungsmaßnahme darstellt

Nach dem Wortlaut des § 35 a Abs. 3 EStG sind nur Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen steuerlich begünstigt. In der Fallgestaltung, die der Entscheidung des BFH vom 20.03.2014 (AZ VI R56/12) zugrunde lag, schloss ein Zweckverband ein Grundstück erstmals an eine zentrale Anlage der Trinkwasserversorgung und der Abwasserentsorgung an. Die absetzbaren „Kostensatzbeträge“ (= Begriff aus Berlin-Brandenburg) wurden für die erstmaligen Anschlüsse an die öffentlichen Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung geltend gemacht. Dies erfüllt in der Begrifflichkeit der Kommunalabgabenrechtler den Tatbestand der erstmaligen Herstellung. Aus dem Blickwinkel des Grundstückseigentümers lässt sich die zur Entscheidung gelangte Fallgestaltung jedoch unter den steuerrechtlichen Begriff einer „**Renovierungsmaßnahme**“ einordnen, wenn man berücksichtigt, dass es sich um ein Grundstück handelte, das bereits durch einen Brunnen mit Trinkwasser versorgt war und dessen Abwasser bis dahin über eine Grube entsorgt wurde.

Die uns erreichenden Nachfragen lassen es angezeigt erscheinen, im Anwendungserlass klarzustellen, ob auch ein erstmaliger Anschluss, der im Zusammenhang mit einer erstmaligen Erschließung eines Grundstücks **hergestellt** wird, steuerlich geltend gemacht werden kann.

4. Berücksichtigung von Besonderheiten bei der Refinanzierung des Aufwands für das Legen von Hausanschlüssen nach bayerischem Landesrecht

Der BFH dehnt den Begriff „im“ Haushalt aus auf Bereiche außerhalb des Haushalts, nämlich jenseits der Grundstücksgrenze, also beispielsweise auf öffentlichen Grund. Hiervon sei insbesondere auszugehen, wenn der Haushalt des Steuerpflichtigen an das öffentliche



Versorgungsnetz angeschlossen wird. Der für uns wichtige Satz des BFH im Urteil vom 20.03.2014 – VI R56/12 – Rn. 14 lautet:

„Gleichwohl ist der Hausanschluss insgesamt und damit auch soweit er im öffentlichen Straßenraum verläuft, zum Haushalt im Sinne des § 35 a Abs. 2 Satz 3 EStG zu zählen.“

Der BFH betrachtet den Hausanschluss dabei ausschließlich aus technischer Sicht. Uns scheint es daher wichtig, auf folgende Besonderheit nach bayerischem Kommunalabgabenrecht hinzuweisen:

Der klassische Kostenerstattungsanspruch, der auf der Grundlage des Art. 9 Abs. 1 BayKAG üblicherweise in den § 8 Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabebesatzung bzw. § 8 Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung geregelt ist, sieht in Bayern nur eine Kostenerstattung **außerhalb öffentlichen Straßengrunds** vor. Anders ausgedrückt, dürfen öffentlich-rechtlich strukturierte Wasserversorger und Abwasserentsorger den Aufwand im öffentlichen Straßengrund, der für Hausanschlüsse entsteht, gerade nicht durch einen Kostenerstattungsbescheid mit dem Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks abrechnen. Aufgrund dieser Vorgabe des Landesgesetzgebers in Art. 9 Abs. 1 KAG muss der Teil des Hausanschlusses, der sich im öffentlichen Straßengrund befindet, vielmehr über Herstellungsbeiträge und Gebühren refinanziert werden. Daher wird der gesamte Aufwand für die gesamte Einrichtung (einschließlich des Aufwandes für Grundstücks- bzw. Hausanschlüsse im öffentlichen Straßengrund) auf sämtliche erschlossenen bzw. angeschlossenen Grundstücke in der Gemeinde kalkuliert und umgelegt.

Wir bitten also zu überlegen, ob bei dieser Konstellation noch ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang mit einem konkreten Grundstücksanschluss gesehen werden kann und auf diese kommunalabgabenrechtliche Besonderheit in Bayern in einer Verfügung einzugehen.

5. Klärung, ob Verbesserungsbeiträge und Erneuerungsbeiträge für Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung haushaltsnahe Handwerkerleistungen darstellen können

Nachfragen unserer Mitglieder zeigen, dass es einer Aussage dazu bedarf, inwieweit die Weichenstellung des FG Nürnberg in seinem Urteil vom 24.06.2015 auf Verbesserungsbeiträge und Erneuerungsbeiträge für die Einrichtungen der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung ausstrahlen kann. Über solche Beiträge werden Investitionen in die Einrichtung, also beispielsweise der Neubau einer Kläranlage, abgerechnet. Die Kosten für diese Investitionen werden dann über alle erschlossenen Grundstücke in der Einrichtung, also in der Regel der Gemeinde, abgerechnet. Dabei kommt es nicht darauf an, ob jedes Grundstück aus der Maßnahme einen unmittelbaren Vorteil hat. Wir stellen anheim, diese Maßnahmen aus dem Anwendungsbereich von haushaltsnahen Handwerkerleistungen herauszunehmen.

6. Aussagen zu Straßenreinigungsgebühren

Bei den haushaltsnahen Dienstleistungen – wie dem Winterdienst auf öffentlichen Gehwegen – legt der BFH darauf Wert, dass es sich um Tätigkeiten handelt, die ansonsten von Familienmitgliedern erbracht und in unmittelbarem räumlichen Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt und dem Haushalt dienen, so BFH, Urteil vom 20.03.2014 – VI R 55/12.



Wir verkennen hier die Besonderheit nicht, dass die Straßenreinigung zwar zunächst eine Aufgabe der öffentlichen Hand ist, diese aber über eine Verordnung auf den Bürger übertragen werden darf und dann – als eine an den Bürger delegierte Aufgabe – über eine Satzung wiederum von der Gemeinde wahrgenommen kann.

7. Aussagen zur Dichtigkeitsprüfung von Abwasseranlagen

Bei der Dichtigkeitsprüfung von privaten Grundstücksentwässerungsanlagen geht es – in die bayerische Rechtswirklichkeit übersetzt – um eine Anforderung aus der Entwässerungssatzung. Grundstücksentwässerungsanlagen sind als Einrichtungen eines Grundstücks definiert, die der Beseitigung des Abwassers dienen. Sie liegen in aller Regel auf dem angeschlossenen Grundstück, stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und werden von diesem unterhalten.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass das Bayerische Landesamt für Steuern im Schreiben vom 27.10.2015 die hierzu ergangene Rechtsprechung des BFH vom 06.11.2014 – VI R 1/13 – für nicht anwendbar hält. In der Begrifflichkeit der Kommunalabgabenrechtler wäre hier eine Absetzbarkeit naheliegend, denn zu „Erhaltungsarbeiten“ gehört auch die ordnungsgemäße Dichtigkeitsprüfung. Die Anforderung aus den kommunalen Satzungen unterscheidet nicht danach, ob ein Sanierungsbedarf besteht oder nicht. Außerdem handelt es sich um eine Pflicht, der der Grundstückseigentümer selbst unterliegt.

8. Pauschalen für die Lohnanteile bei steuerbegünstigten Handwerkerleistungen, die durch die öffentliche Hand erbracht werden

Sollte sich die Finanzverwaltung, die diesbezüglich bisher nicht vom BFH gebunden ist, dazu entschließen, kommunale Abgaben wie den Straßenausbaubeitragsbescheid als hausnahe Handwerkerleistung anzuerkennen, so besteht nach unserem Rechtsverständnis derzeit zunächst keine Verpflichtung der Städte und Gemeinden, einen Lohnkostenanteil in den Bescheiden auszuweisen. Dennoch werden eine Vielzahl von Grundstückseigentümern fordern, dass aus Beiträgen oder Gebühren die Lohnkostenanteile zumindest im Schätzwege prozentual festgelegt und den Bürgern mitgeteilt werden.

Wir wären daher aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung sehr verbunden, wenn die Finanzverwaltung bei bestimmten Typen von kommunalen Abgaben pauschale Ansätze festlegt, die sie dann grundsätzlich akzeptiert. Dies würde eine deutliche Verwaltungsvereinfachung auf Seiten der Städte und Gemeinden bedeuten, da diese dann nicht eine Vielzahl von Einzelanfragen bearbeiten müssten.

Zusammenfassend dürfen wir im Bereich der kommunalen Abgaben einen jederzeitigen Dialog anbieten. Für Rückfragen stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Wir haben dem Bayerischen Landesamt für Steuern dieses Schreiben ebenfalls zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Dirnberger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied



Gute Ideen ...
... in guten Händen

Wenn Sie auf Qualität Wert legen
und hochwertige Druckerzeugnisse sowie
eine zuverlässige Abwicklung schätzen,
sind wir der richtige Partner für Sie.

Wir verfügen über modernste Drucktechnik,
die es uns ermöglicht, Ihre Aufträge schnell, günstig
und auf hohem Niveau auszuführen.



Jetzt auch!
DIGITALDRUCK
für Kleinauflagen



DRUCKEREI
SCHMERBECK GMBH

Gutenbergstr. 12 • 84184 Tiefenbach
Telefon 08709/9217-0 • Fax 9217-99
info@schmerbeck-druck.de
www.schmerbeck-druck.de